

Protokoll der 40. Sitzung

der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am Dienstag, dem 01. Juni 1993, 16.00 Uhr in Rostock, Oberlandesgericht, Ständehaus; Vorsitz: Abg. Rainer Eppelmann (CDU/CSU); einziger Punkt der Tagesordnung: Öffentliche Anhörung zu dem Thema

„Die Lenkung der Justiz in der DDR“

Inhalt

Eröffnung

Rainer Eppelmann 117

Grußwort

Herbert Helmrich 119

Vorträge

Hubert Rottleuthner 123

„Die Lenkung der Justiz in der DDR – institutioneller Rahmen/
allgemeine Erkenntnisse“

Gottfried Raab 138

„Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz“

Zeitzeugen: „Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwälte/
Die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit“

Brigitte Kögler 147

Dieter Gräf 152

Alexis Taeschner 156

Rüdiger Wiedemann 158

Diskussion 164

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Minister! Ich möchte Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten öffentlichen Anhörung zum Themenfeld

„Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat“ in diesem wunderschönen Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Rostock begrüßen. Ich hoffe, daß wir uns hier alle wohlfühlen und immer der Würde dieses Hauses entsprechend miteinander umgehen.

Es ist eines der Hauptanliegen der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Anhörungen dort durchzuführen, wo die Geschichte, deren Aufarbeitung wir uns vorgenommen haben, auch stattgefunden hat. Deshalb sind wir froh, daß wir nach unseren Besuchen in Leipzig, in Halle und in Berlin nun ganz oben im Norden bei Ihnen zu Gast sein dürfen. Stadtluft macht bekanntlich frei – gerade in einer Hansestadt –, und die frische Seeluft soll – so habe ich mir sagen lassen – dem Nachdenken und aufmerksamen Zuhören sehr förderlich sein. Somit finden wir hier beste äußere Bedingungen für ein Gelingen unserer Anhörung.

Daß wir bei der Behandlung zweier so wichtiger juristischer Themenkreise wie der Justizlenkung und der Ausreiseproblematik in einem Gericht tagen können, ist – so finde ich – zusätzlich Anlaß zur Freude. Ich möchte deshalb Ihnen, Herr Hausmanns, Präsident des Oberlandesgerichts Rostock danken, daß Sie die massiven Eichentüren dieses herrlichen Saales mit großer Gastfreundschaft für uns so weit geöffnet haben.

Das Ständehaus, dessen Einweihung sich am 2. Oktober 1993 – also fast am Tag der Deutschen Einheit – zum hundertsten Male jährt, hat bereits eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Ursprünglich im Auftrage der mecklenburgischen Ritterschaft als Verwaltungs- und Gerichtssitz der Landstände erbaut, wurde es zu Zeiten der DDR von der NVA genutzt. Davon habe ich als Minister für Abrüstung und Verteidigung leider nichts gewußt, sonst wäre ich sicherlich schon einmal hierhergekommen.

Beginnen möchten wir unsere Doppelveranstaltung heute mit dem Problemkreis

Die Lenkung der Justiz in der DDR.

Wir haben dazu eine Reihe von Wissenschaftlern und Praktikern eingeladen. So werden wir zum einen über die theoretischen Grundlagen ins Bild gesetzt, zum anderen sind wir auch besonders gespannt darauf, von damals in der DDR praktizierenden Juristen zu erfahren, was es eigentlich genau mit dem Begriff der „Lenkung“ ihrer beruflichen Tätigkeit auf sich hatte. Welche Spielräume hatte zum Beispiel ein Rechtsanwalt, wenn er engagiert die Interessen seines Mandanten wahrnehmen wollte? Wie kam er mit dem Spannungsfeld zurecht, wenn ihm Parteilichkeit bei der Rechtsanwendung vorgegeben wurde?

Aufarbeitung unserer Geschichte bedeutet immer wieder auch ein Sich-Erinnern an Zeitabläufe, die, obwohl noch nicht einmal vier Jahre zurückliegend, für viele bereits unreal weit entfernt zu sein scheinen.

Anhörungen wie diese sollen auch dazu dienen, transparenter zu machen, was

das Wesen des Rechtsstaates ausmacht, nämlich die Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz. Mit diesem Ziel möchte die Enquete-Kommission ihren Beitrag zum Zusammenwachsen in Deutschland leisten.

Nun möchte ich den Herrn Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Herbert Helmrich, vielen unter unseren Kollegen auch noch bestens bekannt als ehemaliger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, sehr herzlich unter uns begrüßen und ihn darum bitten, ein Grußwort an uns zu richten. Bitte, Herr Minister!

Herbert Helmrich, Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Herr Vorsitzender Eppelmann, liebe – das kann ich mir noch nicht abgewöhnen; so lange bin ich aus dem Bundestag ja noch nicht heraus – Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag! Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen! Meine Damen und Herren! „Lenkung der Justiz in der DDR“ – hierzu kann, da die Sachverständigenanhörung vor Ihnen liegt, von mir kein Sachbeitrag erwartet werden. Ich kann Sie zunächst nur recht herzlich hier in Rostock begrüßen. Ich freue mich, daß die Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur diese Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur in Bonn vornimmt, sondern sich auch in die neuen Länder begibt. Dafür sind wir Ihnen dankbar.

Die Anwesenheit so vieler Menschen in diesem schönen Saal heute zeigt, auf welch großes Interesse diese Arbeit stößt.

Da Sie sich gerade für Ihre Arbeit hier in Rostock das Thema „Lenkung der Justiz in der DDR“ ausgesucht haben, darf ich nur daran erinnern – wir bauen ja hier von der Justiz aus die Justiz wieder neu auf –, daß es in Artikel 96 der Verfassung der DDR hieß:

Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften gebunden.

Obwohl dies in der Verfassung stand, hat die DDR im Grunde genommen nie ein Hehl daraus gemacht, daß sie sich daran nicht halten will. Schon im Gerichtsverfassungsgesetz hieß es dann:

Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte haben zur Lösung der Aufgabe der sozialistischen Staatsmacht bei der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen.

Und der frühere DDR-Justizminister Wünsche führte im Jahre 1970 in aller Deutlichkeit aus:

„Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Sinne der bürgerlichen Theorie der Gewaltenteilung dem Sozialismus und dem in ihm erstmalig verwirklichten Prinzip umfassender Volkssouveränität wesensfremd ist und daß die sozialistische Rechtsprechung

Ausdrucksmittel und Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ist.“

Das hat mit der Wende im Herbst 1989 – und dann mit dem Übergang zu einer frei gewählten Volkskammer hin zur Wiedervereinigung – sein Ende gefunden.

Wir haben in einer Übergangsorganisationsform zunächst die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte beibehalten, haben dann aber in Mecklenburg-Vorpommern – auch dank der intensiven Arbeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Sie eben schon begrüßt haben, Herrn Hausmanns, der im Justizministerium in Schwerin zunächst Abteilungsleiter und für den Aufbau der neuen Gerichte zuständig war – als erstes Land per 1. Juli vorigen Jahres die Gerichtsstruktur, wie wir sie in den alten Bundesländern haben, auch hier eingeführt. Wir haben jetzt – das glaube ich so sagen zu können – mit der Staatsanwaltschaft und mit den unabhängigen Gerichten das verwirklicht, was man sich von der Verfassung der DDR zumindest im Ansatz hätte erhoffen können, was aber nie wirklich durchgeführt werden sollte, nämlich unabhängige Richter, unabhängige Schöffen, eine unabhängige Gerichtsbarkeit.

Über diese Dinge – „Lenkung der Justiz“ – werden Sie hier sprechen. Sie werden in Vorbereitung auf den heutigen Tag in den Details schon schlauer sein, als ich es bin, und dann, wenn die beiden Tage abgelaufen sind, auf jeden Fall viel mehr wissen, als ich weiß. Deswegen will ich dazu nicht mehr sagen, sondern nur darlegen, welchen Beitrag diese neu aufgebaute Justiz denn nun ihrerseits bisher zur Frage der Aufarbeitung leistet.

Da gibt es zunächst die Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren. In Mecklenburg-Vorpommern laufen 11.000 solcher Verfahren, darunter ungefähr 3.000 Kassationsverfahren. Davon ist bisher etwa die Hälfte abgeschlossen.

Diese Verfahren münden dann in das Verfahren nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit es sich um Haft gehandelt hat und Haftentschädigung gezahlt wird oder aber auch ein Ausgleich in Form von Renten erfolgt. Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist im vorigen Oktober in Kraft getreten. Wir waren darauf gut vorbereitet und haben die ersten Anträge auf Haftentschädigung nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz schon vor Weihnachten hinausschicken können. Inzwischen liegen 2.200 Anträge vor, und wir haben bisher 1.200 davon beschieden. Insgesamt sind aufgrund dieser 1.200 Anträge etwa 8 Millionen DM an Haftentschädigung gezahlt worden; im Schnitt waren das also pro Haftentschädigung 7.000 DM.

Die Erledigungszeit beträgt bei uns zur Zeit sechs bis acht Wochen. Ich glaube, das ist eine Leistung, die sich sehen lassen kann.

Ich möchte meinen Kollegen im Deutschen Bundestag dringend ans Herz legen: Das, was wir hier im Land machen, wird für einen Teil der Fälle parallel bei der Stiftung in Berlin gemacht. Bei der Stiftung in Berlin liegen 34.000

Anträge, die fast nicht bearbeitet werden. Die Leute kriegen nach einiger Zeit einen Bescheid: „Ihr Antrag ist eingegangen. Fragen Sie bitte nicht nach; wir haben zuviel zu tun.“ Und bis es zur Entscheidung kommt, dauert es bis zu zwei Jahren.

Die Stiftung ist 1987 – ich weiß es nicht genau; es kann auch 1988 oder 1986 gewesen sein – für die Restabwicklung und für ein paar Leute, die über die Mauer sprangen, beziehungsweise für ein paar Leute, die freigekauft wurden, ins Leben gerufen worden. Diese Fälle zu erledigen war die Aufgabe der Stiftung. Dieser Stiftung sind jetzt durch die Wiedervereinigung neue Aufgaben übertragen worden, die sie mit ihrem Bestand und ihrer Struktur überhaupt nicht zu leisten vermag. Ich wäre dankbar, wenn sich der Bundestag darum ein bißchen kümmern könnte, denn von allein kommen dort auch keine Leute hin. Natürlich kostet das Geld.

Wir sind ferner vorbereitet auf das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, und ich hoffe, daß es bald kommt und daß wir dann auch dort weiterarbeiten können.

Aufarbeitung ist nötig; deshalb gibt es ja diese Enquete-Kommission, weil die Justiz allein das, was geschehen ist, nicht aufarbeiten kann. Ich muß aber ein paar Worte zu den Problemen der strafrechtlichen Aufarbeitung sagen. Hier stoßen wir als erstes auf Ermittlungsprobleme, Ermittlungsprobleme personeller Art und auch Ermittlungsprobleme hinsichtlich der Status-, Organisations-, Befehls- und Anordnungsstrukturen in der DDR. Wir wissen, daß wir es zum großen Teil eben nicht mit den Tätern unmittelbar zu tun haben, die verantwortlich waren für Körperverletzungen in Haftanstalten, für das Wanzensetzen, für das konspirative Durchsuchen von Wohnungen. Die unmittelbaren Täter – ein ähnliches Problem wie bei den Mauerschützen – sind für die Aufarbeitung nicht in erster Linie die Ansprechpartner, wie ich meine, sondern die Schreibtischtäter, und da kommt es dann auf die Anordnungs- und Befehlsstrukturen an. Möglicherweise kann ja Ihre Tätigkeit im Vorfeld sogar helfen. Ich hoffe das jedenfalls.

Ich will zwei Probleme nennen. Das eine Problem hat der Bundestag gemeinsam mit den Ländern gelöst, das war die Frage, inwieweit etwa die Verjährung in der früheren DDR geruht hat. Wir hatten zwei Entscheidungen, eine Entscheidung aus Braunschweig und eine Entscheidung aus Freiburg, die die Auffassung vertreten haben, daß ein Teil der Taten verjährt war. Wir haben dann gemeinsam – Länder und Bundestag – ein Gesetz geschaffen, das an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den NS-Straftaten anknüpft. Wir haben in diesem Gesetz deklaratorisch festgestellt, daß die Verjährung geruht hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im 1. Band von 1953 hat damals gesagt: Wenn ein Staat Straftaten geschehen läßt oder sie sogar begünstigt oder sogar Straftaten anordnet und dann anschließend die Täter schützt, sie nicht verfolgt, die Straftaten nicht ahndet, dann ist auch

keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Das heißt, die Verjährung solcher Straftaten hat nicht begonnen, sondern die Verjährung hat geruht. Dies gilt auch für Straftaten, die – ich sage es einmal ganz grob – politisch veranlaßt gewesen sind und in der DDR begangen worden sind.

Das Problem des Ruhens der Verjährung ist also meines Erachtens jedenfalls soweit geregelt, wie man da etwas regeln konnte.

Ein zweites Problem beschäftigt aber die Länder derzeit im Bundesrat. Die SPD-Fraktion hat einen Antrag in ähnlicher Richtung im Bundestag eingebracht; wir werden uns wohl bald mit dem Bundestag darüber unterhalten müssen: Das ist die Frage der jetzt neu eintretenden Verjährung. Das heißt, wenn die Verjährung bis zur Wiedervereinigung, bis zum 3. Oktober 1990, geruht hat, beginnt von diesem Tage an die Verjährung neu zu laufen. Wir haben in § 78 Strafgesetzbuch Verjährungsfristen von drei Jahren, fünf Jahren, zehn Jahren und zwanzig und dreißig Jahren.

Die dreijährigen Verjährungsfristen laufen jetzt im Herbst ab. Wir haben uns lange überlegt, ob man das einfangen muß, ob man es einfangen kann. Wir – also die Länder – werden im Bundesrat wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, daß wir relativ geringfügige Taten, bei denen eine nur dreijährige Verjährungsfrist läuft – es sind relativ wenige laufende Verfahren; dort, wo man es kann, soll man die Verjährung noch unterbrechen –, verjähren lassen. Wir schaffen es anders zeitlich kaum, und es gibt auch politisch dagegen einigen Widerstand; das muß man auch deutlich sagen.

Aber wir werden wahrscheinlich dazu kommen, die fünfjährige Verjährungsfrist – und in dieser Legislaturperiode haben wir dann noch etwas Luft, um uns auf die Modalitäten zu einigen – zu verlängern, so daß die nach wie vor noch im Aufbau befindlichen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien in den neuen Ländern dann auch ausreichend Zeit haben zu ermitteln. Denn eines geht nicht – das ist jedenfalls meine feste Überzeugung –, daß wir die ganzen Stasi-Akten allen Betroffenen zur Einsicht zugänglich machen, 300.000, 400.000 Anträge – ich weiß nicht, wie viele Anträge es jetzt eigentlich sind – (Präsident des Oberlandesgerichts Hausmanns: 1,7 Millionen!)

1,7 Millionen Anträge stellen lassen, ohne die Menschen dort bei der Einsichtnahme überhaupt bedienen zu können. Das dauert zwei, drei Jahre, bis sie hineingucken können; dann finden sie ihre Peiniger, und dann sagt der Staat: April, April, alles verjährt! Das wird wahrscheinlich niemand politisch aushalten – und ich halte es auch nicht für richtig.

Aus diesem Grunde gibt es diese Bemühungen um die Verlängerung der Verjährung, und ich nehme an, daß Länder und Bundestag da an einem Strang ziehen werden und möglichst bald damit fertig werden, damit dann Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien für ihre Ermittlungstätigkeit eine Rahmenvorstellung haben, in welcher Zeit sie die Arbeit weitgehend erledigen müssen.

Das war ein ganz kurzer Überblick über das, was die Justiz, was der Justizminister, was die Länder und der Bundestag an Aufarbeitung sowohl bei der Rehabilitierung als auch bei der Kassation von Urteilen bei der Wiedergutmachung leisten, aber auch über das, was sie bei der strafrechtlichen Aufarbeitung leisten.

Und da wir uns ja nicht so oft sehen, ist es ganz gut, daß wir so ein bißchen voneinander wissen, was wir denn tun, denn der Staat ist so groß geworden und die Gremien sind so vielfältig, daß man Mühe hat zu wissen, was eigentlich wo passiert – deshalb dieser kleine Bericht von mir über die Tätigkeit der Länder, die Tätigkeit der Gesetzgebung und die Ermittlungsverfahren. Vielen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Minister Helmrich, für Ihr berichtendes Grußwort.

Aus Berlin ist Herr Professor Dr. Hubert Rottleuthner zu uns gekommen. Wir haben ihn darum gebeten, damit er uns zum Generalthema ein Stück mehr in den institutionellen Rahmen einführt und uns allgemeine Erkenntnisse vermittelt.

Bitte schön, Herr Professor!

Prof. Dr. Hubert Rottleuthner: Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke zunächst für die Einladung zu diesem Vortrag, und ich bitte gleich um Verständnis dafür, daß mit mir ein „Externer“ über etwas redet, was er selbst nicht erlebt hat. Allerdings habe ich bei dem Projekt, das ich im Auftrage des Bundesjustizministeriums durchführe und über dessen wichtigste Ergebnisse, was die Justizsteuerung angeht, ich im folgenden hier berichten möchte, vor allem mit Wissenschaftlern aus der DDR zusammengearbeitet. Die wiederum haben bei dieser Arbeit auch so ihre neuen Erlebnisse gehabt.

Außerdem bin ich kein Anhänger der These, daß man nur das verstehen kann, was man selbst erlebt hat. Das wäre die Bankrotterklärung jeder Geschichtsschreibung. Die müßten wir dann jetzt mittlerweile irgendwo um 1900 abbrechen. Ich bin nur sehr vertraut mit dieser These, weil sie mir immer wieder vorgehalten wurde auf meinem Spezialgebiet, der Justiz im Nationalsozialismus; da hört man diese These sehr häufig von der älteren Generation.

Jede Gesellschaft, in der die Unterscheidung zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung, zwischen Gesetzgebung und Justiz, in irgendeiner Weise existiert – und das sind alle neueren Gesellschaften, steht vor dem Problem, wie die Konformität des Rechtsstabes zu sichern ist, also die Konformität der Personen, die mit der Interpretation, Anwendung und Durchsetzung von vorgegebenen Rechtsnormen befaßt sind. Die Frage ist: Wie gelingt

es denjenigen, die über die Gesetzgebung verfügen, daß die Gesetze auch in ihrem Sinne vom Rechtsstab angewendet werden, ohne daß sie auf die Entscheidung in konkreten Einzelfällen Einfluß nehmen möchten oder könnten?

Anscheinend kann dieses Problem in fast allen Gesellschaften zur Zufriedenheit des jeweiligen Regimes gelöst werden. In nahezu jeder Gesellschaft funktioniert die Justiz im Sinne der jeweiligen politischen Machthaber. Gesellschaften unterscheiden sich freilich nach dem Spektrum der erwarteten Konformität des Rechtsstabes und nach den Mechanismen, die zur Sicherung dieser Konformität verwendet werden.

Der bloße Erlaß von Gesetzen und anderen Normativakten ist nicht hinreichend, um den Rechtsstab im Sinne des jeweiligen politischen Regimes, das über die Gesetzgebung verfügt, auszurichten. Deshalb genügt auch der klassische Mechanismus der Gesetzesbindung nicht, um die Übereinstimmung von Gesetzgeber und Rechtsstab zu garantieren.

Die herkömmlichen Mechanismen zur Sicherung der Konformität des Rechtsstabes liegen darüber hinaus auf folgenden mindestens vier Gebieten: einmal in der Ausbildung von Juristen, zweitens in der Personalpolitik, drittens im Instanzenzug und viertens schließlich auch im Disziplinarrecht, das einen gewissen Toleranzspielraum absichert.

Die Zusammenstellung dieser vier Grundmechanismen macht deutlich, daß es bei der Frage der Konformitätssicherung eigentlich immer um zwei Probleme geht, nämlich einmal um die Sicherung einer bestimmten Loyalität über die bloße Gesetzesbindung hinaus, zum anderen um die Herstellung einer gewissen Homogenität in der Entscheidungspraxis. Das ist vor allem die Funktion des Instanzenzuges, aber nicht nur.

Beide Dimensionen – Loyalität und Homogenität – sind insofern nicht klar voneinander trennbar, als jeder Versuch, die Entscheidungspraxis homogener zu machen, immer auch eine inhaltliche Festlegung hinsichtlich der Richtung bedeutet, in der eine Vereinheitlichung erfolgen soll. Ich werde zum Schluß noch einmal auf diesen Punkt zu sprechen kommen.

Diese genannten Mechanismen sind natürlich auch in der DDR verwendet worden. Aber – und darauf möchte ich mich in folgenden konzentrieren – die Steuerung der Justiz der DDR weist eine Reihe von Besonderheiten auf.

Ich verwende im folgenden – abweichend von dem mir vorgegebenen Titel – den Ausdruck „Steuerung“, wenn ich hier zum Thema spreche, „Steuerung der DDR-Justiz“. Der Begriff „Lenkung“ ist im DDR-Vokabular reserviert gewesen speziell für den kadermäßigen Einsatz, also etwa die Personallenkung zu bestimmten Gerichtsorten, als Aufgabe des Justizministeriums und der kaderpolitischen Abteilung. Ich verwende auch nicht den Begriff der „Leitung“ oder „Anleitung“, ebenfalls spezielle Termini in der DDR-Justiz – das Oberste

Gericht war für die „Leitung“ der Rechtsprechung zuständig, das Ministerium der Justiz für die „Anleitung“; fragen Sie mich bitte nicht, was diesen feinen Unterschied im einzelnen alles ausmacht –, und ich unterscheide vor allem „Steuerung“ von „Eingriffen“. „Steuerung“ ist für mich ein machttechnisches Phänomen, das sich auf eine große Zahl von Personen, Fällen und Verfahren bezieht, also: Wie steuere ich eine Organisation, wie eine gesamte Justiz sie darstellt, im Unterschied eben zu ad-hoc-Eingriffen in einzelnen Fällen, gegenüber einzelnen Personen, in einzelnen Verfahren?

Ich rede also vor allem über dieses allgemeine Phänomen – das betrifft eben auch den institutionellen Rahmen –, also über die Steuerung der DDR-Justiz in diesem allgemeinen Sinne, und ich mache im folgenden die Besonderheiten aus, die ich in meinem Thesenpapier herausgestellt habe, wobei sich die Besonderheiten meist natürlich auf den Hintergrund der BRD-Justiz beziehen, die sozusagen der Vergleichshintergrund ist, an dem man Besonderheiten festmachen kann: einmal der Instanzenzug, der ganz anders ausgeprägt war, dann die spezielle Rolle der Gerichtsdirektoren, dann das, was ich „kommunikative Einbindung“ der Richter nenne, und schließlich – und vor allem – die Rolle der Partei bei der Steuerung der Justiz.

Zunächst also zum Instanzenzug: Der Einfluß der höheren Instanzen – also der Bezirksgerichte und des obersten Gerichts – gegenüber den unteren, also den Kreisgerichten respektive Stadtbezirksgerichten, erschöpfte sich nicht in Entscheidungen von Rechtsmittelsachen – also in der engeren Funktion eines Instanzenzuges –, einfach wohl auch deshalb nicht, weil solche Rechtsmittelsachen in ihrem Eingang sehr schwer abzuschätzen sind. Das hängt von Zufälligkeiten ab, die man sehr schwer in den Griff bekommen kann.

Um diese Abhängigkeit von einem zufälligen Input zu beseitigen, räumte auch das GVG der DDR die Möglichkeit ein, daß Strafsachen, aber – im Unterschied zur BRD – eben auch Zivil-, Familien- und Arbeitsachen, für die eigentlich das Kreisgericht zuständig war, vom Staatsanwalt vor das Bezirksgericht gebracht wurde oder der Direktor des Bezirksgerichts oder des Stadtgerichts die Sachen an das Bezirksgericht selbst zog.

Neben die Rechtsprechungstätigkeit und die Veröffentlichung von Richtlinien, Beschlüssen, Standpunkten und einer ganzen Reihe von anderen sogenannten Leitungsdokumenten, vor allem des Obersten Gerichts – das wäre sozusagen die „Leitung der Rechtsprechung durch das Papier“, wie es auch manchmal genannt wurde – trat zusätzlich eine sogenannte operative Tätigkeit, also nicht bloß die Veröffentlichung von irgendwelchen anleitenden, leitenden Dokumenten, sondern die Richter – jetzt speziell des Obersten Gerichts – hatten auch operativ tätig zu werden, das heißt, sie sollten unmittelbar Hilfe und Anleitung geben, zum Beispiel durch Veranstaltung von Rechtsmittel-

verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit in den Bezirken, durch Teilnahme an Plenartagungen der Bezirksgerichte.

Die Direktoren unterer Gerichte wurden in die Plenen und Fachrichtertagungen der oberen Gerichte eingebunden, die Bezirksgerichtsdirektoren wurden zu einer Sonderaussprache an das Oberste Gericht bestellt, die oberen Gerichte führten Inspektionen und andere Einsätze vor Ort durch. Sie erhielten die Wochenmeldungen von den unteren Gerichten. Richter eines übergeordneten Gerichts konnten Richter von untergeordneten Gerichten zur Aussprache zu sich zitieren – man stelle sich diese Vorgänge immer auf der BRD-Folie vor! Auch aus Anlaß konkreter anstehender oder erledigter Fälle konnte eine solche Aussprache durchgeführt werden. Notfalls hatten sich die Richter unterer Instanzen um Rat nach oben zu wenden, also persönlich vorstellig zu werden und einmal anzufragen, was denn in einem gegebenen Fall ratsam wäre. Zitat aus einem Bericht über eine Parteiaktiv-Tagung:

„Sehr eindringlich wurde vom Genossen Sorgenicht (Leiter der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, H.R.) darauf hingewiesen, daß der demokratische Zentralismus die unbedingte Beachtung der Weisungen übergeordneter Gerichte erfordere. Bevor ein falsches Urteil gefällt werde, sollten die Richter Rückfrage beim Obersten Gericht halten.“

Das ist auch eine Art, den Instanzenzug zu verwenden. – oder – weiteres Zitat von einem Parteisekretär am Obersten Gericht –:

„Die beste Methode, die Einheitlichkeit nach unten zu garantieren, ist die verantwortliche Leitung von operativen Untersuchungen durch die Präsidiumsmitglieder.“

Man stelle sich Richter des Bundesgerichtshofes vor, die so in die Lande gehen und dort „Leitungsgespräche“ führen!

Diese Art von Verknüpfung und diese Art der Verwendung des Instanzenzuges zieht sich durch und zeigt sich auch im Verhältnis der Bezirksgerichte zu den Kreisgerichten, also etwa in Form von Fachrichtertagungen, die häufig stattgefunden haben. Zum Beispiel laden die zuständigen Senate eines Bezirksgerichts Richter an den Kreisgerichten ein und besprechen dann – mehr oder weniger allgemein, manchmal aber durchaus auch fallbezogen – anstehende Probleme. Die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts kommt zu den Kreisgerichten zur Durchsicht von Akten. Es werden Verhandlungen beobachtet, und es werden Aussprachen mit den jeweiligen Richtern geführt.

Am Plenum des Bezirksgerichts nahmen auch alle Direktoren der Kreisgerichte teil. Es war also eine sehr enge Verschlingung dieser Instanzen und nicht einfach nur die Verwendung zur Entscheidung in Rechtsmittelsachen.

Oder: Richter des Kreisgerichts konnten zum zuständigen Senat des Bezirksgerichts zitiert werden – also auch wieder dieser Mechanismus auf allen Ebenen,

daß Richter unterer Gerichte „nach oben“ zitiert werden –, und es kamen durchaus auch Richter der oberen Instanz „zur Beratung“ nach unten.

Das ist also eine völlig andere Art, einen Instanzenzug zu konstruieren und die Instanzen sehr eng miteinander zu verflechten.

Eine zweite Besonderheit war die Rolle des Gerichtsdirektors, die Position der Gerichtsdirektoren an Kreis- und auch Bezirksgerichten, die ungewöhnlich stark – etwa im Vergleich zur Situation in Westdeutschland – war. Der Direktor war es, der am Jahresanfang den Geschäftsverteilungsplan erstellte. Er bestimmte auch weiterhin die Geschäftsverteilung – wenn also die üblichen Probleme wegen Urlaub, Krankheit usw. auftauchten –, und er konnte auch nach GVG – das war Gesetzeslage – Verfahren zur Entscheidung an sich ziehen, also jenseits des Geschäftsverteilungsplanes, oder bestimmten Richtern zuteilen.

Die Akten in Strafsachen gingen zuerst über den Tisch des Direktors. Sie wurden dann nach festgelegten Sachgebieten oder vom Direktor ad hoc verteilt. Es kann also keine Rede von dem sein, was wir in der BRD unter „gesetzlichem Richter“ verstehen und was den BGH gerade wieder einmal umgetrieben hat, obwohl es durchaus die Figur des gesetzlichen Richters auch im DDR-Recht gegeben hat, nur mit einem völlig anderen Verständnis, das nicht unserer westdeutschen Vorstellung entspricht, nach der eben der zuständige Richter schon vor Eingang einer Sache festgelegt ist.

Weiter zur Rolle des Gerichtsdirektors: Berufungssachen gingen, wenn sie von oben zurückkamen, über den Tisch des Direktors; mit dem Direktor wurde dann eventuell auch das Verfahren besprochen, unter Umständen auch im Rahmen der sogenannten Rapporte, die jeden Montagmorgen stattfanden und zu denen sich dann die Richter eines Gerichts beim Direktor einzufinden hatten. Bei diesen Rapporten wurde über den Terminstand und noch nicht erledigte Sachen berichtet, die Zahl der anstehenden Verfahren und deren eventuelle Verteilung wurde besprochen. Dabei konnten durchaus einzelne Verfahren angesprochen werden.

Ein Fall, der mir berichtet wurde: Der Direktor erkundigte sich bei einem Rapport, wie ein Scheidungsfall erledigt wurde – eine abgeschlossene Sache –, an dem der Sohn eines prominenten Schriftstellers beteiligt war.

Weiter mußten die Richter dem Direktor Verfahren von besonderer politischer Bedeutung melden, die dann – neben anderen statistischen Angaben – in die sogenannten Wochenmeldungen aufgenommen wurden, die über die Bezirksgerichte zum Justizministerium gingen.

Darüber hinaus – neben diesen Rapporten – führte der Direktor auch Dienstbesprechungen mit allen Richtern durch – oder nur für Straf- oder ZFA-Sachen –, in denen auch allgemeinere rechtliche Probleme angesprochen

wurden. Aber es gibt keine Schranke, daß nicht auch einzelne Verfahren hätten angesprochen werden können.

Der Direktor konnte die Tätigkeit und den Leistungsstand der Richter kontrollieren, insbesondere die Einhaltung der Fristen, die ja gesetzlich oder in internen Anordnungen des Justizministeriums bestimmt waren.

Schließlich führte der Direktor vor den anstehenden Richterwahlen ein Gespräch mit dem zur Wiederwahl vorzuschlagenden Richter und gab dabei auch eine Beurteilung der Arbeitsqualität und natürlich der Einhaltung des Klassenstandpunktes ab.

Das ist also die starke Position des Gerichtsdirektors innerhalb des Gerichts. Es kommt hinzu, daß der Gerichtsdirektor – und das ist für die Steuerung durch Staat und Partei ebenfalls wichtig – immer eingebunden war auf der jeweiligen Kreis- und Bezirksebene – etwa über sogenannte Leiterberatungen –, daß er regelmäßig Kontakt hatte mit staatlichen Stellen, also mit Stellen des Kreises oder Bezirks, mit Vertretern der Polizei, mit Vertretern der Kreis- oder Bezirksleitung und auch mit Leitern der Kreisdienststelle oder der Bezirksverwaltung des MfS. Von daher gab es also auch immer die Einbindung auf der jeweiligen Ebene in die allgemeine Kreis- und Bezirkspolitik.

Das dritte Merkmal nenne ich „kommunikative Einbindung“. Im DDR-Jargon wäre das vielleicht eher unter dem Begriff „Kollegialität und Kollektivität“ gelaufen. Jedenfalls besagt das, was mir gerade von den wenigen in den Berliner Justizdienst übernommenen Richtern immer wieder berichtet wird, daß die Kollegialität unter den DDR-Richtern wesentlich größer war. Das hängt natürlich einmal ganz schlicht damit zusammen, daß Anwesenheitspflicht bestand. Die Genossen – 95% der Richter waren ja Genossen – duzten sich eben, auch den Genossen Direktor oder die Genossin Direktorin, allerdings duzte man sich nicht in Anwesenheit von Publikum, wie ich hörte.

Diese kommunikative Einbindung ging so weit, daß man sich dann auch absprach – vertretungshalber –, wenn jemand wegen Krankheit ausfiel oder sonstwie verhindert war –, daß man auch schnell mal den Geschäftsverteilungsplan über den Haufen warf und für einen Kollegen einsprang und dessen Sachen übernahm, immer mit der Rechtfertigung, daß man ja die Verfahrensdauer nicht verlängern, sondern die Sachen rasch entscheiden wollte. Jedenfalls im Vergleich zu diesen sehr, sehr eigenbrötlerischen Richtern in der BRD –

(Heiterkeit)

man trifft sich mal zu den Sitzungstagen, ansonsten arbeitet man als Richter in der BRD doch sehr, sehr isoliert – waren die DDR-Richter anscheinend dauernd irgendwie zusammen, und zwar nicht bloß bei Gericht, sondern es wurden auch Freizeitaktivitäten gemeinsam gestaltet, und man traf sich zu allen möglichen anderen Tätigkeiten.

Die Richter waren auch ansonsten in eine ganze Fülle von Tätigkeiten

eingebunden, die über die gerichtliche Tätigkeit im engeren Sinne hinausgingen: alles, was unter Rechtspropaganda läuft – außerhalb des Gerichts; also Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, was auch statistisch abgerechnet werden mußte –, daneben Schulung und Betreuung von Konflikt- und Schiedskommissionen, Schulung von Schöffen, Anleitung der Jugendhilfe in Familiensachen und dann eben diese ganze Latte von weiteren Partei- und gesellschaftlichen Aktivitäten; Besuch des Parteilehrjahres, Parteimitgliederversammlungen, BGL, DSF, VDJ – manche von Ihnen werden dabei die richtigen Assoziationen haben –, Aktivitäten im Wohnbezirk, des Wahlkreisaktivs im Stadtbezirk, in der Kampfgruppe, in Vereinen, usw. – „Vereinigungen“ muß es heißen, denn Vereine gab es in der DDR bekanntlich nicht.

Das ist also eine Fülle von Aktivitäten, in die man eingebunden war, und die ganz sicherlich auch den Konformitätsdruck ungemein erhöht haben.

Aber nun zu der herausstechenden Besonderheit, nämlich zur Rolle der Partei: In der Verfassung und in fast allen Normativakten, die man sonst noch finden kann, steht kein Wort über die Rolle der Partei bei der Steuerung der Justiz. Es gibt immer nur den Hinweis auf Artikel 1, der von der führenden Rolle der Partei spricht, und das scheint das Fundament gewesen zu sein, über das die gesamten Parteiaktivitäten legitimiert wurden.

Es gibt ferner einige Statuten. Im Statut des Justizministeriums und in Arbeitsordnungen der Generalstaatsanwaltschaft findet man noch explizite Hinweise darauf, daß neben Verfassung und Gesetzen auch die Beschlüsse der Parteitage zur Grundlage der staatlichen Tätigkeit gemacht werden müssen.

Die SED verstand sich selbst als „Partei der Gesetzlichkeit“ – das Wort stammt von Wilhelm Pieck aus dem Jahre 1951; es ist, glaube ich, die erste Stelle, die man findet: die SED als Partei der Gesetzlichkeit –, aber die Partei war nicht in ihren Aktivitäten an die Gesetze gebunden, sondern benutzte sie, wenn es opportun war, als Instrumente, Waffen oder Hebel zur Durchsetzung ihrer Ziele. Bei dieser Instrumentalisierung maßte sie sich die Kompetenzen an, die jenseits aller Gesetzlichkeit lagen. Ich glaube, das ist der Kernpunkt, mit dem die Rechtsstaatlichkeit zentral betroffen ist.

Im Selbstverständnis der Parteiführung hieß der Auftrag, Partei der Gesetzlichkeit zu sein, daß sie sich zu sorgen habe um Ordnung, Sicherheit, Disziplin, Sauberkeit und Ehrlichkeit. Das war sozusagen die parteioffizielle Umschreibung, was es heißt, Partei der Gesetzlichkeit zu sein – also nicht an die Gesetze gebunden zu sein, sondern sich um Ordnung, Sicherheit, Disziplin, Sauberkeit und weitere dieser netten Dinge zu sorgen.

Das Verhältnis von Partei und Staat ist nie gesetzlich geklärt worden. Man findet eine Reihe von Bemühungen, so etwas wie eine Kompetenzordnung zu finden; das ist aber bis zur letzten ZK-Sitzung nicht gelungen, in der Egon Krenz ankündigt, daß man das jetzt einmal anpacken möchte. Es ist aber in der ganzen Zeit nicht gelungen, eine klare Struktur hineinzubringen.

Das hat für die Justiz einfach die Konsequenz, daß Partei- wie Staatsstellen instrumentierend auf die Rechtsprechung zugreifen konnten.

Es ist ja auch vorhin schon ein Zitat gebracht worden, wie die Justiz unter dem Motto der „Einheitlichkeit der Staatsmacht“ instrumentalisiert wurde. Das geht auf ganz frühe Ideen zurück. Ich habe ein Zitat von Max Fechner gefunden, noch bevor er 1949 als zweiter Nichtjurist Justizminister in deutschen Landen wurde; es ist ein Zitat aus dem Jahre 1948, mit dem das sehr deutlich gemacht wird:

„Nichts steht dem tatsächlich im Wege, daß die Genossen Staatsanwälte sich im einzelnen über ihre Anklagepolitik mit den leitenden Parteiinstanzen beraten. Nichts steht dem im Wege, daß die amtlichen Richter die zur Entscheidung stehenden politischen und juristischen Fragen mit den Genossen aus den mittleren und unteren Parteiinstanzen beraten, ja, sie müssen es sogar, denn die Justiz ist richtig verstanden auch nur ein Verwaltungszweig.“

Das halte ich für eine zentrale Aussage, schon 1948 getroffen:

Die Justiz ist, richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig. Er kann nur richtig gehandhabt werden, wenn in ihn dieselben politischen Impulse eingehen wie in alle übrigen Verwaltungen.

Das ist klar die Linie. Man hat dann keine Gewaltenteilung, sondern Einheitlichkeit der Staatsmacht, und das ist eben eine Konsequenz, die daraus entsteht: die Auffassung von Justiz als eine Art von Verwaltung.

Aber dieser Zugriff der Parteistellen, der damit ebenfalls geschaffen werden sollte, bezog sich dann auf eine ganze Fülle von Dingen; ich kann hier nur einige anführen:

Zulassung zum Studium,

Ausbildung des Personals,

Einfluß auf die Lehrinhalte, dann auf die Rekrutierung der Justiz,

Personaleinsatz,

Richterwahlen,

Organisation der Gerichte und schließlich auch

einzelne Entscheidungen.

Das waren alles Gegenstände der parteilichen Steuerung. Diese Steuerung erfolgte auf allen Ebenen, angefangen vom ZK mit Politbüro, dann eben die spezielle Abteilung im ZK der Partei – die Abteilung für Staats- und Rechtsfragen –, über die Parteiorganisation – also die Grundorganisation – in den Gerichten selbst und dann auf der lokalen Bezirks- und Kreisebene. Es gab regelmäßige Besprechungen – das hatte ich schon gesagt – zwischen den Gerichtsdirektoren und den zuständigen Parteileitungen. Die Parteimitgliedschaft fast aller Richter und Staatsanwälte ermöglichte notfalls auch die Disziplinierung durch Parteiverfahren, die entsprechend auch in einem

Funktionsverlust oder überhaupt in Entlassung enden konnten, was dann von der staatlichen Leitung – also vom Justizministerium – exekutiert wurde.

Es ist trotz sehr intensiver Recherchen im Zentralen Parteiarchiv nicht leicht, jetzt die tatsächlichen Machtstrukturen in der obersten Parteispitze herauszufinden. Auch hier gilt wieder, daß man es den Normen – in diesem Fall also den Parteistatuten – nicht ansieht, wie die tatsächliche Machtverteilung aussah. Ich will aber hier im einzelnen noch etwas deutlicher zu skizzieren versuchen, angefangen mit dem Politbüro des ZK, welchen Einfluß es genommen hat und wie vom Politbüro her die Steuerung vorgenommen wurde.

Die Protokolle der Politbürositzungen liegen im Zentralen Parteiarchiv vor. Bei der Durchsicht dieser Protokolle zeigt sich, daß sich das Politbüro in all den Jahren bis 1989 regelmäßig mit Fragen der Justiz und indirekt mit ihr auch bei Fragen der Gesetzgebung befaßt hat. Von zentraler Bedeutung ist eine Sitzung aus dem Dezember 1951, in der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Justiz verabschiedet wurden. Die Aufmerksamkeit wurde also sehr früh auf den Aufbau der Justiz gelenkt.

In der folgenden Zeit – also in den fünfziger und auch in den sechziger Jahren – befaßt sich das Politbüro durchgängig mit einzelnen Gerichtsverfahren, vor allem Strafverfahren, bei denen es um die Verhängung hoher Freiheitsstrafen oder um die Todesstrafe geht. Das sieht dann so aus, daß über die zuständige ZK-Abteilung – also die Abteilung „Staatliche Verwaltung“, später die Abteilung „Staats- und Rechtsfragen“ – eine Kommission, über deren Zusammensetzung wir noch nichts Näheres wissen, dem Politbüro bei anstehenden Verfahren Vorschläge vorlegt, ob auf Todesstrafe erkannt werden soll – oder lebenslänglich, wie auch immer.

Den Vorschlägen, die Todesstrafe zu verhängen, wird vom Politbüro meistens zugestimmt, und dieses Votum geht dann irgendwie – das ist den Protokollen natürlich nicht mehr anzusehen – an die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft weiter.

Entsprechend gibt es auch Vorlagen bei abgeschlossenen Verfahren, in denen auf Todesstrafe erkannt wurde. Dann wird – auch von der ZK-Abteilung – über dieses Verfahren berichtet, und dann wird ein Vorschlag gemacht – alles von der ZK-Abteilung –, ob hier ein Gnadenerweis erfolgen soll, ob also auf Lebenslänglich erkannt werden soll, oder ob die Todesstrafe vollstreckt werden soll und ob sie dann auch möglichst rasch vollstreckt werden soll; möglichst innerhalb von zwei, drei Tagen soll das alles dann durchgezogen werden. Meistens wird dann eben auch zugestimmt, daß die Todesstrafe vollstreckt wird. Manchmal kommt es auch vor, daß eine Umwandlung in lebenslängliche Zuchthausstrafe beschlossen wird.

Aber es gibt eigentlich nicht – ich habe so etwas noch nicht gefunden – irgendwelche Abweichungen gegenüber den Vorlagen der ZK-Abteilung, Fälle, in denen das Politbüro einen Beschluß abweichend von den Vorlagen

der ZK-Abteilung gefaßt hat. Es handelt sich meistens um die Vorlagen von Herrn Sorgenicht, mit kurzer Fallbeschreibung und einem Vorschlag. Dieser Vorschlag wird dann sozusagen vom Politbüro „abgenickt“.

Allerdings ist das eine Eigentümlichkeit der fünfziger und sechziger Jahre: das letzte Strafverfahren, mit dem sich das Politbüro konkret befaßte, war die Angelegenheit Seeberger und Arff im März 1971; dann findet man in den Protokollen des Politbüros keinen Hinweis mehr auf einzelne Verfahren. Wenn es danach in diesen Besprechungen des Politbüros irgendeinen Justizbezug gibt, dann geht es meistens um Fragen der Gesetzgebung.

Wie gesagt, das scheint alles in dieser ZK-Abteilung schon vorgeklärt worden zu sein, also zwischen dem Abteilungsleiter und dem zuständigen ZK-Sekretär dieser Abteilung.

Kompliziert wird die Analyse des Einflusses des Politbüros auf die Justiz allerdings dadurch, daß Strafvorschläge in einzelnen Verfahren dem zuständigen ZK-Sekretär oder dem Generalsekretär anscheinend auch direkt von der ZK-Abteilung unterbreitet wurden, also nicht als Vorlage ans Politbüro gingen; vielmehr ergehen diese Strafvorschläge – das sind die berühmten Fälle, die schon sehr früh durch die Presse gegangen sind – per Hausmitteilung, so im Jahre 1955, von Sorgenicht an Ulbricht, etwa in dem Verfahren gegen Benkowitz und andere oder in dem Verfahren gegen die sogenannten fünf Agenten des RIAS, in dem Ulbricht dann einen Vorschlag von Sorgenicht auf lebenslängliche Zuchthausstrafe selbst in Todesstrafe umändert oder Ulbricht dann mit dem Vorschlag „Todesurteil“ abzeichnet, als kein konkreter Vorschlag von Sorgenicht gemacht wird.

Das sind die Extremfälle, die man eben auch finden kann, in denen per Hausmitteilung – sozusagen kurzgeschlossen – auf einzelne Fälle Einfluß genommen wird.

Das ZK-Plenum hat sich kaum mit Fragen der Justiz befaßt. Es gibt nur 1957 einige Äußerungen zu den aktuellen Fällen Harich und Janka, und auch das Parteiverfahren gegen Götz Berger wird im ZK-Plenum noch abgehakt.

Ich habe das, glaube ich, schon deutlich genug gemacht: Auf der Parteischiene spielte in den letzten Jahrzehnten die Abteilung „Staats- und Rechtsfragen“ des ZK der SED die zentrale Rolle, was die Steuerung der Justiz angeht. Das kann man sich als wirklich sehr umfassend vorstellen, erstens im Hinblick darauf, für welche staatlichen Organe – für alle obersten Rechtspflegeorgane natürlich – diese Abteilung zuständig war, und zum anderen im Hinblick darauf, was sie alles inhaltlich gemacht hat: also Vorbereitung der Richterwahlen, Vorbereitung von Richtlinien des OG, Überprüfung von einzelnen Gerichten durch Mitarbeiter dieser ZK-Abteilung, Vorschläge für die Strafpolitik usw.

Allerdings dürften sich die Aktivitäten dieser Abteilung und ihres Sektors „Justiz“ zumindest im letzten Jahrzehnt mehr und mehr auf das Gebiet der

Gesetzgebung verschoben und nicht mehr so sehr die Steuerung der Justiz betroffen haben.

Eine Besonderheit in den fünfziger und sechziger Jahren – vor allem wohl in den fünfziger Jahren bzw. bis 1963 – stellen auch die Brigadeeinsätze unter Leitung der ZK-Abteilung dar, bei denen unter Leitung eines Mitglieds der ZK-Abteilung Brigaden aus je einem Mitglied der Generalstaatsanwaltschaft, des OG, des Justizministeriums – aber unter Leitung dieser ZK-Abteilung – und auch lokaler Stellen gebildet werden. Bei solchen Brigadeeinsätzen werden einzelne Gerichte manchmal mehrere Wochen aufgesucht; dort werden Akten durchgearbeitet, Aussprachen geführt usw., und es wird dann auch Kritik an den Gerichten geübt. In manchen Fällen kommt es dann in den fünfziger Jahren auch zu Versetzungen und Entlassungen, in einem Fall sogar zur Bestrafung von Richtern, die überprüft worden waren. Der ungeheuerere Einfluß der SED basiert nicht nur auf diesen zentralen Stellen – also Politbüro und ZK-Abteilung – in der Hierarchie hinunter bis in die Bezirks- und Kreisleitung; wichtig ist wahrscheinlich auch die Rolle der Grundorganisation oder Betriebs-Parteioorganisation an den einzelnen Gerichten. Parteimitgliedschaft allein – das werden die Abgeordneten zur Genüge wissen – führt allenfalls zu so etwas wie diffusen Loyalitäten und Cliquen- und Klügelbildung. Was in der DDR hinzugekommen ist, ist einfach der organisierte Parteieinfluß über diese Grundorganisation. Man stelle sich vor, die CDU oder die SPD bildeten eine Parteioorganisation am BGH und hielte wöchentlich ihre Sitzungen ab, würde einen Parteileiter bestellen, der dann auch noch mit im Präsidium des Gerichts sitzt. – Das ist diese Konstruktion, diese institutionelle Verfestigung.

Man verläßt sich nicht darauf, daß das über die Mitgliedschaftsschiene läuft, sondern es wird institutionalisiert in Form dieser Grundorganisation, die natürlich wieder zu dem beiträgt, was ich „kommunikative Einbindung“ genannt habe. Man trifft sich eben laufend auf den Mitgliederversammlungen, oder die Parteileitung sitzt wöchentlich zusammen, beim OG zum Beispiel; darüber liegen auch die Protokolle vor. Der Parteisekretär – man stelle sich das vor: der Parteisekretär der Grundorganisation am Obersten Gericht – nimmt an den Präsidiumssitzungen des Obersten Gerichts teil, dessen formelles Mitglied er gar nicht ist.

Auf diese Weise ist also eine sehr gute „Verschiebung“ zu erreichen, abgesehen von persönlichen Konstellationen, die dann entstehen. Walter Ziegler zum Beispiel als ganz prominente Figur ist eben als Vizepräsident des OG zugleich Mitglied der Parteileitung der Grundorganisation am OG und der Partei gegenüber für die Durchsetzung der Linie am Obersten Gericht verantwortlich.

Dies ist die Konstruktion, die man entsprechend auch bei den Grundorganisationen an den Bezirks- und den Kreisgerichten findet. Das halte ich für

einen ganz zentralen Mechanismus: Man verläßt sich nicht auf Loyalitäten der Parteimitglieder, sondern institutionalisiert das sehr strikt.

Ich gehe von der These aus, daß es, wenn man die DDR-Justizgeschichte betrachtet, unterschiedliche Phasen gibt. Ich würde die fünfziger Jahre – etwa bis 1963, bis zum Rechtspflegeerlaß – als die „wilden Jahre der Justizsteuerung“ in der DDR bezeichnen. Wenn man sich die Unterlagen im Parteiarchiv ansieht, wird ziemlich klar, welche unterschiedlichen Stellen jeweils Zugriff suchten auf die Steuerung, auch für ganz konkrete Eingriffe in die Justiz, was von den Kompetenzen her – auf der gesetzlichen Ebene, durch das GVG usw. – eben nicht geklärt war. Das Justizministerium „leitet an“ über Instruktoren in den Justizverwaltungsstellen, die es auch in den fünfziger Jahren noch gibt, parallel zum Instanzenzug des Obersten Gerichts, das ebenso seine Inspektions- oder Revisionsgruppen hat, die vor Ort arbeiten können, die Parteistellen mischen mit, und natürlich ist auch die staatsanwaltschaftliche Schiene nicht zu vergessen.

Daneben gibt es die Brigadeeinsätze, die von allen möglichen Stellen organisiert werden. Da ist ein ziemliches Gewirr festzustellen, ziemlich chaotische Zugriffe, ad-hoc-Einflußnahmen und dergleichen. Das hört dann allmählich 1963 nach dem Rechtspflegeerlaß auf, mit dem einigermaßen klare Strukturen in den Kompetenzteilungen – etwa zwischen Justizministerium und Oberstem Gericht – überhaupt erst eingeführt werden: also Abschaffung der Justizverwaltungsstellen und Leitung der Rechtsprechung allein durch das OG.

Das ist einfach wichtig, weil man sonst eine solche Organisation wie die Justiz eigentlich rational – in einem technischen Sinne – überhaupt nicht in den Griff bekommen kann. Das scheint in der DDR aber erst nach sehr, sehr langer Zeit einigermaßen gelungen zu sein.

1974 kommt es noch zu weiteren Justierungen über das neue GVG, und ich habe den Eindruck, daß dann ungefähr 1976 die Strukturen im staatlichen Bereich soweit etabliert sind, daß dem Justizapparat eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt werden kann, das heißt, daß nicht mehr permanent eingegriffen und ferngesteuert werden muß. Das routinemäßige Funktionieren ist einigermaßen gesichert. Für die politisch bedeutsamen Verfahren stehen die notwendigen Interventionsmechanismen ad-hoc zur Verfügung. Die Überflüssigkeit solcher Interventionen bestimmt das Maß der Unabhängigkeit – das heißt eher: der Ungestörtheit – der Rechtspflege. Unabhängigkeit ist in diesem System eine machttechnische Restgröße.

Zum Schluß zu den Steuerungszielen. Worauf hin sollte eigentlich gesteuert werden? Was war Sinn und Zweck dieser Veranstaltung?

Erstes Steuerungsziel, auch in der Verfassung als Grundsatz vorgegebenes Steuerungsziel war die Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ist in den DDR-Verfassungen als Prinzip

aufgeführt, und der größte Steuerungsaufwand – rein quantitativ gesehen – wurde auch in dieser Hinsicht betrieben. Wenn es Eingriffe in die Unabhängigkeit gab, dann ging es – das sind jetzt ex-post-Erzählungen von DDR-Richtern, die schon ein westliches Verständnis von Unabhängigkeit vermittelt bekommen haben – vor allem um solche Fälle, in denen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesichert werden sollte oder bei denen es um die Gewährleistung von fristgerechten Erledigungen ging. Schnelle Verfahrenserledigung war ganz sicherlich auch ein sehr hoher Wert in der DDR-Justiz.

Weiter sind sehr viele dieser Steuerungsmaßnahmen durch das unzureichende Anleitungsmaterial zu erklären, das man in der DDR zur Verfügung hatte. Ersichtlich genügten die OG-Informationen – alle diese Bände, die man da im Gericht auch hatte – nicht, um fein genug Hinweise zu geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden sei.

Das ist ebenfalls eine Erfahrung, worüber die übernommenen DDR-Richter berichteten: Die Fülle von Literatur, die man zu bewältigen hat, von Entscheidungen oberer Instanzen, anderer Gerichte – das gab es in der DDR nicht. Es gab die OG-Entscheidungssammlung, die OG-Information, aber es gab einfach nicht diese Fülle von Entscheidungen, an denen man sich – in der BRD jedenfalls – irgendwie orientieren kann. Die übernommenen DDR-Richter klagen eher über diese Unübersichtlichkeit; daran sind sie einfach nicht gewöhnt. Für jemanden, der an eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung so gewöhnt ist, muß das also sehr irritierend sein.

Dann gab es sicherlich als weiteren Punkt im Rahmen der Steuerungsziele – ich habe ja die Unterscheidung zwischen Steuerung und Eingriffen getroffen – die Steuerung durchaus auch zur Ermöglichung opportunistischer Durchgriffe in Einzelfällen. So etwas muß ja auch irgendwie strukturell möglich sein, damit man nicht eine Organisation völlig über den Haufen wirft, vorhandene Strukturen verwirrt, wenn von oben interveniert wird; das stört dann ja sozusagen den „Betriebsablauf“. Auch dafür müssen strukturelle Mechanismen zur Verfügung stehen, damit man auf Einzelfälle durchgreifen kann.

Und ich möchte noch einen vierten Punkt anführen, den ich für ganz wichtig halte, nämlich die Beseitigung von selbstgeschaffenen Steuerungsparadoxien. Unter selbstgeschaffenen Steuerungsparadoxien in der DDR-Justiz verstehe ich zumindest zwei Dinge, nämlich erstens den nicht aufgelösten Widerspruch zwischen Parteilichkeit und Gesetzlichkeit. Das ist ein permanenter Antagonismus geblieben. Das hat man zwar durch den Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit und durch dialektische Betrachtungsweise irgendwie zu integrieren versucht; es bleibt aber immer dieses Problem, das so sehr schön in dem Spruch eines Oberrichters zum Ausdruck kommt: Wenn ich juristisch richtig entscheide, so ist es politisch falsch; entscheide ich politisch richtig,

dann ist es juristisch falsch! – Das ist immer dieses Problem, das sich hier auftut.

Zweites Steuerparadoxon sind die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit von Staats- und Parteiarbeit – das hatte ich ja schon angeführt –; da gibt es natürlich bestimmte Rollenkonflikte; wie man sich als Vizepräsident und als Mitglied der Parteileitung zugleich verhalten soll. Auch das ist eben nie richtig aufgeklärt worden, was jeweils schwerpunktmäßig im Vordergrund stehen sollte.

Letztes und grundlegendes Steuerparadoxon ist für mich – das hat sich eigentlich in der Arbeit im letzten Jahr immer mehr herausgeschält – der Widerspruch zwischen Unabhängigkeit der Justiz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Ich denke, beide Prinzipien sind zu gleicher Zeit nicht optimierbar. Wer Einheitlichkeit der Rechtsprechung will, muß sehr, sehr starke Einschränkungen bei der Unabhängigkeit der Justiz in Kauf nehmen. Anders geht das nicht. Man sieht es im Vergleich zur BRD, wo wir ein sehr hohes Maß der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in Kauf nehmen zugunsten einer hochgradigen Unabhängigkeit der Justiz. Wir nehmen es in Kauf, daß Bestimmungen von einem Landgericht so angewendet werden und von einem anderen wieder anders, und wir verlassen uns auf die homogenisierende Kraft des Instanzenzuges. Aber zunächst gibt es erst einmal ein sehr hohes Maß von Uneinheitlichkeit.

Ein Beispiel – das haben übernommene Richter aus Berlin berichtet; die können das kaum fassen –: Eine Kammer am Landgericht in Berlin wendet den Mietspiegel an, eine andere Kammer tut das nicht. Für einen DDR-Richter ist es schockierend, daß so etwas passieren kann. Es gibt keine Kommunikation zwischen den Kammern, die sprechen sich nicht ab, was sie denn nun machen wollen, und man bleibt eben als unabhängiger Richter isoliert für sich und entscheidet eben unabhängig einmal so, einmal so.

Es gibt weitere Beispiele. Ich könnte hier genügend Fälle erzählen, was es alles an justizstatistischen Befunden gibt. Wenn man sich die wichtigsten justizstatistischen Parameter anschaut – von Landgericht zu Landgericht usw –, stellt man fest: es gibt in der BRD eine buntscheckige Landschaft, und niemand würde auf den Gedanken kommen, Maßnahmen zu ergreifen, um zum Beispiel die Frage zu regeln: Wie gleichen wir jetzt die Verfahrensdauer an? Darauf, daß beispielsweise Leute vom Landgericht Deggendorf schlechter behandelt werden, weil die Verfahren dort länger dauern als etwa im Landgericht Waldshut, kommt niemand, und das wissen auch nur sehr wenige. Ignoranz schützt da wohl die Unabhängigkeit der Justiz ganz beträchtlich. Ich wollte nur als Ausblick darauf hinweisen, daß man diesen sehr großen Konflikt doch auch einmal zur Kenntnis nehmen sollte.

Ich habe kein Horrorbild der DDR-Justiz gezeichnet. Das wäre sehr leicht gewesen, wenn ich mich zum Beispiel auf die fünfziger Jahre mit einzelnen

Fällen konzentriert hätte. Aber ich hätte dann meinem Thema sehr schwer gerecht werden können, weil es mir hier um allgemeine strukturelle Bedingungen und allgemeine Mechanismen der Steuerung ging. Die kann man an solchen extremen Einzelfällen nicht sehr deutlich machen. Diese Fälle – wie zum Beispiel der Fall Benkowitz und andere, die immer wieder erwähnt werden – würden nicht klarmachen, welche Rolle sonst das Politbüro wahrgenommen hat.

Ich behaupte zudem, daß es unterschiedliche Phasen in der Entwicklung der DDR-Justiz gibt. Den Richtern – das heißt, den meist jungen Richtern, die in den achtziger Jahren in der DDR amtierten – sollte man nicht die Horormaßnahmen der fünfziger Jahre vorwerfen; über die Waldheimer Prozesse haben DDR-Richter der jüngeren Generation mindestens ebenso wenig oder ebensoviel gewußt wie wir in der BRD und speziell die BRD-Richter. Da haben beide Seiten etwas zu lernen. Aber das sollte kein Gegenstand einer Zurechnung sein.

Die Mechanismen zur Steuerung der Justiz wurden vor allem verwendet, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und auch die Schnelligkeit von Verfahren zu gewährleisten, aber – und das betrifft jetzt wieder den rechtsstaatlichen Kernpunkt – die Mechanismen waren zugleich immer so gestaltet, daß Eingriffe in Einzelfällen jederzeit nach Wunsch der Parteispitzen möglich waren. Das ist sozusagen ein strukturelles Prinzip.

Man sieht erst richtig bei einer strukturellen Betrachtung, daß der ganze Apparat darauf eingerichtet war, im großen und ganzen auch routinemäßig funktionieren zu können. Aber von der Struktur her war dieser Apparat eben so organisiert, daß solche rechtsstaatswidrigen Interventionen in Einzelfällen von allen möglichen Parteistellen jederzeit möglich gewesen sind; da muß man gar nicht gleich an Thelephonjustiz o.ä. denken.

Ich habe Ihnen Beispiele dafür genannt, wie das strukturell verknüpft war. Die Leute haben sich oft genug getroffen. Der Gerichtsdirektor war eben eingebunden in die weiteren Parteiaktivitäten. Da mußte gar nicht unbedingt zum Telephon gegriffen werden. Man sprach sich, man sah sich ja ohnedies regelmäßig. Das ist eben auch als ein ganz zentrales Strukturprinzip zu verstehen, über das solche Einflußnahmen sehr gut laufen. Das halte ich für einen wichtigen Befund, was die Steuerung angeht: Die SED als Partei der Gesetzlichkeit über den Gesetzen stehend mit den jederzeitigen Möglichkeiten, die Gerichtsstrukturen so zu benutzen, daß jederzeit opportune Entscheidungen durchgesetzt werden konnten.

Schönen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Professor Rottleuthner!

Jetzt kommt die große Stunde der Zuhörenden, und zwar deswegen, weil wir ab sofort die Chance haben, schlauer zu sein, besser informiert zu sein als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denn er wird uns jetzt verlassen. Bisher hat er mit zuhören können und sich genauso bereichern können wie wir. Ab sofort ist er nicht mehr dabei, und nur wir allein werden schlauer. Herzlichen Dank, daß Sie hier waren, Herr Helmrich!

(Beifall)

Wir hören jetzt den Staatsanwalt a.D., Herrn Rechtsanwalt Raab aus Woltersdorf zum Thema „Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz“.

Bitte, Herr Raab!

SV Gottfried Raab: Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es war auch in der DDR früher üblich, auf den Vorredner Bezug zu nehmen. In diesem Falle bietet es sich an, weil ich jetzt wirklich einfach einmal die These unterstützen möchte: Man muß nicht alles selbst erlebt haben, um es zu wissen.

Ich bin nun seit 1976 in der Staatsanwaltschaft der DDR tätig gewesen und kann mir also aus eigenem Erleben durchaus anmaßen, festzustellen: Bei dem, was Herr Professor Rottleuthner hier so rein theoretisch wiedergegeben hat, stimmt die These; man muß nicht dabei gewesen sein, um es gewußt zu haben.

Wie gesagt, ich kann überwiegend nur aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sprechen. Zu meinem eigenen Werdegang ist darüber hinaus noch zu sagen:

Ich habe zunächst zwölf Jahre in der Produktion gearbeitet, habe dann, als die Kommanditgesellschaft, in der ich gearbeitet habe, VEB wurde, von 1972 bis 1974 in Jena studiert, war danach bei der Staatsanwaltschaft in Jena und in Stadtrhoda – also so ein bißchen Umland; man könnte sagen, hinter Gera –, bis 1982, und von 1982 bis 1990 war ich beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Wenn man sich fragt, wie das eigentlich funktioniert hat, und den Hintergrund dafür sucht, daß die SED Einfluß auf die Justiz – sprich: die Staatsanwaltschaft und das OG – auch in der praktischen Anwendung ausgeübt hat, muß man vielleicht doch zumindest den rechtstheoretischen Hintergrund – ohne ihn sich gleich zu eigen zu machen – akzeptieren, der Gegenstand der Lehre war und der eigentlich alles das erklärt, worüber man jetzt – ob man über die Justiz redet oder über die Lebensmittelindustrie oder die chemische Industrie – nicht hinwegkommt: Das war einfach der Anspruch der SED, immer im Sinne der Arbeiterklasse zu reden. Und zu den Besten der gesamten Arbeiterklasse, für die man sprach, gehörte man ja selbst; das war die sogenannte Avantgarde.

Insofern wurde alles – wie gesagt, ob es die chemische Industrie war oder sonst etwas, eben auch die Justiz – nicht als klassenneutrales Werk betrachtet, sondern man befand sich ja ständig – auch bei der Justiz –

im Klassenkampf. Man hatte also den geistigen Vater der Gewaltenteilung, den Herrn Montesquieu, abgeschafft und rechtstheoretisch dadurch ersetzt, daß man einfach Klassenjustiz machte. Insofern diente eben auch die Justiz der DDR keinem anderen Ziel, als genau diese Klasseninteressen – oder, wenn man es konkreter ausdrücken will, die Interessen der SED – am Ende dort einzubringen, wo sie zur Geltung kommen sollten.

Dazu gab es mehrere Mittel und Methoden. Mir fällt zum Beispiel, wenn ich an die Staatsanwaltschaft denke, nicht ein Staatsanwalt ein, der nicht Mitglied der SED war. Das war eben bereits wieder eine Kadermethode bei der Auswahl der Leute. Das ging zum Teil vor dem Studium los. Hinterher war es sowieso klar. Wie gesagt, mir ist kein Staatsanwalt bekannt, der nicht in der SED war.

Bei Richtern gab es Ausnahmen; das ist richtig. Aber es waren meines Erachtens auch ziemlich wenige.

Dieser rechtstheoretische Hintergrund mußte auch technisch irgendwie zum Tragen kommen, und das ging eben, beginnend bei der Kaderauswahl, über die ständige ideologische Bildung oder Beeinflussung – der eine mag es „Bildung“ nennen, der andere „Beeinflussung“; wie auch immer, das stelle ich anheim – und die SED – mit dem Begriff „Parteilehrjahr“; jedem bekannt, der sich damit befaßt hat –, bis zu den Parteiversammlungen. Man sah sich dort eben nicht nur schlechthin, sondern dort wurden auch konkrete Dinge rübergebracht.

Das fand seine Fortsetzung auch in den viel praktizierten Verfahren der Personalunion – ebenfalls schon von meinem Vorredner angedeutet –: Man stand als „niederer“ Richter – ich bezeichne das einmal so, damit Sie die Strukturen einordnen können – oder als Staatsanwalt schlechthin – also weder Abteilungsleiter noch sonst etwas – ständig vor dem Problem, daß man mit zwei Chefs in einer Person konfrontiert wurde. Der Abteilungsleiter, der zum Beispiel dem Staatsanwalt vorgesetzt war, war eben gleichzeitig auch Mitglied der Parteileitung. Das war bei der Generalstaatsanwaltschaft ganz ausgeprägt, wurde in den letzten zwei Jahren jedoch – so kann man sagen – ein bißchen aufgeweicht. Aber in der Regel war es so. Als ich dorthin kam, waren – wie gesagt – alle Abteilungsleiter gleichzeitig Mitglieder der Parteileitung.

So saß man ständig – auch wenn man nun einmal etwas anderes wollte oder einen anderen Gedanken hatte – in der Klemme: Wenn ich es dem einen nicht recht mache, mache ich es dann dem anderen eben auch nicht recht. Das ist einfach so.

Ich konnte also sicherlich eine fachliche Diskussion anfangen aus juristischer Sicht, kam aber – so erging es eigentlich jedem, der sich in dieser Situation befand – an die Grenze, entweder meinem Dienstvorgesetzten zu widersprechen – das ist, glaube ich, noch harmlos –, gleichzeitig aber auch meinem Parteichef. Und dann kam man in die Situation, daß man in die Reihe rutschte: Zunächst hatte man „die Politik der Partei nicht verstanden“; ich formuliere

das einmal so einfach. Das war schon ein massiver Vorwurf, der jeden, der sich in dieser Situation befand, spätestens dann, wenn dieser Vorwurf kam, dazu veranlaßte, zu schweigen und sein Verständnis der Politik der Partei dann zum Beispiel in der Kaffeestube vorzutragen, wo eben unter Kollegen oft anders geredet wurde als in den offiziellen Gremien.

Darüber hinaus weiter zu diskutieren hat kaum einer riskiert, denn die nächste Stufe des Widerspruchs war eigentlich immer: Lag es nicht nur daran, daß man dumm war, daß man die Politik der Partei nicht verstand, dann rutschte man auf die Feindseite. Also, man hatte sowieso immer nur die Wahl – so sage ich einmal ganz volkstümlich –, entweder blöd zu sein oder ein Feind zu sein oder sich zu arrangieren und zu sagen: Na gut, dann soll es eben so sein, wie es gewollt ist.

In dieser Situation befand man sich – über diese Parteischiene und diese doppelte Geschichte –, und so wurden dann in der Folge auch die Leitungskader produziert.

Wenn man einen neuen Abteilungsleiter oder ähnliche Leute auf dieser Ebene brauchte, dann ging das eben danach: Wer hatte die Parteischule besucht? Und dabei ging es nicht um die Kreisparteihschule, in der also vielleicht auch jeder Meister der Volkseigenen Industrie – oder eben auch nicht –, wenn er dazugehörte, war, sondern dann ging es echt um höher angebundene Sachen, also um die Parteihschule in Berlin oder in Moskau.

Nun tat sich das für uns – ich stelle das, wie gesagt, immer aus der Praxis dar – natürlich immer so auf: Wer von der Parteihschule in Moskau kam, den brauchte ich als Juristen nicht zu beurteilen; der war von Haus aus schlau. Das muß man einmal so sagen. Das wird auch jeder sagen, der das irgendwo erlebt hat. Es ging eben oft folgenden Gang: Der Sohn eines Bezirksstaatsanwalts war sowieso in der Reihenfolge drin, etwas werden zu können, schon aus der Sicht; er kam aus dem Avantgardehaus elterlicherseits, war also von der Sicherheitsstrecke auch irgendwo – so sage ich einmal – zuverlässig, wurde natürlich auch auf die Schiene für höhere Kaderauswahl geschoben, ging dann ein Jahr nach Moskau, hörte dort ein paar Deutschkurse, kam zurück und war stellvertretender Abteilungsleiter oder der Persönliche Referent des Stellvertreters. Der wußte dann natürlich immer – einfach kraft seiner Wassersuppe von Haus aus – alles besser als ein Jurist, der sich nun – mag er schlecht oder gut gewesen sein – zumindest ehrlichen Herzens bemüht hatte, aus seinem Studium das zu machen, was ihm möglich war oder was er darunter verstand.

In diesen Widersprüchen bewegte man sich, und so muß man sich dann konkret auch immer die Einflußnahme der SED auf unsere Arbeit vorstellen.

Das Ganze war natürlich nicht nur über die ideologische Strecke so gestaltet, sondern wer das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR kennt, weiß auch, daß darin ganz konkret das Weisungsrecht vorgesehen war. Das heißt, der

untergeordnete Staatsanwalt unterstand immer dem nächsthöheren. Hier fällt mir zum Beispiel eine Anweisung des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der DDR ein. Dabei ging es um folgendes.

Ich habe vorrangig die Unfallstrecke, also Arbeitsschutz, Straßenverkehrsunfälle und mitunter auch mal größere Unfälle – je nachdem, was anlag – bearbeitet. In diesem Zusammenhang gab es zum Beispiel eine Anweisung: Wenn es um Ausländer ging – und da waren zunächst natürlich immer erst die BRD-Bürger als die häufigsten Ausländer auf unseren damaligen Transitstrecken gemeint –, dann fiel zum Beispiel eine Verurteilung auf Bewährung aus, und es kam nur eine recht hohe Geldstrafe oder etwa eine Freiheitsstrafe in Frage.

Um das nun irgendwie in den Griff zu kriegen – so sage ich einmal; das war ja nicht einfach so rüberzubringen, sondern mußte doch auch uns gegenüber, also den Ebenen, die dann damit zu tun hatten, die das durchsetzen sollten oder wie auch immer, mehr oder weniger in einem Kästchen verpackt werden, um es vertreten und verkaufen zu können –, gab es eben die vielfältigsten Maßnahmen, wie sie vorhin auch schon erwähnt wurden.

Es wurde zum Beispiel so etwas wie diese „Leiterberatung“ bemüht. Die gab es auf der Ebene „Generalstaatsanwalt und Oberstes Gericht“ in zweifacher Hinsicht – zumindest nach meiner Kenntnis –: Das war einmal die Leiterberatung an sich; dazu kam aber bei uns auf dieser Ebene von OG und Generalstaatsanwalt noch die „Stellvertreterberatung“. Dort saß man zusammen, unter Beteiligung von Generalstaatsanwalt, Oberstem Gericht, Ministerium des Innern – ob das Justizministerium dabei war, kann ich nicht sagen, da ich, wie gesagt selbst nie daran teilgenommen habe; das weiß ich nicht – zum Teil wurden auch die Ermittlungsorgane insgesamt bemüht, das waren nach der Prozeßordnung der DDR das MdI, die Zollfahndung und das MfS. Man saß dort also an einem Tisch, und dort wurden diese Dinge dann eben beraten, mit auf den Weg gegeben und dann über den Heimweg in die einzelnen Dienststellen – sprich: OG, Generalstaatsanwalt – über die Abteilungsleiter bis hinunter zu dem einzelnen Staatsanwalt umgesetzt.

Es ist absolut glaubhaft – ich muß das auch einmal so sagen –: Sie können schlecht einen Staatsanwalt aus der Abteilung I fragen, was in der Abteilung III gemacht wurde, oder umgekehrt. Man weiß, was dort gelaufen ist, aber aufgegliedert wurde das dann doch immer so nach dem Motto: Na, ihr müßt ja nicht unbedingt mehr wissen, als ihr für eure Arbeit braucht! – Das ist nun einmal so. Ich kann deshalb also – wie gesagt, mein Sachgebiet gehörte damals zur Abteilung II des Generalstaatsanwalts – schlecht für andere Abteilungen reden, weil sich mein Wissen über andere Abteilungen darauf beschränkt, was man mal in der Kaffeestube oder bei ähnlichen Gelegenheiten im Gespräch aufgeschnappt hat. – Das zu diesen direkten Unterstellungsverhältnissen!

Was den Einfluß des ZK angeht, so würde ich dem zustimmen, was Herr

Professor Rottleuthner vor mir gesagt hat. In den letzten Jahren zumindest – Sie haben gehört, ich bin erst seit 1976 dabei gewesen – spielte das Politbüro aus meiner Sicht überhaupt keine Rolle. Was mir auf dieser Strecke bekannt wurde, lief tatsächlich nur über den Weg der Sektorenleiter im ZK, von mir aus dann auch direkt bis zu der Unterschrift „E.H.“ – also: Erich Honecker – „Einverstanden“, aber nicht in den Politbürobereich hinein. Dazu wüßte ich überhaupt gar nichts. – Das ist, wie gesagt, sicherlich auch zeitlich-geschichtlich so einzuordnen.

Über diesen Weg wurden natürlich von den Dienststellenleitern – ob nun beim OG oder beim Generalstaatsanwalt – auch immer Berichte vorgelegt, Berichte zur Strafpolitik, Berichte zur Lage, zu allem möglichen, was man sich überhaupt vorstellen kann; über dieses „Rückwärtssystem“ kam das dann wieder beim einzelnen Staatsanwalt an. Es war irgendwie – so muß man wohl sagen; wir haben uns ja auch, bevor ich hierhergefahren bin, in meinem jetzigen Büro einmal Gedanken gemacht, wenn man das nachvollziehen will – doch ein mehrfach gestricktes Netz von der Kaderauswahl über den Einsatz der Kader bis zur Theorie, bis zur Parteiversammlung – wie schon gesagt –, bis zur Gruppenversammlung. In gewisser Weise war das alles mehrfach dicht.

Solche Berichte waren nicht ganz unwesentlich und fanden dann auch ihren Niederschlag, zum Beispiel in den sogenannten Präsidiumssitzungen des OG, in denen Präsidiumsbeschlüsse gefaßt wurden. Es gab ja, wenn das Strafgesetz vom Text her schlechthin nicht ausreichte, zur Auslegung Präsidiumsbeschlüsse. Mir fällt gerade einer ein – das sind natürlich alles Dinge, die nicht unmittelbar mein Aufgabengebiet betrafen –: Es gab so einen Beschluß zum § 249 – das war das „asoziale Verhalten“ –, und es gab einen zum § 213, „Ungesetzlicher Grenzübertritt“, wie es im Strafgesetzbuch heißt.

In diesem Beschluß zu § 213 ging es zum Beispiel, wenn ich mich recht erinnere, um die Problematik: Wann ist der schwere Fall anzuwenden und wann nicht? Denn das wurde ja so unterteilt – wer es kennt, weiß das –: Ein Vergehen wurde zum Beispiel zum „schweren Fall“, wenn die Ausnutzung eines Verstecks hinzukam. Das sind natürlich Dinge, die wir dann auch immer wieder einmal besprochen haben nach dem Motto – so sage ich einmal –: Wer irgendwie mitdenkt, dem erschien das widersinnig. Denn wenn sich jemand offen in den Zug setzt und sagt: „Ich haue jetzt in den Westen ab“ – das funktioniert sowieso nicht. Also war der Mann gezwungen, sich irgendwo zu verstecken, und wenn er das tat, hatte er einen „schweren Fall“ am Bein. Oder eben: Bei bestimmten mitgeführten Gegenständen wurde dann wieder der „schwere Fall“ über den Begriff, eine Waffe oder gefährliche Mittel zum Einsatz zu verwenden oder ähnliches mehr, angenommen.

Das wurde dann – wie gesagt, dort, wo die Gesetzlichkeit schlechthin nicht ausreichte – einfach über solche Präsidiumsbeschlüsse oder ähnliche Dinge

ersetzt. Zum Beispiel gab es ein ganz merkwürdiges Gremium, das nannte sich „Gemeinsame Standpunkte“. Das war nichts. Das fand nirgends – auch nicht in irgendeiner Gesetzgebung der DDR – seinen Widerhall, weder in der Rechtstheorie, noch waren sie irgendwo niedergeschrieben, diese „Gemeinsamen Standpunkte“.

Ich wurde einmal zur Erarbeitung eines solchen „gemeinsamen Standpunktes“ herangezogen. Man muß sich das so vorstellen: Es ging ja der Partei – und damit wieder über den Weg „erster Stellvertreter“ – auch darum, zum Beispiel eine relativ hohe Devisensumme jährlich einzunehmen. Wie wollte man das machen? – Ich rede, wie gesagt, für meinen Bereich.

Also fiel irgend jemandem das Thema „Transitstrecke“ ein. Jetzt wurden Fachleute darangesetzt, die sich eben mit der profanen Materie der Straßenverkehrsunfälle befaßten, zu denen auch ich gehörte, auch von der Seite des MfL und auch vom OG. Die Zielrichtung war klar: Es wollte Geld hereinkommen. Aber wie sollte man das nur machen?

Das Strafgesetzbuch schlechthin gab das – wie gesagt – nicht her; also mußte man etwas erfinden. Nun wurden wir an diese Aufgabe gesetzt, einen „gemeinsamen Standpunkt“ zu entwickeln. Der wurde aber nicht mehr fertig, falls Sie das aus der Praxis kennen.

Nun sollte das Ganze so gehen – und da sah ich im ersten Moment den Zusammenhang noch nicht, als ich mit dieser Arbeit auch auf seiten der Staatsanwaltschaft anfang –: Man erwartete von mir, möglichst überzeugend zu schildern, wie gefährlich es denn auf den DDR-Autobahnen zugeht. Damit waren aber nicht die Straßenverhältnisse gemeint, sondern schlechthin der Begriff „Gefährlichkeit einer Autobahn im Vergleich zur normalen Straße“. Nun vertrat ich damals die Theorie und sagte, dem könne ich nicht folgen; für mich ist ein Begegnungsverkehr oder Kreuzungsverkehr immer gefährlicher als eine Autobahn, bei der ich nur eine Richtungsfahrbahn habe und nicht mit Kreuzungen, nicht mit Gegenverkehr u. ä. rechnen muß.

Dann erklärte mir eben mein Abteilungsleiter damals, daß Autobahnfahren doch gefährlicher ist, weil das nämlich so in den „Standpunkt“ hinein sollte.

Da muß ich nun sagen: Selbst die Herren vom Ministerium des Innern – sprich: was war er damals? –, General Marlis Mannschaft – Marli war der General für die Verkehrspolizei im Ministerium des Innern –, selbst die, die dort mitwirkten, verstanden das Anliegen nicht und brachten es eben nicht so richtig aufs Papier, auch die Herren vom Obersten Gericht nicht, warum es denn nun wirklich gefährlicher sein soll, wenn ich frei geradeaus fahren kann – so sage ich es einmal ganz einfach – und nicht mit kreuzenden Fahrzeugen konfrontiert werde.

Es mußte dann eben so sein. So war es gewollt, obwohl es keiner tragen konnte, daß man auf der Autobahn gefährlicher fährt. Und da unsere meisten

Autobahnen Transitstrecken waren, gingen damit natürlich die Verfahren – wir würden heute sagen: Geldbußverfahren – in die gewünschte Richtung.

Also, das waren so ganz konkrete Dinge, wo man vom Allgemeinen direkt in die Sache hineinging.

Ich muß dazu sagen: Zum direkten Einfluß der SED auf Einzelverfahren fällt mir nur ein einziges Verfahren ein; das ist mir erst in der Wende kurz vor meinem Ausscheiden bekannt geworden, als es mir auf den Tisch gelegt wurde und ich es dann noch beurteilen sollte.

Da lief etwas, das war sehr merkwürdig. Da war jemand in Halle verurteilt worden – nageln Sie mich bitte nicht aufs Wort fest, ich möchte nur einmal das Problem darstellen –; es ging um Untreue, erschlichen über einen falschen Neuerervorschlag. Der hatte zum Beispiel dargestellt, daß seine Idee, W 50 anzuschaffen, ein hervorragender Neuerervorschlag war. Nun will ich das alles gar nicht bewerten; ich will auch gar nicht darüber befinden, ob dieses Urteil aus rechtsstaatlicher Sicht heute haltbar, falsch oder richtig, die Strafe zu hoch oder zu niedrig war. Was ich damit deutlich machen will, ist nur eines; Das Urteil stand so – auch nach der Kassation –; es war also rechtskräftig. Es wurde keine Präsidiumskassation gemacht. Das heißt, nach DDR-Recht hätte man dieses Urteil nicht mehr anfassen können.

Und dann kam der konkrete Einfluß – ich bezeichne es einmal so – „von hinten“, als von der Justiz her nichts mehr zu bewegen war. Da hatte sich die Frau des Verurteilten, die Margot Honecker aus Halle kannte, direkt beim ZK beschwerte, woraufhin sich Erich Honecker das auf den Tisch zog, den Generalstaatsanwalt zu sich bestellte und natürlich erwartete, daß da etwas gelöst wird. Ich will gar nicht sagen, was da gesagt wurde; aber ich kenne die Lösung. Ich habe es so in den Akten nachvollziehen können.

Die Lösung sah so aus, daß der Generalstaatsanwalt den Vorschlag machte – wie gesagt: die offiziellen rechtlichen Möglichkeiten waren erschöpft, es war nichts mehr zu machen; dennoch wurde dann der Vorschlag unterbreitet –: Tilgung im Strafregister, Haftentschädigung, das, was an Schadensersatz schon gezahlt war, wieder zurückzahlen – also im Prinzip wurde er rehabilitiert. Und dieser Vorschlag wurde über das ZK Erich Honecker zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben ist auch in der Akte, auf dem dann unten drunter steht „E.H. – Einverstanden“.

Was ich damit sagen wollte, ist eigentlich nur eines: Es gab dennoch im Einzelfall Möglichkeiten, auch ein rechtskräftiges Urteil so laufen zu lassen, wie es zum Beispiel in diesem Fall Erich Honecker angenehm war.

Ansonsten sind mir Einflüsse auf konkrete Verfahren nur dahingehend bekannt: Bei sogenannten NS-Prozessen wurden eine Art Stäbe gebildet, wo also auf dem kurzen Weg „Gericht, Staatsanwaltschaft und Partei“ abgestimmt wurde. Der Prozeßverlauf wurde also ständig beobachtet, und dann wurde auf dem

kurzen Weg eben auch mal abgestimmt: Brauchen wir diesen Zeugen? Der muß nicht geladen werden, oder der doch! Es wurde also über diesen Weg ein bestimmter Einfluß genommen.

Generell möchte ich also sagen: Was den Einfluß auf bestimmte Verfahren angeht, so fällt mir nur das eine ein. Bestimmte Merkwürdigkeiten tauchten aber auf – weil vorhin davon auch die Rede war –: Wir mußten ja auch immer berichten, wenn irgendein Verwandter oder eine „bedeutende Persönlichkeit“ zum Beispiel einen an sich leichten Verkehrsunfall hatte. Dann wurde eine sogenannte ZK-Information geschrieben; die mußte ich zunächst einmal formulieren, der Abteilungsleiter unterschrieb sie, und dann wurde sie abgeschickt. Auf diesem Weg ist mir natürlich mitunter aufgefallen – oder auch im Gespräch mit den Leuten vom MdI, also der Polizei drüben –, daß ich bestimmte Sachverhalte irgendwo gehört oder vielleicht über diesen Weg gelesen hatte, dann tauchten solche Akten aber einfach nicht mehr auf. Das heißt, sie erschienen nie, weder in Form eines Ermittlungsverfahrens in einem Bezirk oder bei mir noch sonst irgendwo – sie waren weg, einfach weg, so daß man sich manchmal nur wunderte: Was ist denn daraus geworden? Wo ist denn das geblieben?

Das ist jetzt schlecht genauer zu sagen. Wenn mich jemand konkret fragen oder sagen würde „Nenn Beispiele!“ – ich könnte es nicht. Das sind Dinge, die man sich merkt, die man irgendwann empfunden hat und die einem aufgefallen sind.

Nun ging ja mein Unterthema auch ein bißchen in die Richtung: Welche Funktion hatte denn die Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz an sich?

Ich muß wieder an Ihr Verständnis appellieren für meine vorhin vorgetragene, damals geltende rechtstheoretische These, nämlich den Anspruch, daß alles dem Willen der Arbeiterklasse dient.

Nun war es ja einmal so, daß sich über diesen Weg – das ist auf den Herrn Lenin zurückzuführen; wer sich damit befaßt, weiß das – die Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten doch in gewisser Weise in einer besonderen Situation befand. Die Staatsanwälte wurden ja nicht gewählt, sondern berufen, dann gab es die Leninsche Theorie der „doppelten Unterstellung“, und es gab die Theorie, daß die Staatsanwaltschaft insgesamt die Hüterin der Gesetzlichkeit ist. Das heißt, man räumte der Staatsanwaltschaft bestimmte Machtfunktionen ein, also mitzuwirken in Zivilverfahren, Familienverfahren, Arbeitsrechtsverfahren oder eben auch direkten Einfluß auf Betriebsleiter zu nehmen, die nach unserer Ansicht gegen die Gesetze verstießen.

Und aus diesem Anspruch heraus bestand meines Erachtens eine besondere Situation, in der sich die Staatsanwaltschaft – jetzt rede ich nicht über den einzelnen Staatsanwalt, sondern die Staatsanwaltschaft insgesamt – immer ein bißchen – wie soll ich es ausdrücken, um nichts Falsches zu sagen? – der

Besserwisserei bediente, um den anderen sagen zu können oder vielleicht auch zu müssen, was denn falsch und was richtig war.

Denn wie vorhin auch schon gesagt: Nicht alle Richter waren in der SED. Damit vertrat aber die Staatsanwaltschaft, bei der jeder in der SED war, natürlich schon wieder den hauseigenen Anspruch, immer im Interesse der Arbeiterklasse und damit zum Wohle aller – das war ja der theoretische Anspruch an sich – zu handeln. Das wurde auch entsprechend deutlich gemacht.

Dieser Einfluß vollzog sich dann auf der Bezirks- und Kreisebene wieder über die sogenannten Leiterberatungen. Zum Beispiel war ja der Kreisstaatsanwalt in der Regel – ich würde sagen, zu 99% – gleichzeitig Mitglied der Kreisleitung der SED, der Bezirksstaatsanwalt gleichzeitig Mitglied der Bezirksleitung der SED. In diesen Gremien also wurde bereits auf die Richter Einfluß genommen, indem man sich einfach des Mittels bediente: Was im Großen herrschte, herrschte auch im Kleinen, also auch im Kreis – sprich: die Leiterberatung, daß man sich montags zusammensetzte und konkrete Verfahren absprach, daß man den Richter unter vier Augen aufsuchte, um sich mit ihm zu „beraten“ – nennen wir es einmal so –, und daß auch in bestimmten Fällen – ich kann mich an eine solche Diskussion in Jena erinnern – ein Richter oder etwa auch der Kreisgerichtsdirektor vom Mitglied der Kreisleitung, also dem Kreisstaatsanwalt, in der Parteiversammlung direkt mal echt „maßgenommen“ wurde, wenn denn nach Meinung des Kreisleitungsmitglieds, also des Kreisstaatsanwalts, etwas nicht so gelaufen war, wie man es denn wollte oder erwartet hatte. – Das war so dieser Eingriff an sich.

Nun muß man der Ehrlichkeit halber dazusagen: Auf der unteren Ebene wurde ja noch gestritten. Es war absolut richtig und in Ordnung, daß zwischen Kreisstaatsanwalt und Kreisgerichtsdirektor mitunter echt eine sachlich-inhaltliche Diskussion geführt wurde, in der auch unterschiedliche Standpunkte vorgetragen wurden.

Das fand man auf der oberen Ebene meines Erachtens nicht mehr. Dort herrschte zwischen den Chefs – also OG und Generalstaatsanwalt – Einigkeit, eine parteitreue Einigkeit – so muß man wohl sagen –, die mitunter für den äußeren Betrachter bis zur Widerlichkeit ging; ich darf das einmal so hart sagen. Man hatte keine andere Meinung als der Genosse, der aus dem ZK kam, sowieso nicht! Das hing auch mit der Situation zusammen: Man wollte einfach seinen Stuhl behalten, seinen Posten, und auch so weitermachen.

Aber, was mir immer ganz drastisch auffiel – und deswegen benutzte ich das Wort „Unterwürfigkeit“ –: Ich kann mich an einen Fall erinnern, daß unser Generalstaatsanwalt aus dem ZK zurückkam und uns allen schilderte, wie wohl es ihm getan habe, daß er gerade im Zentralkomitee so einen richtigen Ruffel abgefangen hatte. Ich überlege heute noch: War das Schauspielerei,

weil er sich so darstellen wollte gegenüber dem ZK, oder hat er es tatsächlich nicht besser verstanden und nicht anders interpretiert? Ich weiß es nicht. Diese Frage ist mir in vielen Dingen bis heute nicht beantwortet.

Was dann festzustellen war – wie gesagt, in der Zeit der Wende; und da denke ich: man wußte es wirklich nicht besser oder wollte es nicht besser wissen –: Als dann nichts mehr aus dem ZK kam – nämlich Anweisungen, wo es langgeht, was wir zu machen hätten, was zu tun wäre, dies oder jenes –, als nichts mehr aus dem ZK kam, herrschte bei der Leitung des Generalstaatsanwalts ebenfalls eine solche Sprachlosigkeit, absolute Sprachlosigkeit. Da waren wirklich Aktivitäten „von unten“ gefragt, damit zumindest das Tagesgeschäft irgendwie weiterlief und weiterbearbeitet wurde.

Das war aus meiner Sicht zunächst als Angebot – ich hoffe, wir kommen in der Diskussion noch weiter – eine Darstellung, wie ich nach mehrjähriger Tätigkeit in diesen Dienststellen die Lage sehe und sah. Ich hoffe – und das wollte ich erreichen –, Sie haben zumindest das Gefühl der ehrlichen Berichterstattung. Wie gesagt, ich kann mir nicht anmaßen, alles zu wissen – das weiß auch keiner –, aber ich bin gern bereit, dann auch für Details noch Rede und Antwort zu stehen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Raab! – Wir haben jetzt noch eine Runde von Beiträgen von viermal 15 Minuten vorgesehen, in der vier eingeladene Zeitzeuginnen und Zeitzeugen die Möglichkeit haben, aus ihrer Optik, aus ihrer Erfahrung heraus etwas über die Lenkung der Justiz aus der Sicht von Rechtsanwälten und über das Problem der Behinderung anwaltlicher Tätigkeit zu sagen.

Ich bitte jetzt gleich alle zusammen, nach vorn zu kommen; dann geht das nahtloser: Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena, Herrn Rechtsanwalt Gräf aus Berlin, Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen und Herrn Rechtsanwalt Wiedemann aus Zerbst.

Jeder der vier Zeitzeugen hat etwa 15 Minuten Zeit zur Verfügung, und wenn die vier das Ihre gesagt haben, haben die Mitglieder und die vier Zeitzeugen Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen oder ihre Statements zu äußern.

Wir beginnen in der Reihenfolge, wie ich Sie aufgerufen habe; als erste also Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena.

Brigitte Kögler: 15 Minuten sind natürlich eine etwas kurze Zeit, um einen Überblick über die Situation der Anwaltschaft in der DDR zu geben.

Ich will damit beginnen, daß die Lenkung, wie heute schon gesagt wurde, bereits während der Studienzeit begann. Ich habe 1969 Examen gemacht. Es gab die Ausbildung in Halle, Leipzig, Berlin und Jena. Ich gehöre zu den Jenenser Absolventen. In meinem Studienjahr machten 20 oder 21 das Examen; genau weiß ich es nicht mehr. 21 Studenten eines Studienjahres!

Davon sind sieben vor der Wende Anwälte geworden. Nun werden Sie staunen. Ich kann nur sagen: Es ist immer alles möglich gewesen. Die Planwirtschaft war nicht so planmäßig, und die Ungereimtheiten waren größer, als man es sich denken konnte. Und das erstreckte sich bezüglich der Lenkung auf alle Bereiche, natürlich auch auf die Justiz und die Anwaltschaft.

Dabei waren aber natürlich Zufallsgrößen – das können Sie sich denken –, wenn 28% eines Studienjahres im Jahre 1969 und danach Anwälte werden und wenn es insgesamt in der DDR zwischen 500 und 600 Anwälte überhaupt gegeben hat. Die Zahl der Anwälte, die 500 oder 600, die es maximal gewesen sind, ist eigentlich schon ein Beweis dafür, daß die Anwaltschaft eine geduldete Einrichtung gewesen ist und nicht etwa Ausdruck der Demokratie. Wer etwas anderes behauptet, etwa, daß es jemals eine freie Advokatur gegeben habe, der hat vielleicht nicht den Verstand, den man eigentlich den Juristen zuschreibt, wenn sie schon kein besonderes Talent haben.

500, 600 Anwälte bei einer Bevölkerungszahl von 17 Millionen: Das ist etwas Typisches gewesen. Das ist eine Berufsgruppe gewesen, die man eigentlich nicht wollte, die man aber, um dem Ausland gegenüber das Gesicht zu wahren, geduldet hat.

Es gab Ende der 50er Jahre die Gründung der Kollegien. Das war eine den Genossenschaften ähnliche Einrichtung. Etwa bis Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre war in der DDR eine starke Überalterung der Anwaltschaft eingetreten; und vielleicht resultiert die hohe Anzahl von 28% von so wenigen Studenten, wie damals in Jena, daraus, daß Eile geboten war, neue jüngere Anwälte zuzulassen. Das könnte eine Erklärung sein. Man mußte ja das Gesicht wahren.

In den Jahren 1970 bis 1975 etwa waren die Genossen in den Kollegien mit Sicherheit in der Mehrheit. Das mag immer etwas differenziert gewesen sein. Aber wenn in einem Kollegium, wie z. B. im Bezirk Gera, dem ich angehörte, insgesamt 24 Anwälte vorhanden waren, dann gab es darunter vier Nichtgenossen, die anderen waren Genossen. Jede Entscheidung, die getroffen werden konnte, war immer eine mehrheitliche Entscheidung. Das war schon vorprogrammiert.

Wer wurde Mitglied eines Kollegiums? Darüber entschied vorher die Bezirksleitung der SED; wie man hinterher weiß, auch das Ministerium für Staatssicherheit, und zum Schluß wurde in der Vollversammlung im Kollegium die Hand gehoben. Damit wurde man Mitglied, wenn man es wurde, wenn man überhaupt diese Stufenleiter bis dahin geschafft hat.

Es mag Unterschiede in den einzelnen Bezirken gegeben haben, wie man sich sagen läßt; und es gab Bezirke, wo besonders restriktiv vorgegangen wurde. Es gab auch die Lenkung in den Kollegien. Wenn sich jemand vorstellt, daß dies ein anderes Kollektiv als das Richterkollektiv gewesen ist, mag das stimmen. Es gab also Berufsveranstaltungen nur einmal im Monat. Das unterschied die

Kollegien wesentlich von allen Betrieben oder Bildungseinrichtungen, Universitäten, wo man sehr viel mehr in das gesellschaftliche Leben eingebunden war.

An einem Nachmittag im Monat begann es mit dem Parteilehrjahr. Diejenigen, die nicht Genossen waren, mußten draußen vor der Tür stehen. Wir warteten dann, bis das Parteilehrjahr beendet war. Dann wurde man zugelassen. Alles, was wesentlich war – offensichtlich wie bei der Staatsanwaltschaft –, wurde vorher besprochen.

An und für sich waren Genossenschaftsmitglieder – wenn man das Kollegium so einstufen würde – niemals Mitglieder der Gewerkschaft. Im Bezirk Gera bestand der Zwang: Man mußte Mitglied einer Gewerkschaft werden. Nun ist das ja ein freier Beruf; man ist mehr oder weniger – selbst zu DDR-Zeiten – „unabhängig“ gewesen; aber man mußte Mitglied der Gewerkschaft werden. Wer sich dieser Unterschrift versagt hätte, wäre überhaupt nicht aufgenommen worden oder spätestens dann wieder ausgeschlossen worden. Das hat sich keiner getraut.

Das zur formellen Situation in den Kollegien.

Wenn die Frage gestellt wird, welchem Einfluß sich ein Anwalt im Bereich des Strafrechts, des Familienrechts oder des Zivilrechts auszusetzen hatte, so wird den meisten sicher bekannt sein – und es ist kein Geheimnis, das ich verrate –: Es gab sogenannte Einser-Strafsachen. Sowohl die Senate als auch die Kammern in den Gerichten waren mit besonders ausgewählten Richtern besetzt. Einser-Strafsachen waren also politische Strafsachen. Und dann gab es die Merkwürdigkeit, daß ganz bestimmte Anwälte, in den Bezirken in der Regel eins bis zwei Anwälte, in auffallender Weise in diesen Strafsachen als Verteidiger auftraten. Es erfolgte also eine Lenkung über die Haftanstalten.

Es gibt kein Dokument, es gibt keine Unterlagen darüber, daß das so funktionierte. Die Erkenntnisse, die man an und für sich damals schon hatte, die sich aber heute für mich als Beweise darstellen, sind, daß es sich bei diesen Anwälten, die sogenannte Einser-Strafsachen verteidigt haben, um Mitarbeiter der Staatssicherheit gehandelt hat. Das ist eine Tatsache, und das wird nicht nur im Bezirk Gera so gewesen sein, sondern auch in den anderen Bezirken.

Nun steht die Frage im Raum: Wenn jemand vorwiegend in Familien- oder in Zivilsachen tätig war – das trifft für mich zu, und da gab es immer eine große Klientel – und nicht zu den Anwälten gehörte, die etwa von Inhaftierten aus dem Strafvollzug ausgewählt wurden, welche Einflußmöglichkeiten hatte man auf den Anwalt?

Es ist sicher immer eine Frage der Persönlichkeit – das gilt für alle Bereiche und für alle Berufe –, inwieweit man sich beeinflussen läßt, wieweit man es auch schafft, diese Gratwanderung zu machen. Ich bin im Besitz eines Dokuments – ohne Beispiele kann ich Ihnen die Situation schlecht

verdeutlichen, da muß der Vorsitzende des Kollegium sicher eine schwache Stunde gehabt haben. Aber ich habe dieses Dokument. Ich vertrat damals eine Erbgemeinschaft in der Umgebung von Jena, die in Finnland eine große Erbschaft gemacht hatte. Das war ein lukrativer Devisenprozeß. Die hatten sich in aller Freiheitlichkeit mich als Anwältin ausgesucht. Ich war nun dabei, diese Erbaueinandersetzung in Finnland zu klären. Und das war ja schon ein Ding der Unmöglichkeit. Ich wurde aufgefordert, dieses Mandat an die Anwälte Sowieso in Berlin abzugeben.

Ich habe mich dieser schriftlichen Aufforderung – das Dokument werde ich der Enquete-Kommission übergeben – widersetzt, aber nicht, indem ich auf die Barrikaden gegangen bin. Damit wäre spätestens zu dem Zeitpunkt mein Ende besiegelt gewesen.

Ich habe mir eine notarielle Vollmacht ausstellen lassen, die mich berechtigte, eine Untervollmacht zu erteilen. Damit bewegte ich mich völlig im Gesetz der DDR. Mit dieser notariellen Vollmacht, die mich berechtigte, Untervollmacht zu erteilen, beauftragte ich eine Juristin in Finnland. Die Vollmacht war nicht auf die DDR begrenzt. Das war eine der Möglichkeiten, das Gesetz der DDR auszuschöpfen.

Auf das Schreiben, das ich besitze, in dem ich aufgefordert werde, das Mandat an einen ganz bestimmten Anwalt in Berlin abzugeben, ist nie wieder eine Reaktion erfolgt – das war im Jahr 1987 –, nicht eine einzige Reaktion. Berufsverbot hatte ich dann 1988, aber nicht mit dieser Begründung.

Andere Beispiele: Ich habe hier einige Akten. Ich kann dazu sagen, das sind meine alten und meine neuen Mandanten. Eine Mandantin, die ich in einer Familiensache, einer ganz „unpolitischen“, wie es im allgemeinen vermutet wird, vertrat, war aber die Ehefrau eines großen Betriebsdirektors, eines Kombinatdirektors, des Direktors eines Unternehmens. Und gegen diesen Ehemann lief ein Strafverfahren wegen Devisenvergehen – aus heutiger, aber auch aus damaliger Erkenntnis ein inszeniertes Verfahren. Darauf will ich nicht eingehen; ich war ja nicht der Verteidiger dieses Mannes, sondern vertrat diese Frau in der anhängigen Ehesache.

Damit im Zusammenhang stand die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 Familiengesetz. Sie hatte ja, wenn schon die Ehe geschieden und das Vermögen des Mannes im Zusammenhang mit dem Strafverfahren beschlagnahmt wird, ihren Anteil zu bekommen. Ich vertrat also gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Kreises Stadtroda, dann gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Bezirkes Gera diese Frau.

Ich war zunächst in der ersten Instanz, also in dem Verwaltungsverfahren gegenüber dem Rat des Kreises Stadtroda, wenn man das überhaupt so nennen kann, teilweise erfolgreich. Dann legte ich Beschwerde ein, um einen weiteren Betrag, nämlich einen ungleichen Anteil zugunsten der Kinder, für sie zu

erstreiten. Und nun kam das, was ich eigentlich nicht verstanden habe, aber heute weiß, weil diese Frau mich wieder beauftragt hat:

Es erschien bei ihr in der Wohnung der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Stadtroda – ich darf Ihnen sagen, daß ich von der Schweigepflicht entbunden bin und das so vortragen kann –, und sie wurde aufgefordert, mir das Mandat aufzukündigen und die Beschwerde zurückzunehmen. Das geschah dann. Heute ist das ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz, eine Vermögensschädigung.

Ein anderes Beispiel – auch eine Akte, die ich hier habe – betrifft einen Juristenkollegen, der zum Ende seiner Berufstätigkeit ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung über sich ergehen lassen mußte. Er meldete sich nach der Wende, nachdem er einen Kassationsantrag gestellt hatte und die Kassation abgelehnt worden war, bei mir mit der Bitte, dagegen etwas zu machen, was ja sinnlos gewesen wäre. Das war, wie gesagt, nach der Wende. Ich forderte ihn auf, sich die Unterlagen aus der Gauck-Behörde zu besorgen. Das geschah, und an Hand dieser Akte kann ich heute den Nachweis für diesen Mandanten, einen Juristenkollegen, führen, daß das Strafverfahren, das wegen Steuerhinterziehung gegen ihn gelaufen war, ein fingiertes, organisiertes Strafverfahren war.

Das, was ich in diesen Unterlagen gefunden habe, ist wie ein Drehbuch, kann ich Ihnen sagen. Es zeigt, wie die Staatssicherheit gegen diesen Mann über zwei Jahrzehnte vorgegangen ist mit der Zielstellung, sein Vermögen abzuschöpfen. Er war nämlich Briefmarkensammler und hatte eine beachtliche Briefmarkensammlung. Er hatte außerdem außerverwandtschaftliche Beziehungen, weshalb auch gegen ihn ermittelt wurde. Nun kam man nicht ohne weiteres an ihn heran, und es wurde mit der Möglichkeit der Steuerhinterziehung gearbeitet. Man hat einfach die Werte über zehn Jahre addiert, so daß man einen Steuerbescheid erlassen konnte. Er war zwar selbst Jurist, aber er hätte eben das Geld auf den Tisch legen müssen. Da er das nicht getan hatte, wurde der Steuerbescheid rechtskräftig und damit sein Vermögen eingezogen.

In diesem Falle wurde inzwischen Anzeige erstattet, und ich habe die Vorstellung, daß es möglich sein müßte, gegen die Leute der Staatssicherheit, die als Ermittlungsorgan nach dem früheren Recht der DDR Rechtsbeugung begangen haben, zu einem Ergebnis zu kommen – auch mit der Zielstellung, Schadensersatz direkt geltend zu machen. Ich hoffe, daß die Verjährung am 3. Oktober 1993 mich in diesem Fall nicht ereilen wird.

Dieses Beispiel der Steuerhinterziehung nenne ich als ein exemplarisches Beispiel aus der früheren DDR, das sich drehbuchartig – dieser Fall spielte sich in Chemnitz ab – in Thüringen wiederholt. Ich habe in den achtziger Jahren z. B. zahlreiche Handwerker in Zivilsachen – alles Steuerhinterziehungssachen – vertreten. Es handelte sich dabei um Kunstsammler; in einem Fall besaß einer eine wertvolle Ikonensammlung, die irgendwann in den sechziger Jahren

mit geringem Wert angesammelt wurde. Dann wurde das eben auch addiert: Steuerhinterziehung mit der Zielstellung der Vermögenseinziehung.

Wenn heute ein solcher Mann oder eine solche Frau mit diesem Fall einen Kassationsantrag stellen – die meisten haben das getan –, werden sie ablehnend beschieden, und zwar mit der Begründung, es sei ja kein politisches Strafverfahren gewesen und falle nicht unter diese Regelung. Das heißt aber nicht, daß das nicht so gelaufen ist; sondern ab Beginn der achtziger Jahre ist ja die DDR mit Sicherheit dem ökonomischen Untergang entgegengegangen, und die letzten Pfennige hat man auf diese Art und Weise eingesammelt, indem man wohlhabende Bürger, also Handwerker usw., kriminalisierte, um an das Vermögen, an das Geld heranzukommen.

Zur Rolle, die der Anwalt in dieser Zeit gespielt hat – ich habe ja diese Vertretungen gemacht –: Es war dem Zufall überlassen, wenn man etwas retten konnte. Kam ein Bürger, bevor der Steuerbescheid erlassen wurde, und hatte er genügend Geld, um die Steuernachzahlungssumme, die in der Regel mehr als 100.000, 200.000 oder 300.000 Mark betrug, aufzubringen, dann konnte man ihn vielleicht, wenigstens teilweise, retten. Ansonsten hatte man überhaupt nicht die Möglichkeit, dahinterzusteigen, wie die Strukturen funktionierten.

Das sind Erkenntnisse, die ich heute habe. Ich kann dazu sagen: Ich habe immer gewußt, daß es so läuft; aber beweisen konnte man es nicht. Man hat also Flügelschläge im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Ich habe sicher nicht mehr allzuviel Zeit. Es gäbe noch eine ganze Reihe von Beispielen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eigentlich hast Du keine mehr. Aber Du hast ja noch die Chance, daß Du ganz sicher gefragt werden wirst.

Brigitte Kögler: Ich belasse es erst einmal dabei, um nicht meinen anderen Kollegen zuviel Zeit zu nehmen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank! – Auf Brigitte Kögler folgt Herr Rechtsanwalt Gräf aus Berlin.

Dieter Gräf: Ich muß als ehemaliger Anwalt in der DDR und als ehemaliger Anwalt aus der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen. Ich bin zur Zeit nicht mehr als Anwalt tätig. Das zur Richtigstellung. Um so besser meine ich, kann ich auch aus den deutsch-deutschen Erfahrungen hier berichten.

Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft: Man müßte das Problem des Überstaates einmal sehen – auf der einen Seite die SED und auf der anderen Seite das, was heute bisher noch nicht genannt worden ist, aber aus der Sicht des Praktikers für mich sehr bedeutsam ist: dieser eigentliche Staat, das MfS oder die „Herren vom goldenen Ohr“ oder wie man sie auch immer bezeichnet – ich betreibe etwas Polemik –, dann dieser Keil nach unten zum Ministerium für Justiz, dann wieder aufgefächert die gesamte

Situation der Gerichte und des selbständigen und unabhängigen Organs der Rechtsanwaltschaft.

Ich bin 1970 Anwalt geworden, als Parteiloser zugelassen worden. Wie das passiert ist, kann ich heute auch sagen. Ich war als Justitiar für eine Landwirtschaftsbank gelenkt, Syndikus würde man heute sagen. Aber meine persönliche juristische Leidenschaft war die eines Anwalts in einem Kollegium. Ein freier Anwalt, ein Einzelanwalt konnte man ja nicht werden, aber Kollegiumsanwalt. Und dieses selbständige und unabhängige Organ der Rechtsanwaltschaft war ja bereits nach 1945 so noch angesprochen, nach 1953 noch so erwähnt, und nach 1961, nach dem Rechtspflegeerlaß, wurde es eine gesellschaftliche Einrichtung der Rechtspflege. Auch das hat für die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Anwaltschaft eine große Bedeutung. Denn was war die Anwaltschaft?

Die Zahl von 600 Anwälten wurde hier schon genannt. Es war also eine „wunderbare“ Tätigkeit. Es gab keine Zulassungsbeschränkung für einen bestimmten Ort, wie in der Bundesrepublik Deutschland, keine Bindung an ein Landgericht oder eine Simultanzulassung an einem anderen Landgericht. Der Anwalt in der DDR konnte überall auftreten.

Konnte er das wirklich? Er war in allen Rechtsangelegenheiten tätig; er sollte Strafverteidigung übernehmen; er sollte in Familien-, Arbeits- und Zivilrechts-sachen wie auch – ein Sonderpunkt – im Wirtschaftsrecht betreuerisch tätig werden.

Wie war dann tatsächlich die Praxis dieser gesellschaftlichen Organe, der gesellschaftlichen Einrichtungen der Rechtspflege, dieser Anwaltschaft, oder, polemisch gesagt, dieses demokratischen Deckmäntelchens der Anwaltschaft? Der Einfluß der SED war stark.

Ich habe hier erst von einem Novum erfahren, das ich bisher noch nicht wußte. Frau Kögler hat darüber berichtet: Sie war vom Parteilehrjahr ausgeschlossen. Ich als Parteiloser mußte, da ich dem Erfurter Kollegium der Rechtsanwälte angehörte, an diesem Parteilehrjahr der SED teilnehmen. Sie sehen, daß doch eine gewisse Unabhängigkeit vorhanden war. Auch das erlebt man noch drei Jahre nach der Wende im Abgleich der einzelnen Positionen.

Aber es ist auch sehr traurig, wenn man feststellt, daß man selbst beim Nichteintritt in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft – bei mir ein Kernproblem – bis hoch in das Ministerium geprüft hat, ob dieser Mann, der unsere deutsch-sowjetische Freundschaft nicht als Mitglied stützen wollte – 1980 oder später wäre das sicher anders gewesen –, überhaupt noch sozialistischer Jurist sein kann. Ich hatte persönliche Gründe, damals nicht in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft einzutreten; später bin ich dann eingetreten.

Ich habe damals ein verantwortungsvolles Gespräch mit hohen Kirchenleuten

geführt. Heute weiß ich, daß einer davon als Offizier im besonderen Einsatz tätig war – eine „wunderbare“ Erfahrung auch im nachhinein.

Um auf die Frage nach der Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft zurückzukommen: Das ist ein Thema, das man einen ganzen Tag lang darstellen könnte, für das eine Viertelstunde viel zuwenig ist. Aber mit welcher Freude habe ich als Anwalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Strafsache wahrgenommen! Ich habe mir die Akte schicken lassen. Als freier Anwalt die erste Akte in die Kanzlei geschickt zu bekommen, das war ein Erlebnis. So etwas gab es in der DDR nie. Denn wenn man das gesamte Strafverfahren von der DDR-Justiz sieht, muß man schon sagen: Führend war der parteiliche Standpunkt der Arbeiterklasse.

Ich hätte hier aus der Sicht eines ehemaligen Staatsanwalts gern gehört, was es mit dieser sogenannten Begleitakte auf sich hatte, die nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte kannten, aber nicht die Anwaltschaft, worin schon der Strafraum vorbestimmt war. Oder das Ministerium für Staatssicherheit hat dem Mandanten gesagt: Wenn Sie diesen Anwalt nehmen, der politisch nicht reif ist, dann können wir Ihnen zusichern, daß Sie noch eine höhere Freiheitsstrafe bekommen.

Wenn das Ministerium für Staatssicherheit oder der Vernehmer dem Staatsanwalt die Order gibt, ob eine Sprecherlaubnis für den Verteidiger gewährt werden kann oder nicht, wenn der Staatsanwalt sich über das Verhalten des Angeklagten bzw. seines Verteidigers, der ihn doch unterstützt, beschwert und wenn das nicht etwa über das Kollegium der Rechtsanwälte – über den Vorstand, das unabhängige Organ, das höchste Organ, das zwischen den Mitgliederversammlungen tätig wird – geht, sondern über die SED-Kreisleitung und dann über die SED-Grundorganisation des Kollegiums erörtert wird, wobei der Anwalt entweder Selbstkritik üben muß oder ein Disziplinarverfahren bekommt, dann kann man sich vorstellen – so habe ich es persönlich erlebt –, wie mager und machtlos dieser Anwaltsstand war.

Andere Kollegen werden das sicherlich anders sehen. Ich mußte jedenfalls, da ich sehr viele Strafsachen gemacht habe, feststellen, wie bitter, wie mühsam, wie klein das Erlebnis des Anwalts war, der in Strafsachen verteidigt hat.

Wenn der Richter zur SED-Kreisleitung mußte – wie mir in einem konkreten Fall bekannt – und ihm gesagt wurde, was in einer bestimmten Strafsache herauszukommen hat – so simpel wurde es gesagt –, wie der Angeklagte zu bestrafen ist, und wenn das Strafmaß schon vor der Hauptverhandlung bekannt war, dann kann man sich vorstellen, warum man eine sogenannte „Anzugsache“ wahrgenommen hat. Ich weiß nicht, ob das unter den Kollegen bekannt ist. Eine „Anzugsache“ war jedenfalls im Erfurter Anwaltskollegium bekannt. Man nahm als Anwalt seine Verteidigung wahr, hing faktisch den Anzug in den Verhandlungssaal, um dann gedanklich draußen spazieren zu gehen, weil man ja nichts erreichen konnte.

Mit welcher Bitternis man diese Dinge gesehen hat, kann man eigentlich nur nachvollziehen, wenn man selbst Erfahrungen hat. Wenn man sagt, daß diese Erfahrungen wesentlich für die Umdeutung, für die Hintergründe sind, meine ich, daß Sie sehr wesentlich mit dazu beitragen sollten, hier Klarheit über die Probleme dieser Rechtsanwaltschaft zu schaffen.

Die SED bestimmte: Ein Vorsitzender mußte SED-Mitglied sein. Die Wahlen des „freien“ Vorstandes – so habe ich mir in interner Information sagen lassen – wurden vorher durch die Grundorganisation der SED bestimmt; die Kandidaten wurden aufgestellt, und wehe, wenn es eine Abweichung von dem Wahlvorschlag gab, den die SED gemacht hatte. Dann mußte eine Parteiversammlung durchgeführt werden, um diese Dinge zu verarbeiten.

Das Ministerium der Justiz hatte vorgeschlagen, es solle doch in der Anwaltschaft eine offene Abstimmung bei Vorstandswahlen, die ja alle zwei Jahre durchgeführt werden sollten, vorgenommen werden. Das ist nicht erfolgt.

Ich nenne die Verschärfung in der Rechtsprechung, die Indoktrinierung der Rechtsanwaltschaft, die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft; ich wähle dieses Wort bewußt, weil mir die Möglichkeit gegeben war, in der Bundesrepublik Deutschland Systemvergleich zu betreiben und festzustellen, was es in der Anwaltschaft im nationalsozialistischen Staat und dann in der DDR gegeben hat. Es ist nicht auffällig, daß es dann etwa Mitte der siebziger Jahre einen gewissen Selbstlauf gegeben hätte. Diesen hat es nicht gegeben. Aus meiner Erfahrung heraus sage ich, es ist so gewesen, daß zu diesem Zeitpunkt mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und damit mit dem Wegschaffen des „bürgerlichen Rechtsspukes“, wie es in der Volkskammer damals hieß, auch immer wieder versucht worden ist, jede Gemeinsamkeit mit einem demokratisch-rechtsstaatlichen System abzurechnen und zu beenden.

Abschließend möchte ich Ihnen aus der Sicht des Praktikers Mut machen angesichts der Situation, vor der Sie stehen. Ich habe aus der Sicht des Anwalts versucht, das in eine schwierige Erbschaft umzudeuten, ein juristisches Problem, mit dem wir alle uns befassen. In der Weimarer Republik schwofte Justitia, blieb konservativ; im nationalsozialistischen Reich kam Justitia unter die Räder, wurde eine politisch käufliche Dame, die verkam. Die Anwaltschaft wurde gleichgeschaltet, nachdem sie vorher mitgetanzt hatte. 1945 gebar Justitia zwei Töchter. Eine besann sich aufs Eigentliche und lernte so Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kennen und schätzen. Die andere verhielt sich so wie ihre Mutter, Macht ging ihr vor Recht. Sie wurde völlig beherrscht, war parteilich, abhängig und wurde totalitär. Teilweise wurden die Advokaten ein selbständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege, teilweise wurden sie total bevormundet und erneut gleichgeschaltet. Nun, als die Einheit unseres Vaterlandes „vorlag“, wie man so schön als Jurist sagt, oder als die Justiz am Boden lag, wurde sie von ihrer Schwester aufgehoben.

Nun galt es – das ist auch ihre Aufgabe, meine Damen und Herren, und unsere gemeinsame Aufgabe –, eine Justitia zu unterstützen, die vornehm, gerecht und mütterlich die schlimme Schwester an die Hand nahm und zu ihrem Ebenbild heranzieht.

Lasen wir uns nicht davon irritieren – auch ich als ehemaliger Anwalt nicht oder jetzt in meinem neuen juristischen Tätigkeitsbereich –, daß Justitia immer dann am meisten kränktelt, wenn sie guter Hoffnung ist. Es ist ja nun ein wissenschaftlicher Streit entstanden, ob die DDR ein Unrechtsstaat war, ob es ein Unrechtssystem, ein SED-Unrechtssystem war. Meine Damen und Herren, lassen Sie die Wissenschaft dieses Thema bearbeiten. Wir haben gute Hoffnung, daß dann auch das Kränkeln beseitigt wird.

Die Aufarbeitung oder die Bewältigung des Unrechtshaufens, vor dem wir standen, den die SED und ihr Schutzschild, die Staatssicherheit, hinterlassen haben, ist sicherlich so ein Kränkeln. Doch frei nach Goethe und auf die Bedeutung dieser Mitarbeiter bezogen – einige Anwälte kenne ich auch, die heute noch Anwälte sind und für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet haben –: Der Staatssicherheitsdienst fing mit einem heimlich an, bald kamen ihrer mehrere dran, und wenn er erst ein Dutzend hat, so hat er auch die ganze Stadt. Erfolgreich war er, geriet außer Rand und Band, verstrickte, vergiftete und verführte im ganzen Land; aber alle menschlichen Gebrechen sühnet reine Menschlichkeit.

Wenn wir das aus der Aufarbeitung dieser Geschichte und der Feststellung, wie man als Praktiker diese Situation sieht, mitnehmen, dann werden wir einen gemeinsamen guten Weg zur Beschleunigung einer rechtsstaatlichen Justiz in unserem Land haben. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Als nächsten bitte ich Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen, das Wort zu nehmen.

Alexis Taeschner: Ich möchte im Stehen sprechen, nicht, weil ich ein Plädoyer halten will. Aber ich habe meine Notizen, meine Vorbereitungen zur Seite gelegt.

Ich gehöre zu dem Alter – ich werde 80 –, daß ich aus der Vogelperspektive urteilen kann. Ich habe in der Weimarer Republik zu studieren begonnen, und ich kann mir die Aussage erlauben, etwas mitgemacht zu haben. Ich verkenne nicht, daß die jungen Wissenschaftler durchaus Geschichte beschreiben können, auch wenn sie nicht dabei waren. Wie sollten sie es denn sonst machen! Aber sie müssen auch versuchen, die objektiven Zeugen, die jetzt noch da sind, zu nutzen und sich mit deren Material zu befassen. Es sollen keine Namen genannt werden; es werden bei mir auch keine Namen genannt.

In meinem Archiv ruhen die Dinge, die ich objektiv beweisen kann und die das gesamte System entblättern. Ich habe den Pfarrer vertreten, der der geistige

Urheber der ersten Polizistenmordes bei der ersten Wahl war. Ich mache mir zum Vorwurf, daß ich nicht alles habe; aber da bin ich dem Altpapierdrang meines Kollegiums erlegen: Alles mußte abgegeben, alles mußte zerschnitzelt werden, so daß ich nur für mich ganz besondere Sachen gemacht habe. Meine Praxis ist immerhin 125 Jahre alt. – ich bin es nicht.

Deshalb muß ich gleich dazu sagen: Die Frage, ob der Anwalt in diesem verruchten System, möchte ich beinahe sagen, notwendig war, weil er ein Kämpfer war, müssen sich alle selber beantworten. Ich habe jedenfalls einen Haufen Menschen um mich gehabt, die mir heute noch dankbar sind. Und wenn ich heute, in dieser Rechtsordnung, rede, wie mir die Schnauze gewachsen ist, sagen sie: Eeentlich, Her Taeschner, ham Se das früher ooch schon gemacht! Ich muß sagen: Es hat auch in dieser gesteuerten Justiz – genauso, wie es geschildert worden ist – gewisse Möglichkeiten gegeben, in irgendeiner Form tätig zu werden, und wenn man sich einer Lobby bediente. Man mußte wissen, wo man hin wollte, und man ist dabei natürlich elendiglich angeeckt. Ich will das nicht in den Vordergrund rücken; aber ich kann mich eines Prozesses erinnern, der heute noch nicht beendet ist, wo der betreffende alte Arzt kistenweise Meißner Porzellan und Smaragde mit der Schaufel bewegte; bis man das für den Staat DDR als Ärger hatte, ist eine Geschichte für sich! Sie können sie im Film sehen. Der Herr von der Generalstaatsanwaltschaft, der heute mein Kollege ist, hat das dargelegt. Wir haben das vor drei Jahren gedreht. Damals haben wir nicht gewagt zu sagen, daß es solche bösen Ärzte gibt; aber die junge, sympathische Frau habe ich verteidigt. Die hat das Testament angefochten – seit wann kann man denn ein Testament nicht anfechten? –, und hat sie ihre Erbschaft gekriegt? Nein, Herr Schalck-Golodkowski hat sie. Das kann ich beweisen. Aber ich muß natürlich sagen, daß das ein Einzelfall ist. Davon hängt nie das Schicksal eines Volkes ab.

Es ist mir an einigen Stellen sehr schwergefallen, nicht auch abzuhaue. Aber ich kenne gewisse Berufe – dazu zähle ich den Arzt, den Seelsorger und auch den Anwalt –, die ihre Verpflichtung haben, dort auszuharren, wo sie sind; und wenn sie es auch nicht ändern können, können sie doch an dieser und jener Stelle mildern, soweit ihre Grütze reicht.

Man kann nämlich feststellen, daß es ein ganz einfaches Prinzip war, das lautete: Man kann die Gerechtigkeit nicht mit dem Strohseil von den Sternen holen, sondern Recht ist die Ausdrucksform der Macht der jeweils herrschenden Klasse. Und wenn man weiß, daß die sozialistische Gesetzlichkeit möglichst eingehalten werden muß, weil man keine opportunen Dinge in den Vordergrund schieben kann, es sei denn, die Macht der Arbeiterklasse wird angegriffen, dann muß man eben aufpassen, daß man nicht angreift, sondern daß man das Ding hintenherum hinkriegt. So habe ich immerhin 40 Jahre verbracht – zugelassen bin ich noch unter Adolf im Jahre

des Heils 34 – und bin dann mit 73 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Dem Kollegium in – ich sage bewußt – Karl-Marx-Stadt ist es gelungen, den Altersfonds an die jungen Kollegen zu verteilen, die Sachen zu westlichen Abschreibungen an die Kollegen zu verkaufen, die abgeschriebenen Dinge zu verschenken. Und der zuständige Minister – das ist jetzt mein sächsischer Minister – muß mir dann schreiben: Ich kann das leider nicht ändern, weil die vorige Regierung das Gesetz über die Kollegienanwälte, bei dem der Minister der einzige war, der eingreifen konnte, außer Kraft gesetzt hat.

Nun, mehr habe ich nicht zu sagen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Der vierte und letzte der Zeitzeugen für die Rechtsanwälte aus der DDR ist Herr Wiedemann aus Zerbst.

Rüdiger Wiedemann: Wenn man als letzter an der Reihe ist, wird man von der Zeit gedrängt; deshalb möchte ich meinen Beitrag vorlesen, damit ich mich an die Zeit halten kann.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wenn ich es richtig sehe, können Sie sogar länger sprechen als mancher Ihrer Kollegen, weil diese so diszipliniert waren. Das bewundere ich immer an den Juristen, das sie tatsächlich in ihrer Zeit bleiben.

Rüdiger Wiedemann: Mein Thema ist die Lenkung der Justiz in der DDR aus der Sicht eines Rechtsanwalts und die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit. Auf meine zu den Akten gereichte Kurzbiographie darf ich verweisen. Vielleicht bin ich ein gelernter DDR-Bürger, ohne in meiner Person typisch für den Mitteldeutschen zu sein.

Ich bin mir der großen Verpflichtung und Ehre bewußt, zum Thema einige Gedanken äußern zu dürfen, dies vor einem Kreis aufgeschlossener, kompetenter Menschen mit ganz unterschiedlicher eigener Vergangenheit und damit natürlich auch eigenem Erleben. An dieser Stelle weiß ich nicht – und ich bitte um Nachsicht –, ob ich überhaupt berufen bin, zu diesem Thema eine Aussage zu machen. Gleichzeitig tröste ich mich damit, daß viele berufen und nur wenige auserwählt sind.

Mit dieser für mich Evangelischen frohmachenden Botschaft in Begleitung darf ich – wahrscheinlich einige Dinge wiederholend – darauf aufmerksam machen, daß die Rechtsanwaltschaft in der DDR nicht zur Justiz gehört, sondern sich als ein Organ der Rechtspflege verstand, auch so verstanden wurde, aber natürlich dem Justizministerium unterstand. Seit 1953 – Verordnung vom 15. Mai des genannten Jahres – wurde auf Initiative – so steht es in den gesetzlichen Bestimmungen – der fortschrittlichen Rechtsanwälte die Masse der Anwältinnen und Anwälte Mitglieder der Kollegien.

Dem eigenen, freiwilligen Entschluß wurde entscheidend steuerrechtlich nachgeholfen, und das sicherte vielen Betroffenen das finanzielle Überleben.

Das kann man aus den alten Unterlagen noch ersehen. Beiordnungen und Bestellungen vor Gericht hingen von der Kollegiumsmitgliedschaft ab, ebenso, damals für volkseigene Betriebe tätig sein zu können.

Bis zum Ende der DDR 1990 gab es formal auch noch einige Einzelanwälte. In vielen Bezirken – das war die Struktur der Kollegien – waren diese zwischenzeitlich im wahrsten Sinne des Wortes ausgestorben. Nur in Berlin, im damaligen Ostberlin, spielten Einzelanwälte eine Rolle. Heute kann man wohl laut sagen, daß eine Neuzulassung als Einzelanwalt nicht ganz koscher war. Der Einzelanwalt in der Stadt, wo ich heute bin, hat das nachdrücklich bestätigt. Hier wurde auch deutlicher als anderswo die Lenkung der Justiz – und was dazu gehörte – sichtbar.

Seit Anfang der achtziger Jahre gab es in Berlin noch das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen. Die Schaffung dieses Büros konnte man ähnlich sehen. Es war im Zuge der sozialistischen Entwicklung der DDR der Versuch, die Masse der Anwälte von der Übernahme der Mandate auszuschließen, die grenzüberschreitend waren und von Staats wegen des besonderen Überblicks bedurften.

Dieses Thema läßt sich nach meiner Überzeugung nur behandeln, wenn nachträglich zum sozialistischen Staats- und Rechtsverständnis der DDR interpretierend zurückgefunden wird. Es gab die einheitliche Staatsmacht, alles überragend. Hier war die Justiz eingebettet. Und jedes Rechtspflegeorgan hatte da, direkt oder indirekt, zu dienen. Ein Angriff auf einen Vertreter dieser Staatsmacht – natürlich hing das immer von dessen Größe und Stellung ab – bedingte die gesetzlich zulässige, manchmal unverständlich harte Reaktion aller Staats- (sprich Sicherheits-)organe.

Über gravierende Fälle, die man so hörte, die man kannte, wurde natürlich in den Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien diskutiert. Natürlich gab es da meistens, wenn man das so verkürzt sagen darf, wie ja auch sonst unter zwei Juristen schnell mal drei Meinungen. Ich darf versuchen, die Meinungen etwas darzustellen.

Die Masse meinte, man müsse sich in sein Schicksal fügen. Staat und Justiz seien nun einmal so zentral und empfindsam aufgebaut; wer das nicht beachte und dagegenhalte, müsse auch das Echo vertragen. Das schließe ein, daß man im Einzelfall als Anwalt die Verpflichtung habe, soweit man beauftragt sei, im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit für den betroffenen Mandanten tätig zu werden, den Rechtsweg auszuschöpfen und jemanden ein Stück zu begleiten.

Die übertrieben staats- und gesellschaftstreuen Anwälte erinnerten an das Dritte Reich, daran, wie es da den Kolleginnen und Kollegen ergangen war, die sich gegen die Staatsgewalt gestellt hatten, und verwiesen die jüngeren bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit darauf, daß im kapitalistischen Westdeutschland kein Blutrichter aus der Nazizeit strafrechtlich zur

Verantwortung gezogen worden sei und daß wir einige Errungenschaften in der sozialistischen DDR zu verteidigen hätten und darauf an sich stolz sein müßten.

Oft waren die Linien so unkenntlich gezeichnet, weil eine kleine Gruppe oder nur einzelne aufbegehrten, daß man nicht nur am Recht verdienen könne, sondern dem Recht auch dienen müsse. Gerechtigkeit habe internationale und historische Wurzeln. Seit der internationalen Anerkennung der DDR und der UNO-Mitgliedschaft müsse man auch die proklamierten Menschenrechte sehen. Nachkriegskommunismus, damals antifaschistisch-demokratisch beschrieben, wo man nach dem Volkseigentumschutzgesetz für wenig viel erhielt, oder Bestrafungen nach Art. 6 der Verfassung müßten ja der Vergangenheit angehören. Nur ruhmvolle Geschichte sei nicht auf unserer Seite.

Erst ausgangs der DDR wurde auf Helsinki oder Wien, die entsprechenden Konventionen oder Erklärungen, verwiesen. Oft wurde das abschließend offiziell wieder abgeschwächt, weil man nur aufgeregt war. Man stand natürlich zu seinem Staat, um Anwalt mit Herz und Seele bleiben zu können. Nur im Pausengespräch bekam dann ein Aufbegehrender, ein zeitweise Mutiger mal eine kurze Zustimmung mit der Aufforderung, sich doch im übrigen zurückzuhalten; man kenne ja die Gründe.

An dieser Stelle muß ich aber der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß man keinesfalls klassische Fronten oder Schlachtenreihen hatte. Man konnte also nicht sagen: Hier waren die SED-Genossen, dort waren die Blockparteimitglieder, und dort waren die parteilosen Kollegen. Natürlich war die Parteigruppe der SED die führende Kraft in jedem Kollegium der Rechtsanwälte; das ist dargestellt worden. Aber selbst da gab es auch Demokraten. Anders herum wieder waren einzelne Parteilose oder Mitglieder der Blockparteien manchmal schärfer und damit „vorbildlicher“ als SED-Mitglieder.

Deshalb verstehen Sie bitte meinen Frust, der mich seit der Wende befallen hat und auch heute noch anhält. Er hat den Grund, daß einige, die in der DDR schon immer auf seiten der Mächtigen waren, sich auch heute wieder da befinden. Dazu ist schon wiederholt geschrieben worden. Ohne persönlichen Hang zur Wahrheit hält das auch an, besteht auch die Gefahr, daß gleichsam alle und alles in einen Topf geworden werden.

Insofern war und ist die Anwaltschaft immer ein Spiegel der Gesellschaft, nicht besser, aber auch nicht schlechter. Sie gehörte genauso zu den ca. 98 %, die in der DDR anlässlich von Wahlen den Zettel falteten und in die Urne steckten und nach der wiedererlangten Einheit des deutschen Vaterlandes bürgerlich wählten.

Die Lenkung der Justiz und damit auch der Rechtsanwaltschaft vollzog sich aber auch immer zentral. Nicht nur in den Anfängen der DDR gab es Justizminister, die von einer linientreuen Blockpartei gestellt wurden, sondern

auch der Präsident des Obersten Gerichts war keinesfalls in den ganzen Jahren immer ein SED-Genosse. Deshalb bitte ich um Verständnis, daß es sogar mir leichter fiel, von der Geschichte oder Aufarbeitung des DDR-Rechts, in vielen Einzelfällen auch des DDR-Unrechts, zu reden oder zu schreiben, wenn die Bereitschaft existieren würde, manches gesamtdeutsche Recht und Unrecht in Frage zu stellen.

Wer in seinem führenden Gesetzbuch und in der täglichen Rechtsanwendung 1993 immer noch zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet, muß die nichteheliche Mutter in der täglichen Wirklichkeit diffamieren und diffamieren lassen und hat ein Urteil zum § 218 StGB verdient, wie es in den letzten Tagen vom höchsten deutschen Gericht ergangen ist.

Natürlich könnte ich auch auf das Steuerrecht in Deutschland verweisen, wo der reiche Mann nicht vergleichbar der armen Frau behandelt oder gar beschwert wird. Ein bürgerlicher, reicher Rechtsstaat müßte sein soziales Handeln nicht von Formanträgen der Schwächsten abhängig machen, sondern sollte, bevor er Truppen – bei der geschichtlichen Belastung! – ins Ausland schickt, von Kleinstkindereinrichtungen bis zur Alten- und Krankenpflege in jeder Stadt und jeder Gemeinde freie Plätze anzubieten haben, seine lebenden Bürgerinnen, Mitbürgerinnen, Bürger und Mitbürger gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu schützen in der Lage sein. Es darf ihm kein geeignetes Mittel zuwider sein, Arbeitsplätze und Wohnungen zu schaffen. Er muß aktiv Wirtschaftspolitik gestalten, um zukünftig noch Sozialpolitik machen zu können. Wenn er sich weiter als christlicher Staat versteht, muß er Reichtum zusätzlich besteuern, das Bruttoprinzip einführen und unredlich erworbenes Vermögen konfiszieren.

Auch wer Anwalt in der DDR war und mit Verantwortlichen in der DDR zu tun hatte, mußte um die marxistische Definition wissen: Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse. Entweder mußte man das hinnehmen, sich damit einrichten, oder es mußte gegangen werden, solange man gehen konnte. Ich habe vor jeder Person Respekt, die vielleicht das eine Mal im Leben konsequent war und ging, noch viel mehr aber vor jenen, die gegangen wurden – wenn man das so unhöflich formulieren darf.

Dabei weiß ich mich einig mit vielen, daß leider sehr viele, die weggegangen sind, keine Freiheitskämpfer waren und nur persönlich motiviert handelten. Natürlich war es für einzelne, die sich auch der res publica gegenüber verdient gemacht hatten, der letzte Ausweg, um Verhaftung oder Schlimmerem zu entgehen. Es ist legitim, daß jeder seine Geschichte hat. Trotzdem sehe ich viele meiner namenlosen Landsleute zu gering geachtet, die trotz großer oder kleiner Schikanen in der DDR geblieben sind. Die meisten hatten, bis auf den damals geringeren Lebensstandard im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, gar nichts auszuhalten. Hatten Sie noch Verwandte ersten Grades im Westen, merkten sie noch nicht einmal die Reisebeschränkungen.

Nachdem die Vorkriegsgeneration langsam ausgestorben war, ging ausgangs der DDR die Ungerechtigkeit mit Riesenschritten durchs Land. Es konnte die Person reisen, die in ihrer Familie zumindest einen früheren Republikflüchtigen hatte und damit im Westen nähere Verwandtschaft. Dank der immer knappen Devisenlage auf der einen und des prallen Portemonnaies auf der anderen Seite reisten auch die Landsleute wieder ein, die vorher offiziell als Verbrecher apostrophiert worden waren. Die schlaue Politik des Wandels durch Annäherung trug ihre Früchte, und mit dem Gegenhalten gegen die Perestroika des bekannten Mannes ging der DDR-Führung der Atem aus.

Die Lenkung der Justiz – wie generell im Staat – begann schon in der Ausbildung. Die Gnade der späten Geburt, ein Wort aus der deutschen Nachkriegspolitik, war für mich gleichzeitig die Fügung der frühen Geburt. Denn als ich 1951 aus der damaligen Grundschule kam, stand im evangelischen Erzgebirge – das ist meine Heimat – noch keine Jugendweihe an. Also besuchte ich auf Initiative der neuen Lehrer die Oberschule; Schulgeld mußten meine Eltern nicht bezahlen.

Nach dem Abitur 1955 kam ich mit dem Segen meines Großvaters nach Halle zum Universitätsstudium. Das war ein neuer Bildungsweg in unserer Familie. Meine jüngeren Geschwister kamen später, wegen der fehlenden Jugendweihe, dann nur noch über den sogenannten zweiten Bildungsweg zum Hochschulstudium oder, wenn ich an den letzten denke: Für ihn blieb dann noch Theologie in der eigenen Vorbereitung und Ausbildung übrig.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Das ist aber auch etwas Schönes!

Rüdiger Wiedemann: Etwas sehr Schönes.

Ausgangs des Studiums setzte die Berufslenkung ein. Diese Vorgänge mußte man extra beschreiben. Ich kam wegen meiner Unfertigkeit, die mit religiöser Bindung höflich umschrieben wurde, als Justitiarassistent 1959 in die volkseigene zentralgeleitete Wirtschaft. Meine Frage damals bei der Berufslenkung, ob ich nicht in die Anwaltschaft gehen könne, weil ich das immer wollte, ertete ein müdes Lächeln. Über zehn Jahre war ich Justitiar in einem führenden Konsumgüter produzierenden Betrieb – so nannte sich das damals –, beim Fernsehgerätewerk Straßfurt. Über Jahre betrieb ich jedoch meine Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft, was mir, mit Hindernissen, erst 1971 gelang. Seitdem praktiziere ich im anhaltinischen Zerbst. Nur als Mitglied eines Kollegiums konnte ich überhaupt Anwalt werden.

So kurios ist Geschichte in Deutschland, auch dargestellt an einzelnen Menschen, daß ich mich in den ca. 20 Jahren Mitgliedschaft im Kollegium der Rechtsanwälte in wiederholten Reden frei – immer bloß mit der Bezeichnung „sozialistisch gebunden“ – und selten behindert gefühlt habe. Heute kann ich dem Kollegium nachträglich – nicht wie mein sehr verehrter älterer Kollege – noch viel mehr abgewinnen. Es klingt fast nostalgisch: Unsere älteren und kranken Kollegen waren abgesichert; das bezog sich auch auf

die Mitarbeiterinnen. Man traf sich monatlich einmal; hier habe ich dieselben Erfahrungen wie mein Herr Kollege auf der rechten Seite: Am Parteilehrjahr mußten wir teilnehmen, bloß nicht an der Parteiversammlung. Da standen wir vor der Tür. Man muß ganz genau unterscheiden: Das Parteilehrjahr war für alle Pflicht. Ich darf hier einfügen: Das war eine Füllstunde. Es ging früh los; man mußte pünktlich da sein. Der eine las – es war Montag – das „Sportecho“, der andere bereitete sich vor, der dritte zeichnete. Andacht war nicht, aber die Stunde wurde abgesessen. Zum Parteilehrjahr hatte man also zu erscheinen, das war Pflicht. Das war eine Maßnahme der „Fortbildung“.

Die Freischaffenden aus einzelnen Kreisen entwickelten untereinander ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl; so habe ich das nachträglich empfunden. Es war gewissermaßen ein freudiges Ereignis, wenn man mal in einer Strafsache mit mehreren Angeklagten nicht allein dem Herrn Staatsanwalt und dem hohen sozialistischen Gericht gegenüberstehen mußte.

Ganz offiziell wurde ein Rechtsanwalt in der DDR als notwendiges Übel betrachtet. Ein in der DDR zugelassener Rechtsanwalt hatte die Aufgabe, bei der Anwendung der Gesetze nach dem Grundsatz der demokratischen Gesetzlichkeit mitzuwirken. Das ist ein Beschluß des Bezirksgerichts Leipzig vom 15. Dezember 1952.

Wer das wußte – und wer wußte das nicht! –, konnte über die tatsächliche Rechtsanwendung nur im Einzelfall enttäuscht sein. Diese Vorgabe von Partei und von Staats wegen, demzufolge auch aus der Justiz, entmutigte nicht. Sie war Realität. Immer gelang es aber auch wieder, im Einzelfall einzelnen Menschen zu helfen.

Politisch holte ich mir die Kraft zum Überleben bzw. zum Üben des aufrechten Ganges – ich war oft genug gebeugt, das muß ich eingestehen – aus meinem Eingebundensein in die erst seit 1978 offiziell anerkannte evangelische Kirche. Bis dahin war die herrschende Meinung, daß dies alles mit dem Aufbau des Sozialismus in Deutschland ja zum Ableben verurteilt und im Absterben begriffen sei. Es ist natürlich das Kuriose im Leben, und ich muß es auch jetzt noch feststellen: Bei den Roten galt ich immer als Schwarzer, und bei den Schwarzen war ich ein Roter.

Aber diese durch ständiges Aus- und Abwandern reduzierte christliche Gemeinde blieb existent; das ist zumindest auch ein Teil meines Nachfragens heute an die Menschen, Mitbürger, die ihre mitteldeutsche Heimat verließen und seit 1989 mit wehenden Fahnen zurückkehren, und an die hier Gebliebenen, die sich bedrängt, benachteiligt fühlen und jetzt die Kirche wieder im Dorf haben wollen. Das war auch schon mal weg.

Anfang der achtziger Jahre – das Bild der DDR hatte sich international geändert – war die Stellung der Rechtsanwaltschaft nicht anders. Wenn trotzdem viele Menschen einen Rechtsanwalt aufsuchten, dann wußten sie von dessen Verpflichtung, kostenlos Rechtsauskunft zu erteilen – ein Kollegiumsanwalt

mußte dies –, und es war der Wunsch, in einer säkularisierten Welt mal vertraulich mit jemandem sprechen zu können. Oft war es mehr Lebenshilfe, die eher für andere Berufszweige hätte Aufgabe sein müssen.

Einen Anwalt zu Hilfe nehmen, heißt das nicht, mangelndes Vertrauen zum Gericht, zum Staat zu haben und auszudrücken? Bedeutet das nicht unter Umständen mehr Schaden als Nutzen? Der Anwalt kostet Geld, und das Recht sorgt ohnehin dafür, daß keinem Unrecht geschieht! Was also sollte der Rechtsanwalt? Das ist 1982 in einer Broschüre veröffentlicht. Der damals durchaus führende Rechtsanwalt in der DDR, der das geschrieben hatte, hat es zwar mit Fragezeichen versehen, aber es war durchaus die herrschende Meinung.

Aus der Tradition der deutschen Geschichte und wegen des internationalen Renommees waren Rechtsanwälte in der DDR notwendig. Außerdem gab es Zurückgebliebene, Kranke, Alte und Behinderte, die vielleicht auch einmal zum Gericht mußten, und demzufolge wurden auch Anwälte benötigt. Auf dieser Strecke wurde ein Rechtsanwalt kaum behindert. Hatte er ein solches Mandat, erhielt er auch manche gerichtliche Bestellung oder Beordnung, war er behindert genug.

Die Frage ging abschließend mehr nach Gesetz als nach Recht, und das verwundert bei dem Aufbau und dem Selbstverständnis des sozialistischen Einheitsstaates in Deutschland nicht. Stritten sich zwei gleichrangige Bürger und hatte die Sache keinen politischen Hintergrund, dann ging es über zwei Instanzen – davon ist gesprochen worden –; an sich waren es drei Instanzen. Die letzte Instanz war dann immer noch die allgemeine Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden, wovon fast jeder Gebrauch machte, der den Rechtsweg abgeschlossen hatte. Dort wurde manchmal mehr bewegt. Wer das wußte und wer die Instanzen ausschöpfte, konnte vielleicht auf Gerechtigkeit – vielleicht mit der Einschränkung der „sozialistischen“ – hoffen.

Hatte die Sache aber einen politischen Hintergrund, was man bald merkte, dann ging es mehr oder weniger um reine Machtfragen, die in die sozialistische Gesetzlichkeit sichtbar eingebettet waren.

Natürlich gäbe es noch viel, auch an Beispielen, darzustellen. Größte Achtung zolle ich denjenigen innerhalb und außerhalb dieses Saales und dieses Hauses, die sich mehr für andere eingesetzt haben als ich, die entschieden mehr erlebt und erlitten haben, die namenlos geblieben sind und trotzdem, mit und ohne Gottes Hilfe, am Leben nicht verzweifelten. (Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir haben zuletzt vier Kostbarkeiten gehört, wenn ich das in Anlehnung an eine Zahl, die Rechtsanwältin Kögler genannt hat, uns noch einmal in Erinnerung rufen darf: 500 bis 600 Rechtsanwälte, die es in der ganzen DDR gab, hat in der alten Bundesrepublik allein die Stadt Bremen gehabt.

Jetzt ist die Zeit des Fragens. Am schnellsten war unsere Kollegin Fischer.

Abg. Frau Fischer (Gräfenhainichen) (SPD): Als Politikerin möchte ich natürlich nach einer solchen Sitzung der Enquete-Kommission etwas mit nach Hause nehmen, in meine tägliche Arbeit einfließen lassen. Ich habe am Anfang den Worten des Justizministers gelauscht, der sagte: Leute, guckt nicht in eure Akten; das sind sowieso zuviele, und das dauert zu lange. Wenn ihr da reingeguckt habt, ist die Verjährungsfrist da. – Was soll ich also als Politikerin tun?

Auf der anderen Seite höre ich von Frau Kögler, daß sie Bedenken hat, einen Fall durchzubekommen, wenn die Verjährungsfrist nicht noch einmal verlängert wird.

Schließlich sehe ich, daß man gewisse Leute kaum strafrechtlich belangen kann; denn wenn man von einer bestimmten Stufe der Hierarchie an in diesem Staat Entscheidungen treffen konnte – und Straftaten vorbereitete –, wurde das sehr unkonkret, anonym, unpersönlich gemacht. Schalck-Golodkowski ist nie zu jemandem nach Hause gekommen, von dem er wußte, daß da ein altes Ölgemälde war, und hat es von der Wand abgehängt. Also kann er nicht belangt werden. Und Erich Honecker hat nicht ein Gewehr in die Hand genommen und geschossen.

Ich frage also: Welche Möglichkeiten habe ich als Politikerin, Frau Kögler, da die Leute eine gewisse Aufarbeitung von uns erwarten und ich eine Entscheidung treffen muß? Zu welcher Möglichkeit würden sie mir in bezug auf Verjährung von Straftaten raten?

Meine zweite Frage ist etwas persönlich: Gibt es denn partout keine Möglichkeit, diese Leute, die Straftaten vorbereitet haben, wie Schalck-Golodkowski, die aber nicht unmittelbar daran beteiligt waren, weil sie in der Hierarchie zu weit oben standen, doch noch zu belangen? Ich richte diese Frage an Frau Kögler.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Zwei Fragen an Herrn Rottleuthner. Herr Rottleuthner sagte, Steuerungsziel in der Justiz der DDR war die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, war es, unzureichendes Anleitungsmaterial zu kompensieren und waren opportunistische Durchgriffe zur Erreichung politischer Ziele. Wenn man das so hört, hat man den Eindruck, als hätte es Eingriffe der Politik nur dann gegeben, wenn sozusagen eine Art Betriebsunfall passiert war.

Die klassischen Steuerungsmechanismen, die Sie vorher bringen, sind ja eigentlich alle systemimmanent und nicht bezogen auf Einzelfälle, wo opportunistische Eingriffe erfolgen mußten.

Meine Frage ist, ob es weitere Erkenntnisse bringt, wenn wir bei dieser zweifelsohne zutreffenden formalen Beschreibung bleiben. Ich werde das nicht bestreiten, sondern ich frage: Was steckt eigentlichen dahinter? Was ist das Systemimmanente?

Ich persönlich bin daran interessiert zu unterscheiden: Es ist während der gesamten Zeit der DDR immer an die Arbeiterklasse, ihre Interessen usw. appelliert worden; aber es gab eine Phase, wo man ausgehend hiervon an das Recht der Revolution appellierte und damit verschiedene Eingriffe zu legitimieren trachtete, und es gab eine Phase, wo demgegenüber die bedingungslose Absicherung und Aufrechterhaltung der Macht unter den Verhältnissen eines fortschreitenden Verfalls zum einzig Wichtigen wurde. Das sind meiner Meinung nach zwei ganz verschiedene Dinge.

War das eine nun eine Horrorzeit, eine wilde Zeit, und das andere eine viel intensivere, viel umfassendere, durchdringendere, aber subtilere Form? Meiner Meinung nach muß man das Systemmoment herausstellen. Das halte ich für ganz wichtig.

Das würde Ihre Aussage nicht negieren; aber um zu verstehen, was da warum und wie geschehen ist, müßte man diesen Unterschied schon machen.

Die zweite Frage ist: Sie sagten, das Verhältnis zwischen Partei und Staat sei eigentlich nie festgelegt und geregelt worden. Ich habe da Zweifel, ganz abgesehen davon, daß es bestimmte Festlegungen gab, wo ausdrücklich gesagt wurde, daß z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ein einheitliches Organ von Partei und Staat sei.

Zweitens war es nach meiner Kenntnis in den Staatsorganen – ich würde mich wundern, wenn es in der Justiz anders gewesen wäre – den Grundorganisationen der SED generell untersagt, sich in Beschlüsse oder in Leitungsfragen einzumischen. Sogar – was zuletzt berichtet wurde – das Bestehen von leitenden Kadern ist meines Wissens nie Sache eines Beschlusses der Grundorganisation gewesen. Das haben die Sekretariate der übergeordneten Leitungen über den Sekretär der untergeordneten Leitung angewiesen. So ist es mir in anderen Bereichen mehr oder minder bekannt.

Meine Frage: Wie ist es in der Justiz? Wir bemühen uns ja hier, die Mechanismen, die inneren Zusammenhänge so zu fassen, daß sie einer Beurteilung zugänglich sind; deshalb also diese Frage.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Als nächsten Fragesteller habe ich mich selber aufgeschrieben.

Ich möchte Sie, Herr Professor Rottleuthner, nach Zulassungsbedingungen für das Studium fragen, und zwar nicht in der lange zurückliegenden Anfangszeit der Deutschen Demokratischen Republik, sondern, sagen wir, nach dem 13. August 1961. Wer konnte in diesem geschlossenen Land noch Jura studieren? Was für Bedingungen wurden erwartet? Vielleicht können Sie mir auch sagen, wer alles unter welchen Bedingungen an der Hochschule für Staat und Recht studieren konnte, welche Zusatzbedingungen da möglicherweise gegolten haben.

Eine zweite Frage habe ich an den ehemaligen Staatsanwalt, Herrn Raab, und

ich danke einem Rechtsanwalt, daß er mich auf den Gedanken gebracht hat. Die gleiche Frage möchte ich auch an Frau Kögler richten: Was ist das, diese Begleitakte, die der Rechtsanwalt nicht sehen durfte, die offensichtlich nur für bestimmte Leute zur Einsicht da war?

Ich habe dann noch zwei Fragen an alle vier Rechtsanwälte. Die eine: Wie haben Sie es eigentlich in Ihrer beruflichen Praxis erlebt, daß es da ein Ermittlungs- und Untersuchungsorgan gab, das Staatssicherheit hieß, das keine detaillierten Vorschriften besaß, wie es diese Arbeit auszuführen hatte, und das die Möglichkeit einer eigenen Untersuchungshaft hatte?

In dem Zusammenhang frage ich auch: Ich habe vorhin, wenn ich Sie richtig verstanden habe, mitbekommen, daß die Justiz in der DDR in den achtziger Jahren nicht mehr so schlimm gewesen sei wie in früherer Zeit, und man solle den Kindern nicht die Sünden der Väter vorhalten. Ich habe zum Glück bloß die Justiz in den achtziger Jahren erlebt und wage mir gar nicht vorzustellen, wie es in den siebziger oder sechziger Jahren gewesen ist.

Ich zitiere gern noch einmal den Satz von Lothar de Maizière und denke an manches, was die vier Rechtsanwälte heute hier gesagt haben; er hat es als Rechtsanwalt in den achtziger Jahren gesagt: Mein Berufsethos, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, habe ich zu den Akten gelegt; ich versuche nur noch, das Schlimmste zu verhindern.

Abg. Frau von Renesse (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Rottleuthner. Gibt es eine bestimmte Eigentümlichkeit, die sich aus diesen Richtlinien ergibt, die, wenn ich Sie richtig verstanden habe, das Handeln und Denken eines DDR-Juristen sehr intensiv geprägt haben? Gibt es eine eigentümliche Unfähigkeit oder Schwierigkeit, mit Zweifelsfragen umzugehen? Das Leben – und auch die Ausbildung – von Juristen, wie wir es im Westen kennen, ist ja darauf abgestellt, mit Zweifelsfragen umzugehen, argumentative Wege durch Schwierigkeiten zu bahnen. Gab es da in der DDR eine andere Art, und haben Sie vielleicht Vorschläge für den Fall, daß dem so ist, was ja auch mit selbständigem Handeln und Entscheiden zu tun hat?

Sind daraus auf seiten der Justizverwaltungen bestimmte Konsequenzen hinsichtlich der Notwendigkeit, Juristen aus Ost und West zu kombinieren, zu ziehen? Denn der Einigungsvertrag hat uns ja zunächst einmal die Anerkennung der juristischen Ausbildung, die in der DDR bis zum Schluß erfolgte, beschert.

Abg. Poppe (Bündnis 90/Die Grünen): Meine Fragen richten sich an die vier Rechtsanwälte und betreffen im wesentlichen zwei Bereiche.

Welche Möglichkeiten sehen Sie oder haben Sie gesehen – teilweise haben sie es angedeutet –, sich dieser Lenkung und Steuerung im Rahmen der Kollegien zu entziehen? Wie groß ist der individuelle Spielraum innerhalb der Kollegien gewesen, und wie war er nutzbar? Ist es so gewesen, daß bestimmte

Verfahren dort vorsortiert, dem einen oder anderen zugeschoben wurden? Konnte man sich nur sehr schwer mit seinen eigenen individuellen Ansprüchen auf bestimmte Arten von Verfahren konzentrieren? Oder hatte man gar keine Möglichkeit, bestimmte Verfahren zu übernehmen?

In dem Zusammenhang eine zweite Frage zum Inszenierungscharakter vieler Verfahren, der ja gerade in politischen Fällen sehr bekannt geworden ist. Inwieweit haben Sie Erfahrungen dieser Art gemacht?

Haben Sie präparative Verfahren erlebt, wo es auf die eine oder andere Weise regelrechte Absprachen zwischen Staatsanwälten und Rechtsanwälten gab, schließlich sogar, was die Präsenz der Zuhörer in den Gerichtssälen betraf, die ja auch nicht selten präpariert worden ist, und letztendlich sogar in der Verhaltensweise des Angeklagten, wenn er einen Anwalt hatte, der ihn zu bestimmtem Verhalten angeregt hat?

Ich erinnere daran – hier kam ein ehemaliger Rostocker Rechtsanwalt ins Spiel –, daß es seinerzeit als ein Zeichen von Mut galt, wenn dieser Mann Freisprüche verlangt hat. War dies nicht vielleicht eher Bestandteil einer geschickt ausgeklügelten Inszenierung, die darauf hinauslief, deshalb Freisprüche zu verlangen, damit er immer wieder in vergleichbare Verfahren hineinkommt?

Vielleicht haben Sie an solchen vergleichbaren politischen Verfahren nicht mitgewirkt; das weiß ich nicht. Aber haben Sie Kenntnis von solchen Inszenierungen? Und inwieweit haben Sie mit Staatsanwälten oder Ermittlungsorganen zusammengewirkt? Es wird ja immer wieder von manchen Juristen heute im Sinne einer Rechtfertigung reklamiert, daß sie im Interesse ihrer Mandanten ständig, ja unaufhörlich Kontakt zum MfS haben mußten.

Wie hat sich das bei Ihnen zugetragen? Haben Sie diese Kontakte aus beruflichen Gründen haben müssen? Haben Sie vielleicht ständig mit Staatsanwaltschaften zu tun gehabt, mit Ermittlungsorganen beim MfS? Oder war das mehr die Ausnahme von der Regel? Wie wir es in diesen politischen Fällen gehört haben, wird es immer wieder als Normalfall dargestellt, der es aber für meine Begriffe nicht ist.

Hier schließt sich irgendwo auch wieder der Bogen. Sie haben alle vier angedeutet, daß es eine Gratwanderung gewesen ist: zum einen zu wissen, wie gering die Möglichkeiten in solchen Verfahren sind, zum anderen aber den Versuch zu unternehmen, einen individuellen Spielraum, soweit er vorhanden ist, auch zu nutzen. Wie kommt man mit einem solchen Beruf klar, der permanent an die äußersten Grenzen der Beanspruchung geht, was diese Gratwanderung betrifft?

Abg. Hilsberg (SPD): Eine erste Bemerkung an Sie, Herr Professor Rottleuthner. Sie haben relativ profunde Fakten über das DDR-Justizsystem geliefert. Ich will aber ganz offen gestehen, daß ich meine Schwierigkeiten habe, das

DDR-Rechtssystem unter der allgemeinen Kontinuität des Rechtsstaates zu subsumieren und eine Parallelbetrachtung zu anderen Rechtssystemen anzustellen. Ich will an dieser Stelle auch auf Professor Wolf Bezug nehmen.

Es ist ja nicht so, daß in dem Moment, wo ein einziges Urteil gesprochen wird, das Unrecht ist, der Charakter des Systems kippt und aus einem Rechtssystem ein Unrechtssystem wird. Aber wenn, wie in der DDR, das Unrecht im Gewande des Rechts daherkommt, ist es auf diese Weise das schlimmste Unrecht, das es überhaupt geben kann.

Eine zweite Frage will ich an Sie, Herr Raab, richten:

Sie haben das in der DDR so häufig benutzte Wort vom „Rüberbringen“ gebraucht und gesagt, die Staatsanwaltschaft habe eine gewisse Fähigkeit gehabt, sich einzumischen, sich besserwisserisch zu beteiligen. Heißt das konkret, daß sie im Einzelfall in der Lage war, das Gericht oder den Richter anzuweisen, welches Urteil er zu sprechen hatte?

Noch einmal ein Bezug auf Sie, Herr Professor Rottleuthner, und auch auf Herrn Gräf: Können Sie bestätigen, daß die Intervention des Staates oder der Partei die Ausnahme dargestellt hat, oder war sie die Regel?

Eine Frage an alle vier Rechtsanwälte: Haben Sie sich in Einzelfällen genötigt gesehen, Wege zur Verteidigung ihrer Mandanten außerhalb des Gerichts zu beschreiten, also entweder direkt zur Staatsanwaltschaft oder direkt zur Polizei oder, wie jetzt in Akten zu lesen ist, direkt zum MfS zu gehen, um auf diesem Wege mehr für den Mandanten erreichen zu können als vor den Schranken des Gerichts?

Sv. Dr. Armin Mitter: Meine Bemerkungen und Fragen betreffen auch den Vortrag von Herrn Rottleuthner. Sie haben ausführlich und plastisch den Instanzenweg dargelegt. Für meine Begriffe haben Sie aber die Rolle der Partei zu wenig herausgearbeitet. Meines Erachtens war es doch so, daß die Richter und die Staatsanwälte in erster Linie Parteiapparat waren. Sie waren eingebunden in den Macht- und Disziplinierungsapparat, und zwar nicht etwa in einer passiven, sondern in seiner sehr aktiven Funktion. Wenn Sie sich überlegen, mit welchen Mitteln und Methoden z. B. die sozialistische Umgestaltung in der Landwirtschaft 1952/53 vonstatten ging: Das waren vor allen Dingen Mittel der Justiz. Man stand als kleiner Gewerbetreibender, als kleiner Bauer mit einem Bein im Gefängnis. Das gleiche fand noch einmal 1959 bis 1961 statt.

Diese Richter standen nicht zwischen der Wahrung von Rechtsgrundsätzen und Forderungen der Partei, sondern sie standen vor dem Problem, das mir immer wieder in den Akten begegnet ist: Wie kann ich das Recht so beugen, daß ich der jeweiligen Parteilinie entspreche? Gerade in solchen Situationen, wie ich sie geschildert habe, war das von ganz entscheidender Bedeutung.

Ich will damit nicht sagen, daß es nicht einzelne Richter und Staatsanwälte

gegeben hat, die sich dagegen gewehrt haben. Aber in der Regel war es so, daß sie ihren Posten nicht sehr lange behalten hätten, wenn sie solche Anforderungen nicht erfüllt hätten.

Mir kommt also das aktive Element der Justiz beim Aufbau des Sozialismus in der DDR und vor allem bei der Ausgestaltung des Macht- und Disziplinierungsapparates zu wenig zur Geltung.

Die zweite Frage. Welche Rolle haben Ihrer Meinung nach die Interventionen der sowjetischen Besatzungsmacht vor allem in den 50er Jahren gespielt? Wie war das Zusammenspiel zwischen den ZK-Abteilungen der DDR und den sowjetischen Instruktoren?

Die letzte Bemerkung knüpft an das an, was schon Herr Wolf gesagt hat. Ich glaube nicht, daß eine subtilere Handhabung des Macht- und Disziplinierungsapparates in den siebziger und achtziger Jahren so zu bewerten ist, daß es liberaler geworden sei. Im Gegenteil, man hatte andere Mittel und Methoden gefunden, die Leute in den Griff zu bekommen.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Rottleuthner, Sie haben einen weitgehend funktionalistischen Ansatz gewählt, an dessen Anfang heraustrat, was Systeme unterschiedlicher Art von der Justiz erwarten, wobei das Gemeinsame für alle Justizsysteme sehr stark in den Vordergrund trat. Aus diesem Grunde hat es mich auch überrascht, daß Sie der Justiz der DDR und den ganzen Lenkungsmaßnahmen in erster Linie die Funktion der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zugesprochen haben. Das ist an sich ein sehr positiver Gesichtspunkt, der dann auch das Gemeinsame mehr in den Vordergrund treten ließ.

War es nicht so, daß die Einheitlichkeit nur deswegen gesichert wurde, weil darin politische Beziehungen, politische Hintergründe steckten? Oder können Sie einen Fall nennen, wo man um der Einheitlichkeit willen politische Ziele hintangestellt hätte? Das wäre ja eigentlich erst der Beweis für die Priorität der Einheitlichkeit vor der Durchsetzung politischer Ziele. Ich meine, daß Sie da die Gewichte falsch verteilt haben.

Aus diesem Grunde ist es mir auch aufgefallen, daß der Begriff der Parteilichkeit in Ihren Ausführungen nur an einer ganz versteckten Stelle vorkam, nämlich bei den Paradoxien der Lenkungssteuerung – oder wie Sie das genannt haben – unter dem heute noch für diese Sitzung nachträglich eingefügten Punkt 4. Sonst habe ich den Begriff vermißt, wie ich überhaupt den Eindruck hatte, daß in Ihrem Referat die Lenkung auf einem sehr hohen theoretischen Niveau dargestellt wurde. Das geht vielleicht aber auch auf das Klima in der DDR zurück, das verfälschend abgefärbt hat. War nicht diese Lenkung der Justiz viel primitiver, als es aus den subtilen Mechanismen, die Sie dargestellt haben, sichtbar wurde?

Weiter möchte ich sagen, daß mich die Darstellungen sowohl von Herrn Raab

als auch von Herrn Gräf etwas enttäuscht haben, nicht wegen des Niveaus ihrer Ausführungen, sondern wegen des Inhalts. Sie sagten, Herr Raab: Wir brauchten gar nichts zu machen; die Staatsanwaltschaft hatte eine derartige Aura – wenn wir in den Saal traten, haben die anderen gespurt. Wir vertraten die Interessen der Werktätigen, wir hatten die bessere Ausbildung, wir waren alle in der Partei – wenn wir hereinkamen, brauchten wir überhaupt nichts mehr zu machen, die machten das von selber.

Und Sie, Herr Gräf, sagten auf der anderen Seite: Es war derartig frustrierend, ich habe die Akten nicht bekommen, ich ging als „Anzugmann“ hinein, hing meinen Anzug hin und ging in Gedanken draußen spazieren. Wir konnten überhaupt nichts machen.

Sie waren spiegelbildlich genau das gleiche: Sie, Herr Raab, brauchten überhaupt nichts zu tun, es ging alles wie geschmiert; und Sie, Herr Gräf, konnten gar nichts tun, weil alles wie geschmiert lief. Wenn die Dinge so perfekt waren, war das eigentlich der diabolische Automatismus, wir könnten unsere Sitzung schließen und sagen: Was kümmern wir uns eigentlich noch darum?

Mich würde interessieren: Wie kommt es, daß die Leute, wenn Sie im Saal auftraten, alle sofort kuschten? War das vorauseilender Gehorsam, oder woran lag es?

Und Herr Gräf, war es bei Ihnen nicht doch so, daß Sie in manchen Fällen überraschend doch etwas tun konnten? Hat man sich vielleicht manchmal verspekuliert? Hat die Partei etwas nicht für eine „Anzugsache“ gehalten, was in Wahrheit eigentlich eine gewesen wäre? Gab es Brüche in diesem System, die den ganzen Mechanismus für uns etwas interessanter machen, als es nach Ihren Ausführungen hier scheint?

Abg. Hansen (F.D.P.): Ich schließe an Herrn Schroeder unmittelbar an und frage alle fünf Rechtsanwälte – Herr Raab ist jetzt ja auch Rechtsanwalt – nach ihrer Motivation, den Beruf gewählt zu haben bzw., im Falle von Herrn Taeschner, ihn weiterzuführen, nachdem sie ihn früher gewählt hatten. Welche Chancen und Möglichkeiten haben Sie eigentlich gesehen, in Ihrem Beruf als Anwalt juristisch, fachlich kompetent den Gegenpart zu spielen gegen das, was man den Staat, das System, letztlich die Partei nennen könnte?

„Kriegsentscheidend“ ist ja eigentlich die Frage, nicht daß alles ein System war, alles vorbestimmt war, sondern: Gab es Möglichkeiten für Sie, innerhalb des Systems den einen oder anderen Spielraum zu sehen und dann auch zu nutzen? Herr Taeschner hat darauf hingewiesen, daß das etwa eine Rolle wie die – ich überinterpretiere das – des braven Soldaten Schwejk war, wenn der brave Rechtsanwalt Taeschner versucht hat, unterhalb der aufgestellten Hürden durchzukommen und gewissermaßen noch Perspektiven zu erarbeiten.

Insofern frage ich die Jüngere von den vier Rechtsanwälten, Frau Kögler,

worin sie, da sie als Schülerin, dann als Studentin das System erlebt hat, ihre Motivation gesehen hat, beruflich zu bestehen.

Die zweite Frage geht an alle Podiumsteilnehmer – es ist das, was Frau Fischer auch schon gefragt hatte –: Wie beurteilen Sie die Äußerungen, die danach rufen, eine Amnestie auszusprechen? Ist es einmal die Suche nach dem Rechtsfrieden, der ja durchaus unterschiedlich gefunden werden kann, etwa nach dem Motto „Schwamm drüber, wir machen Schluß mit der juristischen Bewältigung der Vergangenheit“? Oder sollte man gerade anders fragen: Ist der Rechtsfrieden nicht erst dann hergestellt, wenn auch in möglichst vielen Einzelfällen versucht wird, auch juristische Wege der Gerechtigkeit zu finden?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Damit Sie hier vorn keine Angst bekommen, daß Sie möglicherweise noch einmal eine Viertelstunde antworten müssen: Es sind noch zwei Fragesteller; dann sind Sie alle noch einmal dran und dürfen die Ihnen gestellten Fragen beantworten.

Vorletzter Frager: Superintendent Passauer.

Sv. Martin-Michael Passauer: Ich habe drei Fragenkomplexe, die sich inhaltlich mit dem gleichen Problem beschäftigen. Anlaß zu meiner Frage war Ihre Bemerkung, Herr Wiedemann, zu Ihrer religiösen Bindung. Nach der Verfassung der DDR war ja der Christ in der DDR allen anderen Menschen gleichgestellt, faktisch aber war er es nicht. Hat es in Ihrer Praxis Erlebnisse, Berichte, Prozesse gegeben, wo Sie sagen würden: Hier ist die Nichtgleichberechtigung deutlich geworden? Oder haben Sie es am eigenen Leibe erlebt? Sie haben die Bemerkung gemacht, Herr Wiedemann, vor dem 6. März sei es komplizierter gewesen als danach – obwohl der 6. März ja auch kein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gebracht hat, sondern eher eine Vereinbarung.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Für diejenigen, die es nicht so genau wissen: Mit dem 6. März 1978 ist das Spitzengespräch zwischen Honecker und Schönherr gemeint.

Sv. Martin-Michael Passauer: Aber es hat ja auch Verurteilungen aus ausgesprochenen Glaubensgründen gegeben. Ich denke z. B. an Jugendliche, die den Wehrunterricht verweigert haben, was nach dem Gesetz der DDR durchaus möglich war.

Dieser ganze Komplex interessiert mich bei Ihnen allen. Wie ist das mit der religiösen Bindung Ihrer Mandanten oder auch Ihrer eigenen gewesen? Wie haben Sie damit gelebt, daß eigentlich ein Verfassungsgrundsatz jahrelang nicht eingehalten wurde?

Ein zweiter Komplex ist überhaupt nicht berührt worden. Ich weiß nicht, ob Sie dazu nichts sagen können oder nichts sagen wollen. Es ist der ganze Bereich der Militärstaatsanwaltschaft. Das war ja offensichtlich völlig

unabhängig von allem anderen, hat aber auch den zivilen Bürger berührt. Ich denke an das Stichwort „Gewissensentscheidung“. Ich habe selber an verschiedenen Prozessen in Berlin beim Militärstaatsanwalt teilgenommen, wo Leute verurteilt worden sind, die aus Glaubens- und Gewissensgründen den Wehrdienst verweigert haben. Uns hat damals sehr verwundert: Alle Leute haben die gleichen Argumente angegeben, aber jeder wurde zu einem anderen Strafmaß verurteilt. Einer hat 20 Monate gesessen, ein anderer ist sofort freigelassen worden, obwohl sie alle – wie heißt das in Ihrer Sprache? –

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Straftatbestand!

Sv. Martin Michael Passauer: – den gleichen Straftatbestand erfüllt hatten.

Gab es da irgendeine Verbindung zur Militärstaatsanwaltschaft?

Die dritte Frage. Wir haben in Berlin – ehemals Ost – nach dem 7./8. Oktober eine Kommission gegründet, die sich mit den Ausschreitungen der Polizei gegen Menschen vor der Gethsemanekirche und anderswo beschäftigt hat. Wir haben versucht, das mit DDR-rechtlichen Mitteln zu machen, und sind daran gescheitert. Das heißt also, die DDR-Justiz war zu Noch-DDR-Zeiten eigentlich untauglich, ihre eigenen Unrechtstaten zu ahnden.

Meine Frage an Sie: Wenn Sie dem DDR-Recht eine gewisse Möglichkeit einräumen, hätten Sie es denn für denkbar gehalten, daß – nach Ihrer heutigen Kenntnis – die Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb der DDR mit Gesetzen der DDR innerhalb der DDR hätten geahndet werden können? Ich meine den Zeitraum vom 4. November 1989 bis zum 3. Oktober 1990.

Ich habe den Eindruck, wir sind da gescheitert, aber so, wie Sie es hier schildern, muß es doch Möglichkeiten gegeben haben, auch DDR-Verbrechen mit DDR-Recht zu ahnden. Warum ist das nicht gelungen?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Letzter Fragesteller ist Karl Wilhelm Fricke.

Sv. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe eine Frage an die Herren Rottleuthner und Raab zugleich. Mich hat überrascht, daß in Ihren Referaten die Staatssicherheit eine so geringe Rolle gespielt hat, ja, kaum Erwähnung gefunden hat. Wir wissen doch aus den Akten, daß die Staatssicherheit in den meisten politischen Strafsachen entscheidenden Einfluß auf die Urteilsfindung genommen hat. Das ging so weit, daß in den Schlußberichten der Untersuchungsabteilungen schon Strafvorschläge gemacht wurden, daß der Wunsch geäußert wurde, ein Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen, und ähnliches mehr.

Selbst für 1960 und 1981 – also war es nicht nur eine Sache der fünfziger Jahre – haben mir Akten vorgelegen, in denen von der Untersuchungsbehörde, vom Untersuchungsorgan auf Todesstrafe plädiert wird – im Fall Smolka und im Fall Teske –, und diese Urteile wurden dann auch tatsächlich ausgespro-

chen; also ist die Entscheidung schon vorher bei der Untersuchungsbehörde gefallen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Doch noch eine Frage? – Bitte Herr Gutzeit.

Sv. Martin Gutzeit: Herr Professor Rottleuthner, Sie beginnen mit einem ziemlich allgemeinen Begriff, indem Sie sagen: In nahezu jeder Gesellschaft funktioniert die Justiz im Sinne der jeweiligen politischen Machthaber. Ich kenne diesen Begriff der herrschenden Klasse, der das definiert.

Meinen Sie nicht, daß bei diesem allgemeinen Zugang der Unterschied dieses Nicht-Rechtsstaates, dieser Aufhebung der Gewaltenteilung, wie wir es in der DDR hatten, zu einem Rechtsstaat doch aus dem Blick gerät? Denn allein schon von der Herangehensweise dieser Justiz her lag Rechtsstaatlichkeit gar nicht in der Ziellinie.

Diese Frage ist für mich insbesondere zur Beurteilung dessen von nicht unerheblicher Bedeutung, was Staatsanwälte und Richter betrifft, die wir in die neue Zeit übernommen haben.

Ich wende mich jetzt an die Rechtsanwälte. Wenn Sie sich aus Ihrer Erfahrung mit der Justizpraxis in der Zeit der DDR die Richter und Staatsanwälte von damals und deren Verständnis von Recht anschauen, das sie ja ohne große Rebellion über lange Jahre praktiziert haben, inwieweit meinen Sie dann, daß dieses Personal in diese rechtsstaatlichen Verhältnisse, in denen von einem ganz anderen Grundverständnis auszugehen ist, so einfach herübergerettet werden kann?

Wenn man so einen allgemeinen Begriff hat, daß es in jedem System Beeinflussung von oben gibt, dann ist es einfach. Aber wie ist Ihre Erfahrung?

Nun noch einmal zum Begriff der Einheitlichkeit, der hier angesprochen wurde. Wie können Sie, wenn man sich den Kampagnencharakter gewisser Dinge in der Justizgeschichte anschaut, das unter dem Begriff der Einheitlichkeit unterbringen? Denn die Kampagnen kommen und gehen, und von einer einheitlichen Anwendung von Recht kann da kaum die Rede sein. Darin sind meines Erachtens viel eher politische Ziele enthalten.

Wenn man sich Ihre Steuerziele anschaut, Herr Rottleuthner, könnte man sagen: insgesamt justizpolitisch vielleicht gar nicht so schlecht! (Widerspruch)

– Für geordnete Verhältnisse! Aber wenn man sich das im DDR-System anschaut, ist das doch eher unter Funktionen politischer Interessen zu betrachten.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir kommen zur Antwortrunde des heutigen Tages. Wir fangen auf der rechten Seite mit Herrn Rechtsanwalt Raab an.

Gottfried Raab: Ich habe versucht, kurz mitzuschreiben, was gefragt wurde, und hoffe, ich habe alles.

Frage 1 betraf das Problem unserer Beiakte. Das ist ganz einfach. Wer da irgendwelche Abgründe vermutet, irrt sich. Das war ein Arbeitsmaterial, außen als „Handakte“ beschriftet; das ist überall nachlesbar und nachvollziehbar. Da war nichts drin als ein Deckblatt mit Fristen, der prozessuale Verlauf, also Durchsuchung, Beschlagnahme, Haftbefehl, richterliche Vernehmung; und als letztes, bevor die Sachakte ans Gericht ging, die Anklage. Das war einfach unser Material, damit wir wußten, was in diesem Fall gelaufen ist. Die Handakte wurde im nachhinein auch aufgelöst.

Ich kann mich sogar erinnern: Wenn ein Rechtsanwalt mal etwas vergessen hatte, konnte er auch in meine Handakte Einsicht nehmen. Ich weiß nicht, wo dieser finstere Eindruck der einfachen Arbeitsmappe herkommt; was da vermutet wird, hat keinen Hintergrund. Es war ein Arbeitsmaterial für die Zeit, solange die Sachakte nicht verfügbar war, damit man wußte, was gelaufen ist.

Zum Thema „Rüberbringen“ – Staatsanwaltschaft. Das ist das Problem, wie ich das vorhin betont habe. Auf der anderen Seite kam die Frage: Alles hat gekuscht, wenn der Staatsanwalt in den Raum kam. Das ist eben nicht so. Wenn ich mir immer irgendwo einen Satz herausnehme und daraus etwas mache, verzerrt das das Gesamtbild. Ich muß es so deutlich sagen.

Es hat kein Richter gekuscht, wenn der Staatsanwalt in den Saal kam. Und man hat nicht alles rübergebracht. Es gab, wie gesagt, das System, das ich zu schildern versucht habe: Man hat miteinander geredet; dahinter mußte sich auch nicht immer politischer Argwohn oder Bosheit verbergen, sondern einfach das Gespräch zwischen den Juristen. Sie können sagen, das sei unüblich, und da stimme ich Ihnen zu. Es war aber so.

Es gab dieses Rüberbringen eben in der Form der Einflußnahme – wie ich vorhin sagte und wie es auch der Herr Professor sagte – über den Mechanismus: Jeder ist ein Genosse; der Kreisstaatsanwalt war der „bessere“ Genosse, weil er nämlich Mitglied der Kreisleitung war und dem Richter dann etwas sagen konnte. Ob der sich daran gehalten hat, sei dahingestellt. Es gab auf der unteren Ebene mehr „richtigen Krieg“, also das echte Streitgespräch im Sinne der guten Sache, als auf oberer Ebene.

Es war weder eine Unterwürfigkeit noch ein Kuschen; es funktionierte miteinander so, wie ich es darzustellen versucht habe. Man hat sich gekannt, man hat die Leute gekannt, man hat diese Veranstaltungen genutzt, man hat miteinander geredet, man hat danach miteinander geredet. Man ist nach den Veranstaltungen auch noch ein Bier trinken gegangen. Man hat auch gesagt: Morgen ist die 249er Sache dran, was machst du denn da? Ich habe dazu von mir aus, sage ich, acht Monate Freiheitsstrafe vorgesehen. Da sagt er: Nee, mach ich nicht. Da habe ich ihm gesagt, aus Spaß: Dann gehe ich ins Rechtsmittel. – Das war nicht immer dieses Furchtbare, sondern auch dieses Lockere, diese lockere Art.

Was auf der Parteistrecke lief, lief tatsächlich über diesen Weisungsapparat

von oben nach unten: Bezirksleitung, Kreisleitung an die Direktoren und Abteilungsleiter. (Zuruf: War das Rechtsmittel ein Nachteil?) –

– Ganz einfach: Das ist es heute auch noch. Die Akte zweimal auf den Tisch zu bekommen ist einfach mehr Arbeit.

Rechtsmittel hatten nichts Negatives. Wir hatten hingegen bei der Staatsanwaltschaft immer den Klotz am Bein: Wenn ich einen Freispruch beantragte – oder es kam einer heraus –, mußte ich mich hinterher mündlich oder schriftlich verantworten, wieso es dazu gekommen ist. Das gab es. Das war unser Weisungssystem.

Ganz kurz noch zu den anderen Dingen. Was den Beruf betrifft: Ich könnte es ganz einfach sagen. Sie haben es vielleicht gehört: Ich habe in einer Kommanditgesellschaft gelernt, die 1972 in einen VEB umgewandelt wurde. Mir wurde auf dieser Strecke ökonomisch der Boden unter den Füßen weggezogen, so daß die Frage stand: Was machst du jetzt? In einen großen VEB wollte ich nicht. Da bot sich mein alter Jugendwunsch an, Jurist zu werden. Das funktionierte aber damals nicht über den Weg des Rechtsanwalts, sondern über diesen Lenkungsmechanismus, in den ich hineingekommen bin: Geh mal zum Kaderleiter, wir delegieren dich. Und ich landete in Jena und damit in der Richtung, die genannt wurde. Die Humboldt-Universität bildete Richter aus,, die FSU Jena in Richtung Staatsanwaltschaft. Man kam, ohne die Justiz überhaupt zu kennen, von vornherein auf eine bestimmte Schiene. Na gut, mir sagte das nicht viel. Ich kam, wie gesagt, von der Werkbank, war mit dem juristischen Studium einverstanden und landete über diesen einfachen Weg bei der Staatsanwaltschaft.

Ich nahm dann die erste Gelegenheit wahr, im November 1989 zu sagen, daß ich mich langsam absetze und endlich mache, was ich will. Auf diesem Weg bin ich bei der Rechtsanwaltschaft gelandet und bereue das bis heute nicht.

Zum generellen Problem der Amnestie ganz kurz aus meiner Sicht. Ich weiß es manchmal nicht. Ich spreche ja mit vielen Leuten, mit vielen Ossi; ich sehe viele Dinge, viele Betriebe. Und jeder erhebt natürlich Anspruch, auch wieder für irgendwen zu reden, natürlich auch die, die sagen, wir müssen die Verjährung verlängern, um die Sachen zu verfolgen, weil das von uns erwartet wird. Ich weiß nicht, wer es von Ihnen erwartet.

Manchmal habe ich das Gefühl, es wird vielleicht nichts mehr erwartet. Das ist auch nur meine Theorie. Ich komme manchmal ins Grübeln. Nach meinem Rechtsverständnis schützt doch das Strafrecht Güter, die die Gesellschaft für schützenswert hält. Nun geht es mir absolut nicht in den Kopf, warum das Wahlrecht der DDR oder das sozialistische Eigentum ein schützenswertes Gut ist.

Das sind die Widersprüche – verzeihen Sie mir –, die sich für mein Denken

auftun. Wenn ich etwas unter Strafe stelle, ist es etwas, was ich schützen will. (Zuruf: Aber dann trifft doch die Frage von Passauer um so mehr!)

– Dazu komme ich noch. Da drücke ich mich nicht. Das ist ja meine persönliche Auffassung.

Nun zur Verfolgung des eigenen Unrechts. Ich kann aus der eigenen Erfahrung sagen: Es wurde damals – es war beliebt in der DDR, zu jedem Kram eine Kommission zu bilden – eine Sonderkommission beim Generalstaatsanwalt gebildet, der mehrere Staatsanwälte angehörten und die sich damit befaßt hat. Nun weiß ich selbst, daß die Anklagen gegen Schalck-Golodkowski, gegen Günter Mittag, gegen Kleiber und Krolikowski alle noch von uns – ich sage es mal so abgekürzt – gefertigt wurden. Es wurden Ermittlungen geführt. Und ich kann Ihnen nicht mehr sagen, wer die Akten übernommen hat, wo sie geblieben sind. Offensichtlich sind sie da, denn die Anklage gegen Mittag gab es ja und gibt es noch. Es ist dann nicht mehr zu Ende gebracht worden, meines Erachtens auch aus Zeitgründen. Wann sollte es denn gehen? Heutzutage braucht man für einen normalen Verkehrsunfall mitunter zwei Jahre und hat die Sache noch nicht fertig, und Regierungskriminalität sollte zuletzt in einem Vierteljahr gemacht werden?

Es wurde also begonnen, das weiß ich ganz sicher, aber nicht zu Ende gebracht. Ich habe dann die Dienststelle verlassen und kann Ihnen nicht mehr sagen. Sicher spielte auch eine Rolle, daß mal gesagt wurde: Der eine Genosse wird doch nicht den anderen in die Pfanne hauen! Aber es wurde echt und nach meiner Ansicht mit ehrlichem Willen daran gearbeitet – nicht von denen, an die Sie jetzt vielleicht denken; aber ich sage es für den kleinen Mann, der in diesen Dienststellen saß.

Ganz kurz zum Thema der Militärstaatsanwaltschaft. Vielleicht kam da etwas heraus, was man an sich wollte: daß es jeder anders sah und es deshalb ein unterschiedliches Strafmaß gab. Ich hatte selbst einmal das Vergnügen, über den Weg der Einberufung zur Reserve beim Militärstaatsanwalt in Strausberg zu landen. Wer das nicht gesehen hat, der hat echt etwas verpaßt. Dort wurde allem, was Sie an der DDR-Justiz bekritteln, noch die Krone aufgesetzt; das war drei Zähne schärfer.

Ich war als Reservist Unteroffizier, mein Chef war Oberst. Dort kam man wieder in die Zwickmühle. Man mußte sogar das Plädoyer vorschreiben. Ich habe nie begriffen, wie ich das machen soll, ohne die Beweisaufnahme gehört zu haben. Das war mir unmöglich, aber es wurde erwartet. Dort rutschte die Justiz – unabhängig von allem Recht oder Unrecht – in die Idiotie des Militärischen hinein. Das war für mich mitunter überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Beim Militärstaatsanwalt habe ich auf der Verkehrsrechtsstrecke gearbeitet und kann nichts zu dem sagen, was beim Militäroberstaatsanwalt gelaufen ist.

Das letzte, was ich hier stehen habe, ist das Problem MfS. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, und ich rede jetzt nur für mich: Ich wüßte nicht zu sagen, wo der Staatsanwalt im Einzelverfahren mit dem MfS zu tun hat. Der Staatsanwalt ging – das ist richtig –, wenn es um 213er ging, mit dem MfS zur Hausdurchsuchung. Im Einzelverfahren – ich rede jetzt mal von der Durchschnittskriminalität, ich war nie in der I a – wüßte ich das nicht.

Ich kenne das Gerücht, und es mag auch so sein, daß das Urteil hinsichtlich des Professors Havemann fertig vorgeschrieben war und nur noch vom Richter unterschrieben wurde. Ich weiß es nicht. (Zuruf: Es ist so, wir haben die Akten gesehen!)

– Ja gut, danke. Ich kenne es nur vom Hörensagen.

Aber was die simple, durchschnittliche Kriminalität betraf, da sah ich weder einen spürbaren Einfluß noch eine Mitwirkung. Und in unserer Handakte stand schon gar nichts vom MfS, muß ich ganz einfach sagen.

Was bei der Generalstaatsanwaltschaft in Erscheinung trat, war das Problem, daß die Leute vom MfS ins Haus kamen, aber sich nicht an den einzelnen Staatsanwalt wandten, sondern z. B. in die Kaderabteilung gingen; möglicherweise aus der Sicht: Wen werden wir nehmen oder nicht nehmen? Im Einzelverfahren fällt mir nichts ein – bis auf solche Durchsuchungsmaßnahmen, wo ich mit den Leuten zusammengearbeitet habe. Also von wegen Urteil vorschreiben oder in den Handakten – das müßte man erfinden.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir können die Frage auch an die anderen weitergeben. Es sind ja unter denen, die antworten, auch Menschen, die nicht nur im Verkehrsrecht tätig gewesen sind.

Der nächste, den ich um seine Antworten bitte, ist Herr Professor Rottleuthner.

Prof. Dr. Hubert Rottleuthner: Falls ich den Eindruck erweckt haben sollte, daß ich hier profunde Kenntnisse verbreite, habe ich die Rolle eines Professors gut gespielt. Aber ich muß wirklich sagen, daß ich eigentlich von der Forschung über die Nazijustiz herkomme. Man muß bedenken, daß wir an diesem Projekt mit einer ganzen Reihe von Leuten intensiv seit etwa einem Jahr arbeiten. Da kann einfach noch nicht soviel herausgekommen sein, wie man mittlerweile, nachdem das in den siebziger Jahren endlich etwas ernsthafter angelaufen ist, über die NS-Justiz weiß. Ich möchte auch deutlich machen, wo in der Forschungslandschaft weiße Flecken sind.

Beispiel: MfS – Justiz. Von solchen Fällen habe ich auch gehört. Da gibt es auch einzelne Aktenfunde. Aber es ist zur Zeit mit der Gauck-Behörde noch äußerst schwierig, an Gerichtsakten in Menge heranzukommen, um so etwas festzustellen. Die Informationen, die ich dazu habe, sind aus dem Parteiarchiv und aus Befragungen von Richtern und Staatsanwälten. Und wenn ich Staatsanwälte frage, kommt etwas Ähnliches heraus: daß die MfS-Ermittlungsakten

immer viel ordentlicher waren, daß das Papier besser war, daß keine Schreibfehler drin waren usw., das war also ganz vorzüglich aufgebaut; die haben als Ermittlungsorgan gute Arbeit geleistet. Aber daß irgendwelche Strafvorschläge schon dringewesen sind, hat mir niemand glaubwürdig bestätigen können. Daß es solche Fälle gab – gut; ich bezweifle nur, daß es massenhaft vorgekommen ist. Ich bin als Justizforscher gewohnt, Massenphänomene zu behandeln.

Nur ganz kurz nebenbei, weil hier immer Zahlen herumschwirrten. Ich habe gefunden: Es gab Mitte 1989 572 Kollegienanwälte und nur 20 Einzelanwälte in der gesamten DDR.

Sonstige weiße Flecken: einmal die Militärjustiz; mir liegt gerade eine Dissertation zu diesem Gebiet vor, für die auch die Archive in Potsdam ausgeschlachtet wurden. Völlig unbeackert sind die Parteiarchive auf Bezirks- und Kreisebene. Im Zentralen Parteiarchiv haben Sie die oberste Ebene; und da ist auch noch nicht alles durchgeforstet, was Justizbezug hat. Aber alle Archive auf der mittleren und der unteren Ebene, die noch existieren – in Berlin haben wir auch das Bezirksparteiarchiv, wo eine ganze Masse von Justizsachen liegt –, sind noch völlig unbearbeitet. Da gibt es eine Menge zu tun.

Was wir in diesem Projekt für das BMJ gemacht haben, ist nur die oberste Ebene: die Archive der ZK-Abteilung, durchgängig aber nur bis 1971. Was danach kommt, kenne ich auch nur sehr vorläufig. Was in den letzten 15 Jahren Herr Sorgenicht betrieben hat, kenne ich nur bruchstückhaft. Ansonsten waren es die Archive der Generalstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums und des OG, an denen wir gearbeitet haben. Von daher bitte ich um Vorsicht: Es ist der erste Anlauf überhaupt. Allerdings ist es, verglichen mit der Forschung über die Nazijustiz, hier ungemein flott gegangen. Es hat ja in der BRD fast 25 Jahre gedauert, bis da mal etwas angelaufen ist.

Nun zu den einzelnen Punkten:

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist in einem lokalen oder regionalen Sinne verstanden worden. Man versuchte also – es sind ja Justizstatistiken geführt worden – nach dem Leninschen Spruch, daß es kein „Kasaner Landrecht“ geben dürfe – da gibt es einen berühmten Artikel von Lenin –, zu erreichen, daß in Suhl ein ähnliches Strafmaß wie etwa in Gera herauskommt. Das ist dann regional für die einzelnen Bezirke und Kreise aufgeschlüsselt worden; aber es wurde nicht temporal verstanden.

Es war ja eine durchgängige Schwierigkeit, die sogenannte Strafpolitik einzuhalten. Es gab immer diese Aufs und Abs, je nachdem, ob mal wieder der „neue Kurs“ angesagt war – um 1953 war das besonders extrem –, wo einmal etwas schärfer zugeschlagen werden sollte, oder ob wieder die Erziehungsfunktion des Strafrechts mehr betont wurde. Damit sind die Richter hin- und hergescheucht worden. Sie konnten das nicht aus sich

selbst heraus mit ihrem Klassenbewußtsein entwickeln, sondern da mußte man nach oben hören. Das ist eine typische Sache im Strafrecht, was die opportunistische Strafpolitik angeht. Temporal wird man eine ganze Menge von Auf's und Abs feststellen können. Es ging also darum, regional nicht so einen Flickenteppich in der Statistik zu haben.

Zum MfS hatte ich schon gesagt, daß man nicht so ohne weiteres an die Namen, an die Gerichtsakten herankommt. Das ist in der Gauck-Behörde anders sortiert.

Zu Herrn Schroeder noch etwas in bezug auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Ich hatte ganz zu Anfang gesagt, daß es bei diesen Steuerungsmaßnahmen immer um zweierlei geht, nämlich einmal um Loyalität, zum anderen um Homogenität, also Einheitlichkeit, und daß man beides nicht voneinander trennen kann. Deshalb auch meine Skepsis.

Lob der Einheitlichkeit? Ich habe das zum Schluß sehr ambivalent dargestellt, indem ich sagte, daß man beide Prinzipien, Unabhängigkeit der Justiz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung, nicht in gleicher Weise optimieren kann, sondern daß man dann unbedingt Abstriche in Kauf nehmen muß, je nachdem, wie man gewichtet.

Das Problem ist: Wenn ich Einheitlichkeit herstellen will, muß ich natürlich inhaltliche, politische Vorgaben machen, in welche Richtung ich vereinheitlichen will, siehe Strafpolitik. Das geht gar nicht anders. Und da wir in der BRD so einen angenehmen Relativismus pflegen, daß es also nicht unbedingt die einzig richtige Entscheidung geben muß, sondern eine gewisse Pluralität von Auffassungen zulassen, dürfte es auch von daher in der BRD sehr schwierig werden, klare Richtlinien zu geben.

Man kennt das aus den Justizstatistiken; schon auf der Ebene der Staatsanwaltsstatistiken, was etwa die Praxis der Einstellungen angeht, schwankt das ja von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft von 20 % bis 80 %. Das bekümmert uns gar nicht weiter. Wenn man aber Einheitlichkeit schaffen wollte, setzt das eben voraus, daß es eine letzte Stelle gibt, (Zuruf: Gab es ja!) die nicht der Instanzenzug ist, sondern eine andere Stelle in der Justizverwaltung, die Vorgaben machen könnte, in welche Richtung homogenisiert werden sollte. Das ist anscheinend mit unseren Vorstellungen von Pluralität kaum zu vereinbaren.

Daß diese Steuerung doch im großen und ganzen relativ primitiv ablief – na gut, aber man muß eben unterscheiden zwischen Idiotie und Theorien über Idiotie. Theorien über Idiotie können sehr komplex sein. Was ich versucht habe, ist, auf einer theoretischen Ebene eine möglichst subtile Beschreibung abzugeben, wie das laufen konnte. Vielleicht tue ich dem Gegenstand damit zuviel Ehre an. Aber es ist der Versuch, ein möglichst detailliertes Netz der Beschreibungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Nun zu Herrn Mitter. Das Beispiel mit der Kollektivierung der Landwirtschaft finde ich sehr zutreffend, die Bewegung um 1952/53 und dann um 1960 herum, denn das ist ein sehr guter Beleg für die Instrumentalisierung der Justiz. Nachdem 1952 der Aufbau des Sozialismus beschlossen wurde, hatte die Justiz ihr Scherflein – das ist untertrieben – dazu beizutragen: Wie schafft man es, dieses Ziel zu erreichen? Das ist eigentlich der Punkt, an dem man das instrumentelle Rechtsverständnis allgemein ganz deutlich machen kann, daß also bestimmte inhaltliche Vorgaben gemacht werden, wofür das Recht eingesetzt wird und wie die Justiz speziell instrumentalisiert werden kann. Dabei heißt instrumentalisieren nicht – da gebe ich Ihnen völlig recht –, daß die Justiz jetzt persönlich in die Opferrolle kommt, daß es heißt, sie sei nur als Instrument in den Händen anderer verwendet worden. Natürlich muß es in einem solchen System immer bestimmte Leute in bestimmten Positionen geben, die fest mitmachen. Da reicht ein gewisser Prozentsatz. Es müssen gar nicht alle sein; aber man muß die richtigen Leute an den richtigen Stellen haben, die das aktiv betreiben können. Solche Figuren kennt man ja aus der Justizgeschichte allerorten.

Die Fragestellung nach Konformitätssicherung: daß das funktional systemübergreifend ist –, das ist schon richtig. Das gefällt mir auch an dieser Fragestellung so, weil ich eben gesellschaftsvergleichend und auch historisch jeweils ansetzen kann. Ich hatte gerade ein Gespräch mit einem Kollegen aus Südafrika: Wie machen die das in Südafrika, daß die Justiz so toll funktioniert. Es ist einfach so, daß 18 % der Richter 80 % aller politischen Verfahren kriegen. So etwas läuft vor allem über Geschäftsverteilung, so daß irgendwelche Richter, die möglicherweise aufmüpfen könnten, gar nicht mit solchen Sachen betraut werden – also ein ganz simpler Mechanismus. Das sind einfache Fragen, die man historisch vergleichend stellen kann.

Zu Herrn Hilsberg. Die Unterscheidung von Rechtssystem und Unrechtssystem verwende ich nicht, weil ich der Meinung bin, daß man sich mit solchen klassifikatorischen Begriffen jeder Möglichkeit der Abstufung begibt. Wenn man, wie ich, vor allem mit historischen Vergleichen arbeitet, sollte man eine komparative Perspektive vorziehen, die ein Mehr oder Weniger erlaubt. Ich kenne keinen Rechtstheoretiker unter meinen Kollegen, der schon beim Vorliegen eines einzigen Unrechtsurteils auf den Unrechtscharakter einer gesamten Rechtsordnung schließen würde. In den Rechtsdefinitionen gibt es immer solche Vorsichtsklauseln, wie „im großen und ganzen“ u. a., die üblichen Ausflüchte, die bei den Rechtstheoretikern gewählt werden.

Zum Umgang mit Zweifelsfragen. Ich hatte schon gesagt: Westlicher Stil ist eher, die Pluralität von Meinungen zu akzeptieren und sich damit argumentativ auseinanderzusetzen. Ich weiß aus der Zusammenarbeit mit DDR-Wissenschaftlern: Wenn die nicht gerade ML buchstabieren und daraus deduzieren, irgend etwas herleiten können, ist es immer ziemlich schwierig,

diesen Argumentationsstil zu vermitteln, daß es das und das gibt, daß es darauf ankommt, schließlich auch eine persönliche Meinung zu entwickeln, nachdem man alles abgewogen hat. Das scheint nicht so dem dort vermittelten Denkstil zu entsprechen.

Was ich allerdings von den übernommenen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten höre – diese Art von Argumentationsstil scheint auch noch im Alter von 30 oder 35 Jahren lernbar zu sein, und das stimmt einen optimistisch, was die Flexibilität des menschlichen Geistes betrifft.

Zu Herrn Eppelmann. In bezug auf die Zulassung zum Studium müßten eher die „Eingeborenen“ befragt werden. Man kann aber einfach sagen: Parteimitgliedschaft war noch nicht Zulassungskriterium. Es wurde dann höchstens nahegelegt, daß man Parteimitglied wird; aber es war kein formelles Zulassungskriterium. Man hat sich allerdings nicht selbst zum Studium beworben, ging also nicht etwa, wie bei uns, zur Uni oder zur ZVS und stellte seinen Antrag, sondern der übliche Weg war der über die Delegation. In den Fällen, die ich von jüngeren Richtern gehört habe, war der übliche Mechanismus die Delegation aus Betrieben, Verwaltungen usw.. Es war also eine Art Filtermechanismus eingebaut.

Ich muß schon sagen: Wer sich zum Jurastudium entschlossen hat, auf welchem Wege auch immer er dahin gekommen ist, der muß eigentlich gewußt haben, was auf ihn zukommt.

Was den Vergleich der achtziger und der 50er Jahre angeht, würde ich zunächst versuchen, bestimmte quantitative Informationen zu bekommen, damit man nicht mit Einzelfällen argumentieren muß, von denen man nie weiß, wie repräsentativ sie jeweils sind und ob sie je nach Gefallen so ausgesucht werden.

Die letzte Exekution fand in der DDR 1981 statt; es war die von Teske.

(Karl Wilhelm Fricke: Die letzte bekannte! Wir wissen noch nicht, ob es die endgültig letzte war!)

– Das ist natürlich ein Problem der negativen Existenzbehauptung.

(Karl Wilhelm Fricke: Sie haben doch auch gesagt, daß Sie nach einem Jahr Forschung nicht alles wissen!)

– Ja, sicher; aber das ist doch ein fiktives Argument. Dann kann ich auch sagen, daß vielleicht noch 1989 jemand hingerichtet worden ist, obwohl die Todesstrafe abgeschafft war. Die letzte Exekution ist wohl 1981 durchgeführt worden. Das ist unser jetziger Kenntnisstand, und von dem gehe ich zunächst einmal aus.

Der jetzige Kenntnisstand sagt auch, daß wesentlich mehr Exekutionen in den 50er Jahren durchgeführt wurden. Ich kenne es nur aus der Dokumentation, die im Bundesministerium für Familie und Senioren zusammengestellt wurde.

Das ist eine sehr ausführliche Sache. Und ich sehe die Kriminalitätsanalysen, die dem Politbüro immer vorgelegt wurden, aus denen man ersehen kann, wie die Zahl der Inhaftierten abgenommen hat bzw. wie stark die Fluktuation gewesen ist. Die ungeheure Fluktuation durch Amnestien und wieder neue Bestrafungsschübe, die dann hineinkamen, sind kennzeichnend für das DDR-Gefängnisssystem. Im großen und ganzen scheint es etwas heruntergegangen zu sein.

Wenn Ihre Phantasie nicht ausreicht, sich das für die 50er Jahre schlimmer vorzustellen als für die achtziger, möchte ich auf die Fallgruppe „Kollektivierung der Landwirtschaft“ hinweisen. Das sind sehr, sehr anschaulich grausige Fälle, wie gegen die Bauern vorgegangen wurde, die sich nicht haben kollektivieren lassen.

Die letzte Bemerkung zu Herrn Wolf. Ich habe ja versucht, zwischen Steuerung und Eingriffen zu unterscheiden. In meinem Thesenpapier ist das etwas verkürzt ausgedrückt. Es geht in diesem Punkt darum, ob die strukturelle Ermöglichung opportunistischer Durchgriffe – nicht die Durchgriffe selbst! – vor allem über die Parteischiene lief. Und ich gebe Ihnen völlig recht: Es war nicht die Aufgabe der Grundorganisationen, Kaderfragen zu entscheiden. Für den Justizbereich war ja ziemlich klar bestimmt, welche Ebene für welche Nomenklatur zuständig war. Es ist ja aufgelistet, welche Kaderreserve z. B. in den Bereich der ZK-Abteilung hineinfiel. Die Grundorganisationen hatten niemals diese Art von Leitungsaufgaben.

Brigitte Kögler: Ich fange mit der hochnotpeinlichen Frage an, weshalb ich Jura studiert habe und Anwältin wurde.

Ich war elf Jahre alt, als ich Richterin werden wollte. Ich weiß nicht, ob mir das jemand glaubt, aber es war so. Dann habe ich mit 18 Jahren Abitur gemacht, und es stand für mich fest, daß ich Jura studieren wollte. Ich wollte ja immer noch Richterin werden. Wie gesagt, man trifft ja Entscheidungen sehr frühzeitig und hat durchaus nicht den Überblick, was auf einen zukommt. Das wird man mir sicher zugestehen. Man wird sicher auch den Juristen und insbesondere den Anwälten Individualität zugesehen.

Ich bin eigentlich immer mit Begeisterung Anwältin gewesen und bin es wieder. Das Jurastudium – ich gebe es zu – hatte allerdings besondere Probleme. Ich hatte zunächst Chemie studiert, vier Wochen. Irgend jemand, ein Professor, hatte mir den guten Rat gegeben, mit den Naturwissenschaften anzufangen, was damals für Frauen gerade gefragt war. Ich wurde also immatrikuliert und konnte dann wechseln. Da gab es natürlich die hilfreiche Hand von jemandem an der Universität, der mir den Weg ebnete. Ich hätte nicht gewußt, wie man dann doch in das Jurastudium kommt.

Ich hatte dann eine Aufnahmeprüfung – diese und sämtliche Examina wohl auch dann mit Dieter Gräf zusammen. Wir wurden immatrikuliert. Die Parteizugehörigkeit spielte tatsächlich keine Rolle, eine Delegation

damals auch nicht, für mich deshalb nicht, weil ich den Wechsel von der Chemie in die Juristerei vornahm. Ich trat im ersten Studienjahr in eine Blockpartei, die NDPD, ein. 1968 war der Einmarsch in die CSSR, da bin ich wieder ausgetreten. Ich will das nicht weiter ausführen, aber es gab ein Schlüsselerlebnis. Wie es für die 68er Generation in der Bundesrepublik in anderer Weise signifikant gewesen ist, war der Einmarsch in die CSSR für mich ein Schlüsselereignis. Ich trat aus dieser Blockpartei wieder aus und bin parteilos geblieben.

Dann wurde ich Justitiarin im Betrieb Carl Zeiss Jena, und 1975 spielte der Zufall eine Rolle. Man konnte sich ja nicht als Anwältin bewerben und sagen: Ich lasse mich dort und dort nieder. Wenn eine Stelle frei war, man hatte einen Fürsprecher, und es gab irgendeinen Zufall, konnte man vielleicht Anwalt werden. Es gab eine freie Praxis, die seit zwei Jahren unbesetzt war. Dafür hatten sich sechs Richter beworben, die alle abgelehnt worden waren, und ich bin heute noch davon überzeugt, daß ich diese schon zwei Jahre freie Stelle deshalb bekam, weil ich erstens eine Frau war und zweitens mit dem zweiten Kind schwanger ging. Ich war also überhaupt keine Gefahr für die Justiz. Ich glaube, daß es so gewesen ist – also kein sehr populärer Werdegang.

Aber nun zu den anderen Fragen. Ich fange mit denen von Frau Fischer an. Zu der Frage, welche Möglichkeiten ich in bezug auf Verjährung usw. sehe. Sie werden mir gestatten zu sagen: Als Anwalt ist man pragmatisch, und wenn man Fälle zu bearbeiten hat, bei denen man kurz vor dem Ende des Verfahrens die Verjährung auf sich zukommen sieht, wünscht man sich das nicht so gern. Ich kann auch nur unter einem pragmatischen Gesichtspunkt zu beantworten versuchen, weshalb ich meinte, mit der Verjährung sollte abgewartet werden, obwohl ich mir als Juristin bewußt bin, daß es die Staffelung entsprechend dem angedrohten Strafmaß gibt: drei, fünf, zehn Jahre usw.

Wenn es eine geringere Strafandrohung gibt, wird sicher die Verjährung in kürzerer Zeit notwendig sein. Das trifft insbesondere auf die Fälle mit den Staatssicherheitsleuten zu, die Rechtsbeugung begangen haben. Ich bin mir dessen bewußt. Aber Sie alle kennen das Vermögensgesetz; Sie haben es ja mit auf die Reihe gebracht. Danach besteht die Möglichkeit, daß aus Bundesmitteln auch Vermögensschäden ausgeglichen werden, die nicht mit Grundstücken zu tun haben, „sonstige Vermögensansprüche“. Und wenn ich mir vorstelle, daß der Bund dafür zahlen muß anstelle des Personenkreises, der nachgewiesenermaßen Rechtsbeugung begangen hat, Bürger in der DDR kriminalisiert hat und sich auf diese Art und Weise an deren Vermögen vergriffen hat, dann ist das nicht in Ordnung.

Nun frage ich Sie: welche Möglichkeiten gibt es, an diesen individuellen Personenkreis heranzukommen, sie auch zur materiellen Verantwortung zu ziehen und die Verjährung nicht eintreten zu lassen? Das ist die Frage. Das geht natürlich mit den gegenwärtigen Gesetzen und mit dem Rechtsverständnis

der Bundesrepublik nicht. Wir befinden uns in dem Dilemma – und das ist völlig unbefriedigend –, daß man mit rechtsstaatlichen Mitteln diese Straftaten, die auch in der früheren DDR Straftaten waren, zu beurteilen hat. Das ist für mich ein unbefriedigendes Ergebnis.

Sie können nur allgemeine Regelungen treffen; das ist klar. Der Anwaltsberuf ist ein konkreter Beruf, und ich habe zu DDR-Zeiten konkrete Hilfe leisten können. Wenn ich jetzt nach der Wende in einem solchen Fall fast ohnmächtig bin – kurz vor dem Erfolg in den Fällen, wo ich es nachweisen kann –, dann ist das auch eine unbefriedigende Situation. Eine Lösung habe ich also nicht. Es ist eine Frage der Gesetzgebung.

Zu den systemimmanenten Vorgehensweisen und zur persönlichen Schuld wurde eine Frage gestellt. Sicher gab es systemimmanente Verhaltensweisen, sowohl in bezug auf die Einflußnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft als auch bezüglich der Anwaltschaft. Aber es gibt immer die individuelle Schuld, und es gibt – das muß ich so sagen – Richter, die sehr viel weniger Schuld auf sich geladen haben als Anwälte. Das ist eigentlich ein besonders schlimmes Kapitel.

Ich hatte zu Beginn meiner Ausführungen darauf hingewiesen: Wir waren 21 Studenten im Studienjahr, davon sind sieben Anwälte geworden, und davon sind mit Sicherheit nicht alle mit der gleichen Motivation wie ich, wie Herr Gräf und noch ein paar andere, Anwälte geworden. Ich kann Ihnen sagen, es ist in der DDR immer alles möglich gewesen. Dazu gehörte aber auch, daß Anwälte von seiten der Staatssicherheit von Anfang an in diesen Beruf gelenkt wurden. Es sind heute unsere Erkenntnisse, daß es Anwälte gibt, die wir auch alle persönlich kennen, die nicht nur ihre Mandanten, sondern auch Kollegen verraten haben, die also auch nach früherem Recht der DDR das Berufsethos gebrochen haben, die nach früherem und nach heutigem Recht Gesetze verletzt haben.

Diese Anwälte existieren alle noch als Anwälte.

Ich sage das alles ohne Bitterkeit; das werden Sie mir sicher abnehmen. Ich will auch realistisch sein, weil ich einfach den nötigen Abstand habe, das so beurteilen zu können, wie ich es heute tue. Aber daß man das alles so hinnimmt und nicht aufarbeitet, daß man die Verjährung eintreten läßt, ohne die geschichtliche Aufarbeitung getan zu haben, halte ich für nicht in Ordnung. (Beifall)

Ich bin für Verjährung, die irgendwann eintreten muß, und das soll man wirklich nicht bis zum bitteren Ende ausschöpfen. Aber es muß erst noch Geschichte aufgearbeitet werden, damit ein Zeithistoriker nicht allein mit den Akten dasteht, sondern auch mit den Fällen. Schauen Sie, wenn ich die Prozesse, die früheren und heutigen Akten, die ich hier habe, bis zu Ende bearbeiten kann, ist das ein Teil der Aufarbeitung der Geschichte. So sehe ich das.

Sie werden sicher verstehen, daß man mit der gleichen Überzeugung, mit dem gleichen beruflichen Ethos früher Anwalt sein konnte und heute Anwalt sein kann, daß man aber eben auch wieder Probleme hat, nämlich etwas zu Ende zu bringen und für die Gerechtigkeit einzutreten. Die Juristen haben dann immer die saloppen Worte: Wenn du das Gericht anrufst, dann rufe den Herrgott im gleichen Atemzug an. Oder: Recht bekommen und recht haben ist nicht das gleiche. Das sind all diese Sätze, die sich mit mehr oder weniger Ironie zu jeder Zeit sagen lassen. Aber das Bemühen um die Aufarbeitung ist schon notwendig.

Herr Poppe, zu Ihrer Frage nach dem MfS-Kontakt, ja oder nein, wie hat man sich entzogen? Diese Frage kann ich für mich ganz klar beantworten: Ich habe zum MfS keinen Kontakt gesucht. Aber die Frage kann sicher nicht jeder so beantworten, und zwar deshalb, weil es Anwälte gegeben hat, die die sogenannten Einser-Strafsachen verteidigt haben. Dieser ohnehin ausgewählte Personenkreis bestand aus OibEs, also Offizieren im besonderen Einsatz, die als Anwälte arbeiteten und solche Strafsachen verteidigten. Ich habe dazu noch kein Eingeständnis aus irgendeinem Kreis gehört; aber es muß ja bekannt sein, daß es in jedem Bezirk ganz bestimmte ausgewählte Anwälte gegeben hat. Das ist ja nicht eine Erfindung von mir, sondern eine Erkenntnis. So, wie ich das vom Bezirk Gera weiß, trifft das für jeden anderen Bezirk zu. Und diese Anwälte gibt es nach wie vor. Sie haben mit Sicherheit auch den Kontakt zum MfS gehabt.

Nun wissen Sie sicher auch, wie paradox auch Haltungen von Menschen sein können, daß also einer zum Schein tätig gewesen ist und sich in Wirklichkeit für Mandanten eingesetzt hat. Ich habe dafür keine Belege, aber ich will das durchaus in den Bereich des Möglichen aufnehmen.

Genauso paradox ist es gewesen, daß im Auftrag des Staatssekretariats für Kirchenfragen in der früheren DDR ein besonderer Personenkreis Jura studierte. Es gibt auch Erkenntnisse, die die Enquete-Kommission sicher genauso hat wie ich, daß unter diesen Personen, die im Auftrag des Staatssekretariats für Kirchenfragen Jura studiert haben, Mitarbeiter des MfS waren.

In ein Schema zu bringen, wie es mit dem Jurastudium, mit dem Anwaltsdasein gewesen ist, ist also einfach nicht möglich. Es hat alle Varianten gegeben, und das werden Sie in allen Wirtschaftsbereichen und auch in den Universitäten bestätigt finden. Man kann eben nicht sagen: Der eine hat eine Karriere als Hochschullehrer gemacht, weil er besonders systemnah oder gar MfS-Mitarbeiter gewesen ist, sondern es hat eben auch den Mann oder die Frau gegeben, die Karriere gemacht haben, weil ihnen diese Gratwanderung gelungen ist, weil sie einen ganz bestimmten Personenkreis in ihrer Umgebung hatten. Was für die Universitäten zutrifft, gilt genauso für die Anwaltschaft. Es wäre nicht gerecht oder nicht richtig, wenn ich sagen würde: Alle

Anwälte sind bis zum letzten systemtreu gewesen. Die Graduierung wird sehr unterschiedlich gewesen sein.

Nun ist es sicher keine Heldentat, wenn sich jemand der SED-Zugehörigkeit entzogen hat, wenn er zunächst in eine Blockpartei gegangen, dann wieder ausgetreten ist, wenn er als Anwalt keine Kontakte zum MfS hatte, aber erkannt hat, welche Mechanismen funktionieren. Sagen Sie selbst: Wäre das die Erwartungshaltung gewesen, diesen Beruf nicht auszuführen? Ich kann nur sagen: Nein. Dann hätte man all den Bürgern, denen man wirklich geholfen hat, nicht helfen können. Jeder mußte für sich entscheiden, wie weit er diese Gratwanderung geht, und ich kann Ihnen das auch nur für mich beantworten. Es hat viele Beispiele gegeben, wo ich mir gesagt habe: Das kann der letzte Prozeß sein. Ich habe es von 1975 bis 1988 durchgestanden.

Aber es ist auch nicht so gewesen, daß jeden Tag ein brisanter Fall vorlag, sondern es gab die Routinearbeit. Wenn ich im Jahr 400 Prozesse geführt habe, waren davon vielleicht 100 Ehesachen, der Rest Zivilsachen und ein kleiner Teil Verkehrsstrafsachen. Ich habe in meinem Leben vielleicht in sieben Tötungsfällen verteidigt. Man kann die Frage auch so beantworten, daß es Prozesse gegeben hat, wo man sich relativ frei bewegen konnte.

Nichts war unverfänglicher, als z. B. in einem Tötungsprozeß zu verteidigen. Das war kein politischer Prozeß, und ich würde auch das Bemühen aller Seiten akzeptieren, das gerechte Strafmaß zu finden. Das ist ja gerade das Perfide auch in der Justiz gewesen, daß man das nicht in ein Schema bringen kann.

Eine Ehesache ist in 90 Fällen vielleicht eine ganz normale Ehesache gewesen. Wenn ich aber an die Frau denke, die ich im Frühjahr 1987 vertreten habe: Sie war illegal in die Bundesrepublik gegangen; das war offensichtlich eine Absprache mit dem Ehemann. Der Ehemann hat die Scheidungsklage eingereicht, hat beantragt, ihr das Sorgerecht zu übertragen. Sie beantragte natürlich aus das Sorgerecht; bei uns hieß es Erziehungsrecht. Und in der ersten Instanz entschied die Richterin gegen die übereinstimmenden Anträge. Das war ein hochpolitischer Prozeß, denn die Frau war in der Bundesrepublik. Ich vertrat die Frau in der zweiten Instanz und beantragte – den Schriftsatz könnte heute noch jeder lesen –, daß dieses Kind zur Mutter in die Bundesrepublik sollte. Die zweite Instanz hat dann kurz vor Weihnachten – das sind Prozesse, die man nicht vergißt – zugunsten dieser Frau entschieden. Und dann hat es Monate gedauert, bis dieses Kind, ein neunjähriger Junge, zu seiner Mutter in die Bundesrepublik ausreisen konnte. Ich habe mich in der Zwischenzeit um die Ausreise des Kindes gekümmert. Welche Verwicklungen ich in diesem Zusammenhang damals über mich ergehen lassen mußte, ist ein besonderes Kapitel. Ich will nur sagen: Wenn jemand in so einem Prozeß an einer Person, an einem besonderen Vorgang interessiert war, wurde auch eine Ehesache hochpolitisch.

Oder ein Scheidungsfall – das ist der erwähnte Fall mit der Frau des Betriebs-

direktors –: Das Ehescheidungsverfahren fand nicht an dem Kreisgericht statt, das zuständig gewesen wäre, sondern – jetzt können alle mitschreiben – im Bezirksgericht Gera, besetzt mit Richtern aus dem Einser-Strafsenat und dem Familiensenat. Die Beisitzer waren aus dem Einser-Strafsenat, und den Vorsitz führte die Richterin aus dem Familiensenat. Das habe ich in mehreren Fällen erlebt.

Das war aber nicht das Typische, sondern das waren die brisanten Einzelfälle, die Beispiele, in denen eine Gratwanderung notwendig war. Ich habe auch das Beispiel gebracht, daß ich aufgefordert wurde, das Mandat abzugeben. Es ist keine Heldentat, sich als Jurist einfallen zu lassen, eine notarielle Vollmacht mit Untervollmacht zu beantragen und den Prozeß so zu führen, wie man es für richtig hält; und nicht an den Anwalt abzugeben, der auf Geheiß des Ministeriums dafür eingesetzt werden sollte. In dem Brief, der an mich gerichtet ist, steht auch noch: Nach einem Anruf der Genossin Sowieso vom Justizministerium wird erwartet, daß ich das Mandat an den Rechtsanwalt W. in Berlin abgebe.

Die Frage von Herrn Hilsberg hatte ich beantwortet. Sie hatten auch gefragt, ob direkt zum MfS gegangen wurde, um mehr zu erreichen. Also, ich nicht; aber sicher wurde das praktiziert.

Zu einer anderen Frage: Welche Rolle spielte die Staatssicherheit? Die Staatssicherheit war ein Ermittlungsorgan, genauso wie die Polizei. In bestimmten Strafsachen, d. h. bei politischen Straftaten, wurde durch die Staatssicherheit ermittelt. Sie hatte die vollständigen bzw. die weitergehenden Befugnisse eines Ermittlungsorgans.

Wie es möglich war, sich der Steuerung zu entziehen, hatte ich ausgeführt. Sie können mich aber gern noch weiter fragen.

Noch eine Bemerkung zur Beiakte des Staatsanwalts. Dazu habe ich eine andere Erkenntnis als der Herr Kollege. Ich habe hier einen Vorgang, der jetzt weitergeführt wird. Darin habe ich z. B. mitgeteilt:

Eine Einsichtnahme in die Strafakten bei der Staatsanwaltschaft in Weimar am 26.3.1991 hat ergeben, daß die Akten mit der Aufschrift „Beweismittel“ eindeutig verändert worden sind. Des weiteren enthält Band 4 der Strafakte kein Inhaltsverzeichnis und kein Deckblatt und Band 5 der Akte ebenfalls kein Inhaltsverzeichnis.

Dazu folgendes: Ich arbeite also einen solchen Prozeß auf. Es geht um einen Kunstsammler, der auch kriminalisiert wurde. Ich bin nach der Wende von einem Tag auf den anderen in der Staatsanwaltschaft in Weimar erschienen und habe mir die Akten geben lassen. Das war der Überraschungseffekt. Als ich die Akten zur Hand hatte und alle vier Bände durchgeschaut habe, habe ich festgestellt, daß der Akteninhalt verändert wurde.

Dazu die Vorgeschichte: Dieser Mandant hatte, bevor er zu mir kam, beim

Generalstaatsanwalt – es war vor dem 3. Oktober 1990 – ganz eilig seine Sache aufarbeiten wollen. Aus den Akten kann ich entnehmen, daß es einen Rückruf von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin bei der Staatsanwaltschaft in Weimar gab, es sei ein Vorgang eingegangen. Dabei hat offensichtlich der bearbeitende Staatsanwalt die Akten verändert. Sie wissen selbst, wie Akten geführt werden; sie werden durchnummeriert, und es läßt sich schon feststellen, was da entfernt worden ist.

Ich bin dann auf die Handakte des Staatsanwalts gestoßen. Darin waren Duplikate ohne Numerierung vorhanden, so daß ich wenigstens teilweise die Erkenntnis habe, welche Akten entfernt worden sind. Er hatte nämlich vergessen, alle Unterlagen, auch die aus der Handakte, zu entfernen. Die Handakte des Staatsanwalts – ich kann es nur an diesem Beispiel darstellen – ist eine ganz besondere Akte, die nicht mit zu dem Vorgang gereicht wurde, sondern in der außer der Reihe besondere Erkenntnisse gesammelt wurden; das war sicher auch der individuellen Arbeitsweise des Staatsanwalts überlassen. Das ist meine Erkenntnis.

Rüdiger Wiedemann: Ich möchte mich auf zwei, drei Schwerpunkte konzentrieren. Ich möchte die Anwesenden, besonders die, die darüber zu befinden haben, generell bitten, einige Ideen – ich kann nicht dabei helfen, das im einzelnen abzugrenzen –, die sich z. B. im Einigungsvertrag niedergeschlagen haben, so nicht fortzusetzen. Das merkt man immer – ich will es einmal etwas provokatorisch in den Raum stellen –, wenn vom Ministerium für Staatssicherheit gesprochen wird. Ich habe den Eindruck, als ob man das gar nicht mehr weiß: Es war ja generell, überall vorhanden, es war ja, wenn Sie so wollen, wie ein Geschwür.

Für mich als Anwalt war es viel besser – das hört sich komisch an –, gleich in die Haftanstalt der Staatssicherheit zu gehen, weil ich da genau wußte, wem ich gegenüberstehe; und da habe ich gepocht oder geklingelt, bis ich hineinkam.

Ging ich aber – nun merken Sie weiter mein Unbehagen – zur Staatsanwaltschaft, was geschah da? Nun kommt das westdeutsche Verständnis hinzu, daß da Juristen – ob Richter, Anwalt oder Staatsanwalt – natürlich alles Kollegen sind. Ich habe meine Mühe, auch heute noch, wenn ich mit Vertretern der früheren Generalstaatsanwaltschaft gleichsam an einem Tisch sitze. Es tut mir leid, wenn ich es so hart sagen muß.

Da liegt ein ausgesprochenes Problem. Welche Untersuchungsorgane gab es: die Polizei, den Zoll, die Militärstaatsanwaltschaft, das Ministerium für Staatssicherheit; und das war doch nicht so abgegrenzt, daß man sagen konnte: Hier ist das MfS, und auf der anderen Seite sind es klassische Tätigkeiten. Das Schlimme oder Gemeine war, daß man – nach dem fast biblischen Grundsatz – wußte: Wenn zwei oder drei in einem Zimmer sind, ist mindestens einer

darunter! Jetzt gehen ja auch teilweise unter uns diese Verdächtigungen los: Donnerwetter, wer ist es denn gewesen?

Wenn ich da in der Haftanstalt oder im Ministerium war, hatte ich den Zweifel erst gar nicht; die tragen da Uniform, und ich hätte mich höchstens über den militärischen Rang unterhalten können. Es zieht sich so durch einige Aussagen und kommt gleichsam etwas populistisch an, daß man – das ist ja auch unserer würdig – teilweise Vertreteraufarbeitung macht, also einen kleinen Informanten, den es natürlich auch überall gab, mehr herausstellt als gegebenenfalls einen Offizier im besonderen Einsatz. Der macht weiter, wie die Frau Kollegin schon sagte. Und wir wissen das von einigen, d. h. wir vermuten es, wir wissen es leider nicht so genau; und einige sind uns noch völlig verborgen. Ich habe heute wirklich meine Schwierigkeiten, jedem Rechtsanwalt, der in den sogenannten neuen Bundesländern zugelassen ist, die Hand zu geben. Das bezieht sich nicht schwerpunktmäßig etwa nur auf Berlin. Wenn ich da einige sehe, könnte ich heulen oder weggehen, auch heute noch.

Das ist gleichzeitig die Antwort auf die Frage, wie man damit leben konnte. Ich darf im nachhinein, ohne zuviel Persönliches zu sagen, bemerken: Natürlich hat es in all den Jahren zwei, drei Situationen gegeben, wo man sich sagte, ich höre auf, ich mache nicht mehr weiter. Ich hatte – das habe ich schon dargestellt – den unwahrscheinlichen Vorteil, daß ich bei einigen verantwortlichen Kirchenmännern aus- und einging. Aber wie sich im nachhinein herausgestellt hat, saßen wir auch manchmal „zu dritt oder zu viert“ am Tisch, und wie man weiß, war da auch alles wie ein Sieb.

Aber es hieß dann: Das können Sie selber entscheiden. Und wenn Sie gehen, wer macht es dann an dieser Stelle? Ist da jemand anderes oder jemand besseres da? Dann hieß es: Da werde ich höchstwahrscheinlich doch bleiben müssen.

Ich habe vorhin versucht darzustellen, daß man das von Haus aus wußte. Es war nötig, sich nicht so besonders wichtig zu nehmen. Es war manchmal ärgerlich, lediglich nur so als Begleitung gewählt zu werden. Ich erinnere mich eines politischen Prozesses in Magdeburg, der unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand. Als ich früh kam, saßen unten an der Pforte schon die Angehörigen, die gar nicht hochgelassen wurden. Ich habe gesagt: Warten Sie, ich kümmere mich darum; ich gehe zum Vorsitzenden. Als ich in den großen Saal kam, war er gerammelt voll. Das war „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“. Da sah ein Anwalt nun verdammt schlecht aus – das können Sie vielleicht nachfühlen –, wenn dort ganze Klassen und ganze Einrichtungen herangekarrt wurden. Da hätte man sich gleich mit auf die Angeklagtenbank setzen können.

Was sollte man in einer solchen Sache tun? Natürlich mußte man versuchen, sachlich zu bleiben, ging trotzdem zu dem Vorsitzenden. Man wußte ja, wie

das Gericht zusammengesetzt ist. Der Herr Staatsanwalt war auch mit dabei, und man hat da eben gebeten oder gehofft. Man hat gesagt: Wenn schon der Saal besetzt ist, kann dann nicht wenigstens die eigene Familie hinein? Was mir gelang, war nur, daß ein offizieller Vertreter der Kirche mit hinein durfte.

Das muß man vielleicht in den Gesamtzusammenhang stellen. Die DDR hat – das wurde schon von meiner Vorrednerin angesprochen – von zentraler Stelle aus und auf allen Ebenen darauf geachtet, nach außen hin, international, besonders, seit man sich um die internationale Anerkennung bemühte, immer ein paar Aushängeschilder zu haben. Ich erinnere mich noch, daß ich als junger Student aus dem Bibliotheksraum gerufen wurde, ich wurde vorn hingestellt – so wie heute – und mußte sagen, daß ich kein Kommunist bin und auch keiner Blockpartei angehöre. Dann durfte ich wieder gehen. Da war weiter gar nichts als eine Studentendelegation aus Köln und ein paar Fremde darunter, die danach ganz scharf fragten. Also mußte man sagen: Nein, nein, wir haben keinesfalls nur SED-Mitglieder oder Mitglieder von Blockparteien oder Kommunisten; es gibt hier sogar einen Christen, und den holen wir sofort ran. Da hatte man, wenn auch mit wenig Überzeugung, so ein Zeugnis zu schmettern und durfte wieder gehen.

In dem Moment war man nur ein Aushängeschild. Hätte man auf der anderen Seite sagen sollen: Nun gehe ich? Das war immer eine offene Frage.

Zum Rechtsfrieden: Nach meiner Ansicht ist der Rechtsfrieden – und das nimmt hier nicht wunder –, wenn er überhaupt zu sichern und zu wahren ist, nur herzustellen, wenn auf diese Verjährungsvorschrift gleichsam linear draufgesattelt wird. Man sollte also gesetzliche Bestimmungen herausbringen, nach denen durch die Bank für jede Strafsache die Verjährung um drei Jahre oder ähnlich verlängert wird. Anders kann ich es mir gar nicht vorstellen.

Ich muß mal spitz sagen, auch wenn sich einige Kolleginnen und Kollegen aus den westlichen Bundesländern bei uns bemühen, habe ich in den letzten zwei, drei Jahren – jetzt ist es etwas besser geworden, wenn auch in den einzelnen Ländern und Orten unterschiedlich – die Justiz nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als breitbeinig gelähmt bezeichnet. Von einer breitbeinig gelähmten Justiz kann man nicht sagen, sie mache gar nichts, aber die alten Akten sind immer noch darunter, und man kommt – das weiß jede Person hier im Raum – vom Prinzip der Urlaubsvertretung nicht weg. Es kommt immer ein Richter, der ein Vierteljahr da ist; der andere ist ein halbes Jahr da; er faßt immer wieder oben an, nimmt die neuen Sachen weg, die anderen bleiben liegen; da sind die Akten natürlich auch ein bißchen dicker. So kann man sagen: Es ist einiges wirklich liegen geblieben. Es geht gar nicht anders, als daß die Verjährungsfristen verlängert werden.

Natürlich ist das unchristlich, das weiß ich auch. Der Staat könnte ja den Ärger auf sich ziehen und für die kleinen Sachen – aber was sind nun

wieder die kleinen? – eine Amnestie machen. Das wäre natürlich gerechter. Im bürgerlichen Recht heißt es ja immer: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Nun müht sich niemand, niemand kann ran, und das wird dann erst ungerecht. Die Fälle haben wir ja im großen. Da muß ich praktisch mit dem früheren Staatsratsvorsitzenden beginnen, oder der andere ist am Tegernsee. Und das übersetzen Sie mal jemandem mit Gerechtigkeit! Gleichzeitig werden Kleinste – es war schon immer so, daß die Grenze zwischen klein oder gutmütig und dumm fließend ist – für andere vor Gericht gestellt.

Ich habe keine Lösung außer der, daß noch über einen längeren Zeitraum nachgefaßt werden können muß. Dabei möchte ich es bewenden lassen.

Dieter Gräf: Ich wollte Jura studieren und bin Anwalt geworden, weil ich aus der Tradition des väterlichen Bereichs her – mein Vater war auch Anwalt und Notar – versuchen wollte, Gerechtigkeit anzustreben und zu leben. Frau Kögler hat von unserer Aufnahmeprüfung gesprochen; ich kann mich noch genau dran erinnern, daß mich damals Herr Riege, der Ihnen sicherlich auch bekannt ist, gefragt hat, was ich denn eigentlich beruflich werden möchte. Da hatte ich schon etwas Falsches gesagt, nämlich: Ich möchte gern Anwalt werden. Da wurde mir gesagt: Diese Vorstellung haben Sie wohl noch aus Ihrem familiären Bereich; aber wir erziehen hier sozialistische Juristen. Da war ich sehr still. Ich war sehr froh, daß ich zu diesem Studium angenommen wurde: Mein Glück war, daß ich vorher meine NVA-Zeit absolviert hatte. Eine „Bewährung“ als Soldat ist zwar auch ein Problem, aber man konnte damit in Jena zum Jurastudium angenommen werden.

Nach der Aufteilung in einzelne Ausbildungsrichtungen – wie gesagt, in Jena Ausbildung zum Staatsanwalt und für den Zoll, in Halle und Leipzig Justitiarausbildung und in Berlin an der Humboldt-Universität Ausbildung der Rechtspflegejuristen – war dann in den siebziger Jahren nach der sogenannten Hochschulreform die Voraussetzung, daß die Betreuung der Studienbewerber durch die SED gegeben war. Das heißt, seit Anfang der achtziger Jahre wurden Betreuungsprogramme für Abiturienten und zukünftige Studenten abgeschlossen. Es gab ja auch immer das Problem der Vertragsstudenten, die delegiert wurden und ein besonderes Treueverhältnis zur SED und zur sozialistischen Rechtspflege an den Tag legen mußten.

Ich hatte natürlich Ideale und habe auch versucht, diese Gratwanderung zu gehen. Es gab auch die Situation, wo man einen Mandanten einmal freisprechen lassen konnte, und insoweit konnte man dann nicht von einer „Anzugsache“ sprechen. Ich komme noch einmal darauf zurück; das war eine Verkürzung in der Darstellung, die ich aus Zeitgründen vornehmen mußte.

Es wurde weiter nach dem Ermittlungsorgan Staatssicherheit gefragt. Eigentlich haben wir ja das Rechtsverständnis, daß in den Ermittlungen der Staatsanwalt der Herr des Verfahrens ist, bis die Anklage erhoben ist und dann das Gericht die Herrschaft über das weitere Verfahren übernimmt. Bei Er-

mittlungsverfahren mit politischem Hintergrund, bei Wehrdienstverweigerung oder öffentlichem Auftreten mit Songs, die politischen Charakter trugen, oder bei Verfahren mit wirtschaftlichem Hintergrund, wo man Sabotage vermutete, oder wo einfach ein Regler aus einem Computer gestohlen worden war, um ihn zum Disco-Aufbau zu verwenden, ermittelte die Staatssicherheit. Da war sie die Herrin des Verfahrens; und die Vernehmungsmethoden der Staatssicherheit sind ja bekannt.

Das Problem, als Verteidiger in eine solche Verteidigung zu kommen, begann schon damit, daß man die Vollmacht gar nicht zugesandt bekam und der Mandant teilweise schon verurteilt war, ehe die Vollmacht beim Anwalt einging. Wenn man dann – und insofern hatte ich Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit – in die Haftanstalt ging, konnte man nicht über die Sache sprechen. Man durfte nur über persönliche Dinge sprechen. Wenn ein Mandant dann ganz vorsichtig sagt: Wissen Sie, mein Vernehmungsführer hat mich gefragt, wie ich ein Testament zu errichten habe, können Sie mich da beraten?, dann ist das für mich eine Situation, in der psychischer Terror bei der Staatssicherheit eine Rolle gespielt hat.

Es wurde hier gesagt, daß die Ermittlungsakten ganz gut geführt worden sind. Es ist bekannt, daß Beschuldigte zehn-, zwölf- oder fünfzehnmal vernommen worden sind. Die Akten aus diesen vielen schriftlichen Vernehmungen – die sehr exakt und sauber sind und, was eine Besonderheit ist, in der Regel auf holzfreiem Papier geschrieben sind, was bei der Ermittlungsakte der Kriminalpolizei in einem normalen Strafverfahren nicht der Fall war – sind in der Numerierung und in der Zahl selbst manipuliert worden. Ich habe von Mandanten erfahren, daß z. B. ein Teil aus der ersten Vernehmung genommen, daß er mit den Seiten 5,6 und 7 aus dem dritten Vernehmungsteil ergänzt und daß auf diese Weise eine exakte, „wunderbare“ Aktenführung herbeigeführt wurde. Lassen Sie sich dadurch nicht täuschen!

Die Staatsanwaltschaft war in dieser Hinsicht nicht beteiligt, sondern nur dann, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, der Schlußbericht geschrieben war und dann Anklage erhoben werden mußte. Deswegen habe ich Probleme mit dem, was hier über die Staatsanwaltschaft gesagt worden ist.

In den Ermittlungsverfahren, die die Staatssicherheit durchgeführt hat, ist es zu psychischem Terror und auch zu direkten Körperverletzungen gekommen – auch zu anderen Verhaltensweisen, soweit Mandanten das andeuten konnten. Man konnte in der Haftanstalt mit dem Mandanten nicht frei sprechen.

Ohne Beisein des Vernehmers konnte man als Verteidiger erst mit dem Mandanten sprechen, wenn Anklage erhoben war; im Ermittlungsverfahren kaum, denn da war immer ein Vernehmer oder ein anderer Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit dabei. Es wurden auch Auflagen erteilt, nicht über die Sache zu sprechen oder nur über bestimmte Teilkomplexe. Was man unter dem Recht auf Verteidigung nach § 64 der StPO der DDR verstand,

war, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Das konnte man aber als Anwalt nicht in jedem Falle; denn mit bestimmten Fragen hätte ich meinen Mandanten möglicherweise belastet. Außerdem sind Fragen, die wir zu zweit, also mit vier Augen und vier Ohren, behandelt haben, in der Hauptverhandlung dann gestellt worden; also sind wir abgehört worden. Auch das ist bekannt.

Die Vernehmung durch die Staatssicherheit als Ermittlungsorgan war schlimm, wenn nicht sogar schlimmer, als man es ahnt. Sie werden sicherlich von Betroffenen weit schlimmere Dinge hören. Es wurde gefragt: Warum nehmen Sie den Anwalt? – Das wurde auf mich bezogen; ich will das noch einmal vergegenwärtigen. – Wenn Sie den nehmen, der ist politisch nicht reif, dann bekommen Sie ein noch höheres Strafmaß. Wenn der Mandant dann noch den Schneid gehabt hat zu fragen – wie er es mir nachher gesagt hat –: Ich denke, das Gericht entscheidet?, dann wurde ihm geantwortet: Was Sie bekommen, das bestimmen wir. So kam es dann auch. So der Bericht des Mandanten im nachhinein.

Herr Poppe hatte gefragt, ob es eine Möglichkeit gab, sich als Anwalt zu spezialisieren. Die Kollegien und das Ministerium der Justiz sind davon ausgegangen, daß ein Anwalt sich nicht spezialisieren sollte – außer bestimmten Sonderanwälten, die aber als Einzelanwälte tätig waren. Der Anwalt sollte im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit alle Bereiche abdecken, also in Strafsachen verteidigen, obwohl es ja dann in dem Gesetz über die Anwaltschaft aus den achtziger Jahren eine feine Nuance gab: Er sollte nur noch „in Strafsachen unterstützen“. Selbst aus der Wortwahl konnte man entnehmen, wie die Bedeutung der Anwaltschaft schrumpfte.

Spezialisierung gab es natürlich. 17 % bis 20 %, höchstens 25 % aller Angeklagten sind durch einen Verteidiger verteidigt worden; auch das ist einmal statistisch ermittelt worden. Wenn in diesem kleinen Bereich dann noch Anwälte tätig waren, sind viele auf Zivilsachen, Familiensachen, Arbeitsrechtssachen ausgewichen.

Man muß hier auch Abstriche machen: Nicht jeder Ehesachenrichter, nicht jeder Familienrichter war unpolitisch und hat nur seine Familiensachen gemacht. Ein Fall ist hier genannt worden. Ich habe eine Anhängerin der Zeugen Jehovas vertreten – ich habe es auch einmal in einer Veröffentlichung dargestellt –; und das Ergebnis war: Obwohl sie sich intensiv um die Kinder bemüht hatte und diejenige war, die die Ehe insoweit aufrechterhalten hat, dann aber auch geschieden sein wollte, sollte ein erbitterter Kampf um das Erziehungsrecht beginnen, und zwar mit der Maßgabe, daß sie als Anhängerin der Zeugen Jehovas nicht die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten und die sozialistische Erziehung ihrer Kinder gewährleisten könne.

Ich habe einen mir bekannten Sektenforscher der evangelischen Kirche zu diesem Problem befragt. Ich mußte mich bei diesem Termin völlig niederreden lassen, faktisch von dem Richter beschimpfen lassen, weil ich nichts über die

Zeugen Jehovas wußte. Ich habe das auf mein Alter geschoben, aber ich wußte natürlich, daß sie in den 50er Jahren, bis 1953, massiv bestraft worden waren.

Das Ergebnis war interessant: Man hat die Entscheidung über das Erziehungsrecht ausgesetzt mit der Maßgabe, zu prüfen, inwieweit dann doch dem einen oder anderen das Erziehungsrecht übertragen werden kann. Nun passierte folgendes. Das Protokoll, in dem die einzelnen Positionen der Anhängerschaft der Zeugen Jehovas dargestellt waren, in dem geschildert war, was das alles bedeutet, daß man keinen Weihnachtsbaum hat usw., sollte auf Wunsch des Richters eingezogen werden. Der Richter bat mich darum. Als ich ihn fragte, warum, erzählte er mir, daß er nach Berlin zum Obersten Gericht bestellt worden sei. Dort hat er von einem hohen Richter des Obersten Gerichts offenbar eine starke Abfuhr bekommen. Es wurde ihm die Frage gestellt, ob er denn nicht wisse, daß mit seiner Entscheidung die DDR möglicherweise ökonomisch kaputtgemacht würde, denn diese Leute unterstützten die DDR mit Krediten. Er war sehr verblüfft, als man ihm sagte, auch eine Anhängerin der Zeugen Jehovas könne das Erziehungsrecht bekommen, und es würde auch so werden.

Es wurde also nochmals ein kurzer Termin anberaunt und nunmehr das Erziehungsrecht meiner Mandantin zuerkannt. Welch einen Sieg habe ich da erstritten!

Um auf die weitere Frage zurückzukommen, ob Prozesse und Hauptverhandlungen in bestimmter Weise inszeniert wurden: Ja, es wurde hier schon gesagt, es gab das Prinzip der organisierten Öffentlichkeit. Wenn unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wurde und z. B. ein Wehrdienstverweigerer angeklagt war, kam die sogenannte organisierte Öffentlichkeit in den Saal. In Weimar war das immer besonders gut zu merken, da die Zwischentür zur Kriminalpolizei auf dem gleichen Gang wie die Tür zum Verhandlungssaal war. Dann waren plötzlich mehrere Herren da, und der kleine Verhandlungssaal war blockiert.

Dann ist der Beginn der Hauptverhandlung; das Gericht stellt sich vor; es wird gesagt, wer anwesend ist, und dann wird aus Sicherheitsgründen des Staates unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt. Dann stand erstaunlicherweise diese Zuschauermasse auf, verließ wieder den Verhandlungssaal und ging wieder durch diese Tür. In größeren Städten wurden sie mit einem Bus abgefahren.

Das Interesse der Öffentlichkeit war natürlich vorhanden; und die Leute, die es interessiert hat, wie die Kirchenvertreter, der Konsistorialpräsident oder der Bischof, erhielten dann sogar einen Platz – hinten oder vorn stand einer auf, der auf seinen Platz verzichten wollte. So konnte ein gewisser Beistand geleistet werden.

Inszenierungen von Strafverfahren kann man auch in folgender Weise feststel-

len. Wenn in der Bundesrepublik Deutschland – ich habe das in der Zeit von 1970 bis 1982, in der ich in der DDR Anwalt war, verfolgt – ein Verfahren z. B. wegen Kriegsverbrechen durchgeführt wurde, kam erstaunlicherweise auch in der DDR vor irgendeinem Bezirksgericht ein solches Verfahren zustande. Ich habe in einem Verfahren, in dem gegen Kriegsverbrecher verhandelt worden ist, auch eine Verteidigung geführt und mußte feststellen, daß da per Eintrittskarte Öffentlichkeit hergestellt wurde. Besonders bedeutsam war es immer, wenn dann gefilmt werden durfte, so daß man dann gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sagen konnte: Ja, hier ist ja alles möglich; hier können wir sogar das Gericht und den Angeklagten filmen – aber der Schutz der Persönlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Schauprozesse gab es, und zwar auch in einer verfeinerten Form vor den Militärgerichten, wenn es um politische Strafsachen ging.

Der Mut zum Freispruch wurde in bezug auf einen bestimmten Anwalt genannt. Ich habe auch das Gefühl, daß hier bestimmte Dinge hochgespielt worden sind. Ich kann nur sagen, daß durch die Vermittlung von Kirchenleuten weit mehr in der Einstellung von Verfahren gegen Wehrdienstverweigerer geschehen ist als durch die Tätigkeit dieses Anwalts.

Die Möglichkeit, sich als Einzelanwalt zu bewerben, wurde von vornherein ausgeschlossen.

Zum Zusammenwirken oder zu Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft: Wir haben ja im strafprozessualen Recht das Problem, daß es möglich ist, faktisch einen strafrechtlichen Vergleich zu schließen, d. h. in rechtsstaatlichen Verhältnissen, die uns auch aus dem amerikanischen Strafrecht bekannt sind. Das gab es im Strafrecht in der DDR nicht. Aus dem Beratungszimmer kamen immer zuerst der Staatsanwalt, danach der Richter und dann die Schöffen. Der Staatsanwalt hatte es sich bei den kleinen Gerichten, den Kreisgerichten, auch angewöhnt, immer zu den Beratungen mit in diesen Raum zu gehen. Da habe ich mich dann bemüht, ebenfalls in diesen Raum hineinzukommen, und zwar mit der Begründung: Wenn der Staatsanwalt als Beteiligter des Verfahrens mit in diesen Raum kommt, kann nicht beraten werden, und dann kann auch der Verteidiger mit hineingehen. Ich wurde des Raumes verwiesen und konnte nur sagen: Ich hoffe, daß Sie nicht beraten. Das sind diese Kleinigkeiten, diese Gratwanderungen.

Nun, Herr Professor Schroeder, zu Ihrem Problem. Ich mußte die Geschichte mit der „Anzugsache“ verkürzt darstellen. Ich bitte um Verständnis. Natürlich gab es in politischen Strafverfahren – ich möchte es darauf beziehen –, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, in Verfahren wegen Republikflucht oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts im Versuch diese Situation. Ich habe manchmal gesagt: Es reicht aus, einen weißen Zettel vor sich hinzulegen, einen Füller oder einen Stift danebenzulegen und zu sagen:

Jetzt denke ich mir aus, wie ich in Richtung Grenze komme, und dazu mache ich noch eine ordentliche Losung.

Das war schon Vorbereitung zum Begehen dieser Straftat und konnte bestraft werden. Und insoweit war man als Strafverteidiger teilweise ohnmächtig. Natürlich habe ich – und haben auch andere Kollegen – versucht, in diesen Strafsachen etwas zu erreichen. Mir hat einmal ein Mandant hinterher dazu geschrieben: Wissen Sie, ich war froh, daß Sie bei mir waren; so bin ich wenigstens von einem Menschen wie ein Mensch behandelt worden!

Das sagt eigentlich aus, was ich mit dem Problem der „Anzugsache“ andeuten wollte. Wenn das Strafmaß schon vorher bestimmt war und man wußte, was dabei dann herauskam, konnte man immer noch versuchen; aber es war vergebens.

Natürlich gab es auch andere politische Strafverfahren. Ich habe ein Beispiel. Ein Sänger sang: Wenn ich in den Konsum geh und vor den leeren Regalen steh, da wird mir schlecht, mit Recht! Er ist wegen Verächtlichmachung unseres sozialistischen Einzelhandels angeklagt worden. In diesem Fall ist der Mandant sogar freigesprochen worden, weil ich gesagt habe: Der Mann war auf Montage, hatte außerhalb zu tun; wir wissen nicht, in welchen Konsum er gegangen ist. Es kann ja sein, daß es dort mit der Versorgung tatsächlich sehr schlecht war. Es war eine unsachliche Kritik. Die unsachliche Kritik war insofern eine Minderung der Äußerung; es war keine staatsherabwürdigende Meinung.

Wir müssen sehen, daß es im Strafprozeß der DDR nicht das Prinzip der Waffengleichheit gab, d. h. die Staatsanwaltschaft auf der einen und die Rechtsanwaltschaft auf der anderen Seite mit gleichen Waffen. Das gab es nicht, denn die Staatsanwaltschaft war in diesem Sinne überhöht; und ich kann nicht dem folgen, was hier gesagt worden ist: daß man sich unten am Kreisgericht noch hat streiten können. Ich kenne einen Richter, der nicht mehr Richter war, weil er einen Staatsanwalt angegriffen hat. Er hat offenbar aus dem Grundsatz heraus, Gerechtigkeit gegenüber dem Verteidiger zu wahren, dem Staatsanwalt gesagt: Sie können bei der Befragung des Angeklagten auch aufstehen! Eine ganz simple Sache, denn es gab ja eine strenge Ordnung im Strafprozeß der DDR. Abweichend vom Antrag des Staatsanwalts war es zu einer milden Strafe gekommen.

Der Kreisstaatsanwalt beschwerte sich bei der Kreisleitung der SED über den Richter; der Richter wurde, wie es in der DDR hieß, zur „Linie“ in die SED-Kreisleitung gebeten; letztlich wurde er nicht wieder als Richter zur Wahl aufgestellt.

Eine Richterin, die einen Haftbefehl, den das MfS gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft beantragt hatte, ablehnte, wurde als Richterin abgelöst und war dann als Notarin tätig.

Das Zusammenarbeiten mit der Staatsanwaltschaft war nicht möglich. Wenn man beispielsweise als Anwalt im Vorverfahren einer Strafsache versucht hat, eine Bürgschaft zu besorgen, die manchmal das Zünglein an der Waage für eine Verurteilung auf Bewährung, also zu einer Nichtfreiheitsstrafe, war, kam es durchaus vor, daß die Staatsanwaltschaft dann entgegen der Auffassung der Verteidigung erklärte: Was da gesagt worden ist, ist falsch; außerdem geht es um ein sozialistisches Kollektiv; wir empfehlen, diese Bürgschaft abzulehnen. Und so kam es dann auch in der Regel.

Kontakt zum MfS, um im Normalfall etwas erreichen zu können, war nicht nötig. Sowenig, wie es für einen Anwalt nötig war, war das auch für einen Kirchenmann nötig, soweit ich das aus meiner späteren Tätigkeit in meinem evangelischen Konsistorium einschätzen kann. Etwas beim Ministerium für Staatssicherheit erreichen zu wollen und dazu Kontakte zu haben, halte ich für bedenklich, weil sowieso nur bestimmte Anwälte in diesem Bereich für den Angeklagten tätig werden durften. Das wurde auch gesteuert. Wenn sich dann ein Anwalt aus Berlin meldete, war das, weil man wußte, der Hintergrund war die Bundesrepublik Deutschland, ein gewisser Schutzschild.

Zum Problem der Gratwanderung hatte ich bereits Ausführungen gemacht.

Nun zu der Frage: War es in der Regel Nötigung zur Entscheidung oder ein Vorschlag, oder wie mußte das Gericht entscheiden? Ich kann nur sagen, daß ich in einer Vielzahl von Fällen weiß, daß bestimmte strafrechtliche Normen anzuwenden waren, daß das vorgeschrieben war und auch das Strafmaß vorbestimmt worden ist.

In einer Ehesache vertrat ich eine Mandantin, deren Ehemann eine höhere Position in der DDR-Funktionärsetage hatte, und ich weiß, daß dieser geäußert hat, obwohl es nach meiner Auffassung eine Unzumutbarkeit gewesen wäre, diese alte Ehe zu scheiden: Wir werden geschieden, das hat mir mein Minister gesagt. Es ist nicht die Regel gewesen, daß die SED-Kreisleitung oder die SED-Bezirksleitung von vornherein vorgegeben haben, wie zu entscheiden ist. Aber es gibt eine ganze Anzahl von Fällen, wo das bekannt ist. Der Einfluß des Staates über die SED, in der Kriminalitätsbekämpfung und besonders prophylaktisch für Ordnung und Sicherheit zu arbeiten, wozu ja die Anwälte ihren Teil beitragen sollten, ist in diesem Rahmen ständig erfolgt.

Zur Möglichkeit, durch Amnestie Rechtsfrieden zu finden: Ich meine, es sollte keine Amnestie geben. Wir befinden uns in einer Situation, in der wir erst einmal erarbeiten müssen, was Rechtsstaatlichkeit bedeutet. Sozialistische Gesetzlichkeit ist nicht Rechtsstaatlichkeit gewesen. Dieser bürgerliche Begriff der Gerechtigkeit und des Rechtsstaates ist durch den Kampf um die sozialistische Gesetzlichkeit aufgehoben worden. Wir alle, soweit wir aus dem Beitrittsgebiet stammen, haben sicherlich die Überlegung, daß wir ohne Amnestie den Rechtsstaat am besten kennenlernen. Was ist nach der Wende

alles gesagt worden, was bekannt war. Man hat gesagt: Die müssen an die Wand gestellt werden, es ist kurzer Prozeß zu machen!

Wenn wir nicht versuchen, mit den unabhängigen Gerichten, die wir nun haben, Gesetzlichkeit zu beachten und Gerechtigkeit zu finden, um den Rechtsfrieden herzustellen, werden wir selbst, wenn jemand zwar nach moralischen Begriffen schuldig ist, aber nach rechtlichen Begriffen die Straftat verjährt ist oder keine Strafrechtsnorm zu finden ist, den Rechtsstaat nicht vorführbar machen. Deswegen sollte im Interesse des Rechtsfriedens und der Gerechtigkeit eine Amnestie nicht kommen.

Es gibt bitteres Leid einer Vielzahl von Menschen, die betroffen waren, die langfristig verurteilt waren. Auch sie werden begreifen, was Gerechtigkeit und Rechtsfrieden bedeuten. Deswegen halte ich es nicht für günstig, eine Amnestie zu fordern – oder, wie man so sagt, Deckel drauf und zu. Denn so können wir uns mit dieser Etappe nicht auseinandersetzen. Es gibt hier Möglichkeiten. Es gibt ja auch Strafrechtsnormen der DDR, die nach dem Einigungsvertrag anzuwenden und noch nicht verjährt sind, die also auch angewandt werden können. Die Wege der Gerechtigkeit können nur durch unabhängige Gerichte und deren Entscheidungen und Maßnahmen, durch eine Befriedung gefunden werden.

Nach religiöser Bindung wurde gefragt. Ich bin evangelischer Christ, und ich war in den 70er Jahren der Meinung, auf Grund der Verschärfung der politischen Situation und der erheblichen Gleichschaltung nicht mehr als Anwalt tätig sein zu können. Ich konnte es mit meinem Gewissen, mit meiner persönlichen Auffassung nicht mehr verbinden. Es kam das Rechtsanwaltsgesetz, das keinesfalls eine Verbesserung für die Anwälte war, sondern eine Verschärfung insbesondere im Bereich der Strafverteidigung brachte.

Ich habe gemerkt, daß ich im christlichen Bereich, im Bereich einer kirchlichen Verwaltung beim evangelischen Konsistorium, als Jurist, als Verwaltungsjurist viele Dinge kennenlernen konnte, die mir später in der verwaltungsrechtlichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland viel geholfen haben.

Eine weitere Frage betraf die Militärgerichte. Hier gab es Fragespiegel des Richters. Wenn man zur Akteneinsicht kam, mußte man sich neben eine Angestellte setzen, die dann sah, was man sich herausschrieb – man bekam ja die Akten nicht mit nach Hause, sondern mußte sich die Aktennotizen fertigen. Darin lag manchmal, wenn der Richter nicht aufgepaßt hatte, eine Fragespiegel, und man konnte sich schon einmal vorstellen, wie weit der Verhandlungsablauf gediehen war.

In diesem Zusammenhang muß ich noch auf eine andere Frage zurückkommen. Ich meinte vorhin nicht die Beiakte, und Sie, Herr Vorsitzender, hatten auch nicht nach der Beiakte gefragt. Es war die Begleitakte gemeint. Sie wanderte ja vom Richter zur Staatsanwaltschaft, ohne daß die Verteidigung

sie gesehen hatte. Und in dieser Begleitakte – nicht Beiakte, und ich meine auch nicht die staatsanwaltliche Handakte, die als Durchschrift angelegt war – war der Vorschlag der Staatsanwaltschaft enthalten, was entschieden werden sollte, und es waren sogar die Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe genannt. Das ist einmal im Erfurter Kollegium bekanntgeworden und auch diskutiert worden. Ob das allerdings – aus bestimmten Gründen – für die Mitgliederversammlung mitprotokolliert wurde, vermag ich nicht zu sagen; ich glaube es nicht.

Was konnte die Berliner Kommission wegen der Unrechtstaten unmittelbar vor der Wende tun? Körperverletzungsdelikte oder schwere Körperverletzung hätten angezeigt werden können; Anzeige ist in vielen Fällen ja auch erstattet worden. Aber ob man ihr gefolgt wäre, ist fraglich. Verbrechen gegen die Menschlichkeit – ein solcher Straftatbestand war dieses Verhalten meines Erachtens nicht. Aber es gibt eine Reihe von Strafrechtsnormen; selbst das Brechen des Briefgeheimnisses, das ja nach der Strafrechtsreform nur noch auf Antrag zu verfolgen war, wäre ein solches Delikt gewesen.

Letztlich zur Frage nach dem feinen Beziehungsgeflecht zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Staatssicherheit. Das bestand tatsächlich. Wir können eine Anzahl von Anwälten mit in dieses Beziehungsgeflecht einbinden. Ich weiß es von einem Jenaer Anwalt ganz konkret – bedauerlicherweise bin ich an dieser Sache mit beteiligt gewesen –, wo ein anderer Anwalt, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, wie es im Recht der DDR hieß, dann doch offenbar sehr intime Dinge geäußert hat.

Ich komme zum Schluß. Verständnis für die Erfahrungen der Richter und Staatsanwälte, die übernommen worden sind? Ich habe Bedenken, ob jemand, der nach 1976 ausgebildet worden ist und als Richter oder Staatsanwalt in der DDR tätig war, tatsächlich übernommen werden kann. Das Problem besteht darin, daß es eine ganz andere Ausbildung war, als wir sie im Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland kennen. Es ist die strenge Arbeitsweise des Juristen, die er als Referendar im Vorbereitungsdienst lernen muß, die Aufgabe, Recht zu finden, Gutachten zu erstellen, Relationen und Urteilsentwürfe zu fertigen. Was da an Verständnis fehlt – keine BGB-Ausbildung, keine Ausbildung im alten Strafrecht, im Verwaltungsrecht, nur im Recht der staatlichen Lenkung und Leitung! –, führt mich zu Bedenken gegen die Übernahme dieser Richter und Staatsanwälte.

Und es gibt noch etwas: die politische Indoktrinierung darf nicht vergessen werden. Teilweise klingt es ja an: Wie geht es denn, daß die Schöffen im Strafverfahren die Akten überhaupt nicht sehen? Das wurde ich von einem Richter gefragt. Wie ist das vom Rechtsverständnis her? Wie wird die Gesamtstrafenbildung errechnet. Gut, das kann man lernen. Aber ein Fortsetzungszusammenhang, eine strafrechtlich problematische Situation – all das ist nicht bekannt. Ich meine, es wäre günstiger, wenn Richter und

Staatsanwälte auch in den Genuß eines juristischen Vorbereitungsdienstes kommen und durch die zweite Staatsprüfung ihre Befähigung zum Richteramt erwerben würden.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Entschuldigung Sie, Herr Gräf, ich bitte Sie zu kürzen. Ich habe gerade die Drohung erhalten, daß in den nächsten Minuten dieses Gerichtsgebäude geschlossen werden soll. Ich möchte Herrn Taeschner auch noch die Möglichkeit geben zu antworten.

Dieter Gräf: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das etwas ausführlicher dargestellt habe. Das waren einfach Fragen, die eine Antwort erforderten.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich wollte Ihnen das Wort nicht abschneiden; Sie haben ja möglicherweise das Wichtigste noch nicht sagen können.

Dieter Gräf: Zum Begriff der Einheitlichkeit und dazu, daß diese Kampagnen kommen und gehen: Es gab tatsächlich Wellen im Recht der DDR. Hier muß man feststellen – und ich bin persönlich dafür dankbar –, daß die westliche Öffentlichkeit, daß westliche Wissenschaftler, die sich mit dem Recht in der DDR befaßt haben, durch ihre Veröffentlichungen und Hinweise Weiterungen oder eine Verschlimmerung des schon schlimmen Rechts vermieden haben. Insoweit bin ich auch Herrn Professor Schroeder ganz persönlich dankbar.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Als letzter Antwortender Herr Rechtsanwalt Taeschner, bitte.

Alexis Taeschner: Es hat mich gefreut, daß Ihr Interesse an unserer Tätigkeit größer war, als wir in der kurzen Zeit darstellen konnten. Meine Kollegen haben die „Anweisungen“ des Papiers, mit dem wir hierher gebeten wurden, Ihnen durch Fallexpertisen viel näher gebracht als durch theoretische Ausführungen.

Ich muß Ihnen sagen, daß ich in meiner Gemeinde – vom Abstand her – ein ganz anderes Bild von der Tätigkeit eines Anwalts habe, als es teilweise geschildert wurde. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. In der Studentenstadt Freiberg stritten sich die Studenten, wenn sie besoffen waren, meist mit der Polizei. Die Polizei hat immer recht. Das Schlimme war nicht die Strafe, die sie kriegten, sondern daß sie exmatrikuliert wurden. Dann mußte man versuchen, über die Bewährungsarbeit in irgendeinem Betrieb das Studium fortsetzen zu dürfen.

Was machte der gute Anwalt Taeschner? Ich habe an die Gesellschaftswissenschaftler der Bergakademie geschrieben, mir fiele es auf, daß das jetzt öfters vorkommt, und man solle mir doch mal den Widerspruch zwischen dem Akademiker, der in Zukunft unserer Geschicke leiten soll, und der Volkspolizei erklären. Darauf warte ich heute noch.

Das hat mir aber folgendes gebracht. Eines schönen Tages kam ein Student und sagte: Wie die mich in den Jeep geknallt haben! Und dann haben sie mir

auf die Brust gehämmert und in die Fresse gehauen. Da habe ich gesagt: Mein lieber Freund, das ist sehr schwer zu beweisen; da wird einer sagen: Ich bin Oberwachtmeister, 33 Jahre alt, belehrt; es war ganz anders. Nee, sagte der, ich hab den Latsch auf der Brust, den Abdruck auf dem Hemd! Ich sage: Das ist ja großartig, das werden wir gleich haben, habe mir das Hemd genommen, und es ging in die Verhandlung.

Sonst spreche ich solche Sachen beim Heimatgericht immer mit dem Staatsanwalt ab; bei fremden Gerichten arbeite ich mit dem Überraschungsmoment. Aber diesmal habe ich nichts gepfiffen und dann beantragt, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil ich einen Antrag stellen will, der eventuell die Sicherheit der Republik beeinträchtigt. Da war was los! Jedenfalls wurde unterbrochen; der Richter war drinne und der Staatsanwalt, und ich wurde auch gerufen, ich war immer mit dabei. Da sagte der: Was ist denn nun hier los? Ich sagte: Passen Sie mal auf, so und so ist die Sache; hier ist der Latsch! O, sagte der Staatsanwalt, das werden wir gleich machen: 300 Mark Geldstrafe; gar kein Problem, ich werde mit Magnifizenz sprechen, wir werden auch in bezug auf die Ausbildung freundlich sein usw..

Wir gingen wieder rein, und ich habe gesagt: Mein Antrag hat sich erledigt. Da hat der die 300 Mark Strafe gekriegt, brauchte nicht ins Industrierwerk zu gehen. Der Mann hat sich jetzt wieder bei mir gemeldet. Er war hoch erfreut wegen dieses Ausgangs.

Ich wollte damit nur sagen: Das ist nur durch persönlichen Einsatz zu machen. Der Richter, der jetzt keiner mehr ist, weil er in Plauen oder irgendwo Chef geworden ist, sagt immer, wenn er mich sieht: Sie verdammter Hund haben uns damals aufs Kreuz gelegt!

So haben Sie gerade die umgekehrte Geschichte. Deswegen ist jetzt die Frage nach der Amnestie usw. von der Theorie aus das Schwierigste, was ich überhaupt sehe. Der Vater aller Gedanken hat gesagt, wir Deutschen seien zu einer Revolution nicht fähig; wenn wir dabei einen Bahnhof stürmen wollen, kaufen wir uns zehn Bahnsteigkarten. Diesen Eindruck muß man jetzt langsam haben, wenn man die Verfolgung der uns bekannten Personen sieht. Wer nicht geteert und gefedert hat – so, daß es nachweisbar ist –, den zu verteidigen ist für mich als Anwalt jetzt eine Lust, nachdem der auch noch schweigen kann, nachdem die Beweise kommen müssen.

Denken Sie immer daran, daß ich der einzige „altausgebildete“ kapitalistische Anwalt in meinem Ort bin. Ich habe 1932 angefangen zu studieren und habe meinen Referendar und meinen Assessor unter den Nazis gemacht.

Ich bitte Sie, sich möglichst schnell zu entscheiden, wie die Bewältigung dieser Sache weitergehen soll. Das Volk wartet auf Entscheidungen. Das Schlimmste, was es für uns gibt, ist ja, daß wir bei einer Privatklagesache, die wir früher mit Anstoßen des Mandanten am Schienbein erledigt haben, wenn er zu laut wurde, über ein Jahr warten müssen, bis es überhaupt losgeht.

Es kann doch nicht sein, daß in der besseren Rechtsordnung solche Dinge langsamer und schlechter ablaufen, als das Volk das gesehen hat. Ich bin gern bereit, sonstwohin zu fahren und mich mit einem Gremium zu unterhalten, um das alles einmal darzulegen. Meine Aktentasche ist voll.

1960 und kurz davor haben wir unsere Bürgermeister in die Bundesrepublik geschickt, damit sie die deutsche Einheit propagieren. Was haben sie mit denen gemacht. Sie sind eingesperrt worden, haben zur Beruhigung der Ehefrauen nach 100 oder 101 sechs Monate Gefängnis gekriegt, und ich bin dann zum Staatsanwalt nach Hannover gefahren. Das Gespräch will ich Ihnen schildern: Herr Kollege, Sie werden doch verstehen, wer von einer außerhalb des Territoriums bestellten Behörde geschickt wird, um eine Nachricht zu holen, muß nach 106 oder 101 – oder was weiß ich – bestraft werden. Ich sage: Um Gottes willen, Herr Kollege, nehmen Sie mich fest, ich komme vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, also einer Behörde außerhalb Ihres Territoriums, und ich will wissen, ob Sie den Bürgermeister freilassen – das ist eine Nachricht. Ich stehe zur Ihrer Verfügung.

Wissen Sie, was der gesagt hat: Ihnen, Herr Kollege, unterstelle ich nicht die staatsgefährdende Absicht. Da habe ich gesagt: Dabei bleiben Sie bitte, bis ich Ihr Territorium wieder verlassen habe.

1960 habe ich eine Beschwerde beim Polizeipräsidenten in Düsseldorf gemacht, weil sie uns rausgeschmissen haben – ich war der Rechtsberater dieser Geschichte. Was war passiert? Gar nichts. Aber ich habe diese Akten noch, und ich stelle sie der Enquete-Kommission gern zur Verfügung, damit wir in der Sache weiterkommen. Nur darum geht es mir.

Lieber Herr Vorsitzender, ich nehme Rücksicht auf dieses Gericht, das sein Gebäude schließen will, und schließe damit meine Ausführungen. Ich stehe jedem jederzeit gern zur Verfügung, der sich mit mir über diese und ähnliche Probleme unterhalten will, denn sie sind uns sehr ernst und tief im Herzen eingelagert. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und für Ihr Angebot, möchte denen unter uns, die keine Mitglieder der Enquete-Kommission und auch keine Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe der Enquete-Kommission sind, dafür danken, daß sie so lange ausgehalten haben. Ich wage es sogar, Sie zu morgen früh, 9.00 Uhr, wieder einzuladen. Da geht es mit der öffentlichen Anhörung weiter.

Ich danke auch den wenigstens zwei anwesenden Journalisten, die unter uns sind und dafür sorgen, daß das, was wir hier tun, in die Öffentlichkeit getragen wird. Ich bewundere den einen Journalisten ob seiner sportlichen Anstrengungen, die er den ganzen Nachmittag über geleistet hat, um sein Mikrofon an den Lautsprecher zu halten.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere auch denen, die uns

heute ein bißchen klüger gemacht haben. Ich hoffe, daß wir jetzt sehr viel klüger sind als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und bin richtig froh darüber, daß wir zu denjenigen gehören, die der Meinung sind, daß Aufarbeitung der Geschichte der DDR heute passieren sollte. Wieviel an Farbigkeit, wieviel an konkretem Wissen hinter den Kulissen würde uns verlorengelassen, wenn wir die vier nicht hätten hören können!

Gute Nacht! Kommen Sie gut nach Hause! (Beifall)

Ende der Sitzung 21.26 Uhr